MASTER
NEGATIVE
NO. 94-82084-12

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:
Christens, Paul

Title:
Begriff und rechtsgeschichte der...
Place:
Düsseldorf
Date:
[1929]

94-82084-12
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

BUSINESS
225
C46 Christens, Paul, 1903-
Begriff und rechtsgeschichte der monopole ...
von Paul Christens ... Düsseldorf, Tönnes [1929]
xiii, 69 p. 21 cm.

Thesis, Köln.
Bibliography: p. v-x.

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 5-13-94 INITIALS: PB

TRACKING # : MSH 01037

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13″x18″
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

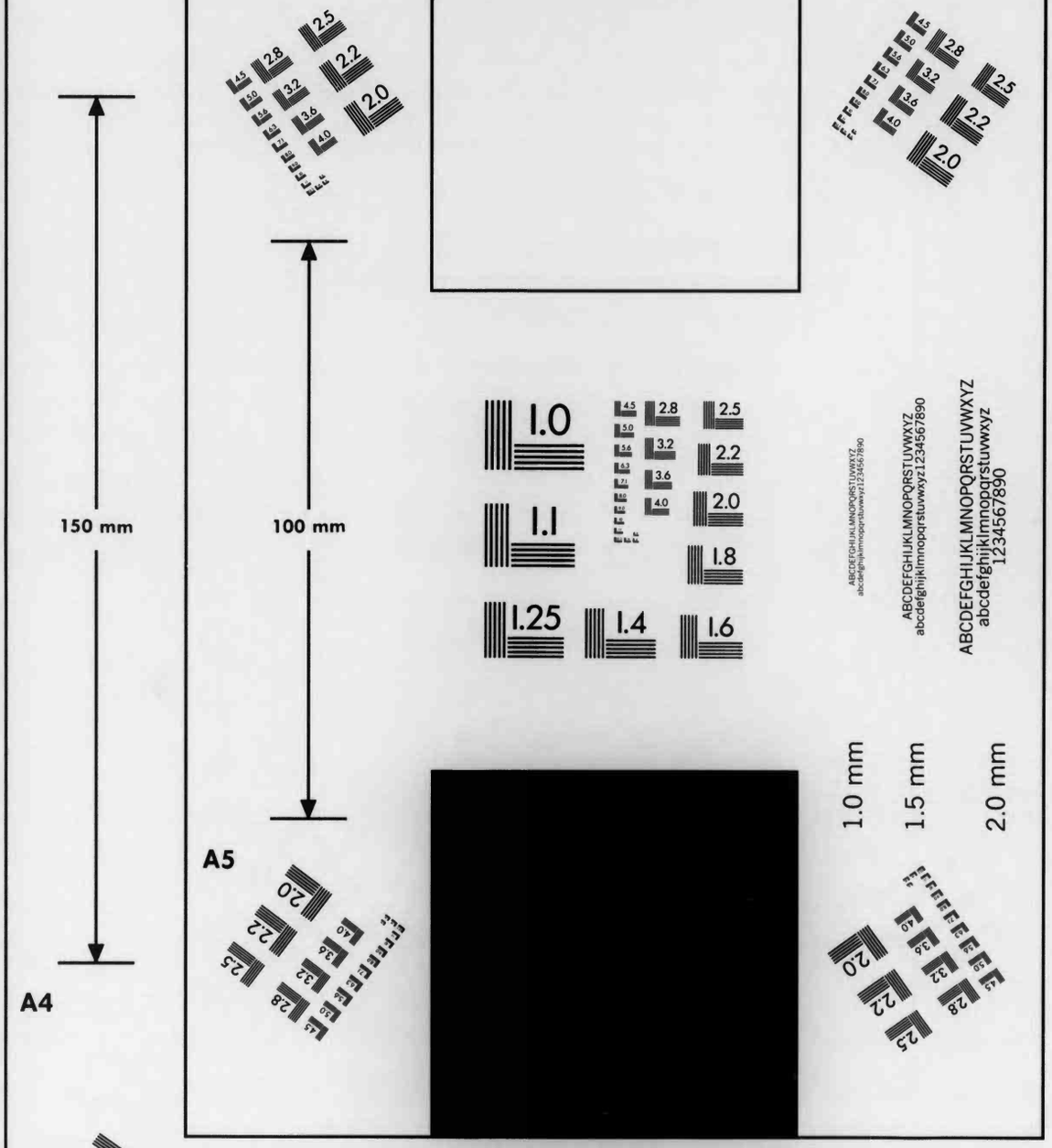

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century

A&P

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

4.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ

2.5 mm abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

Exchange SEP 2 1930

Begriff und Rechtsgeschichte der Monopole

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Köln

vorgelegt von

Paul Christens
Gerichtsreferendar in Düsseldorf.

Druck von Gebr. Tönnes, Düsseldorf.

D225 C46

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

School of Business

Begriff und Rechtsgeschichte der Monopole

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Köln

vorgelegt von

Paul Christens
Gerichtsreferendar in Düsseldorf.

Druck von Gebr. Tönnes, Düsseldorf.

Bers

Referent: Herr Prof. Dr. Stier-Somlo
Korreferent: Herr Prof. Dr. Ebers

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Juli 1929

D225
C46

Oct 8 1930 DA

Begriff und Rechtsgeschichte der Monopole.

Literaturverzeichnis.

Bär: Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz. Bonn 1898.

Bauer: Die rechtliche Struktur der Truste. Ein Beitrag zur Organisation der Zusammenschlüsse und zwar unter vergleichender Heranziehung der Truste in den Vereinigten Staaten von Amerika und Rußland (erweiterte Dissertation) 1927.

v. Below: Territorium und Stadt. München 1900.

v. Below: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.

Beyer: Mittelrheinisches Urkundenbuch, Bd. I. Koblenz 1860.

Bosenick: Der Kohlenbergbau in Preußen. Tübingen 1909.

Conrad: Lohn und Rente. Wien 1909.

Deutsche Reichstagsakten jüngere Reihe, herausgegeben durch die historische Kommission bei der (bayr.) Akademie der Wissenschaften. Bearbeitet von Kluckhohn und Wrede, Bd. III, 1901, Bd. IV, 1905.

Duschnitzky: Konzernproblem, 1927.

Düringer-Hachenburg-Flechtheim: Kommentar zum HGB., 2. Aufl. Bd. IV.

Eberstadt: Der Ursprung des Zunftwesens und der älteren Handwerkerverbände des Mittelalters, München und Leipzig 1915.

Eberstadt: Magisterium und Fraternitas. Leipzig 1897.

Ehrenberg: Das Zeitalter der Fugger: Geld-, Kapital- und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert, Bd. I. Jena 1912.

Ehrenberg: Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth. Jena 1896.

Eunen und Eckertz: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. I. Köln 1860.

Enquete-Ausschuß: Verhandlungen des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft.

Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur (I Unterausschuß) 3. Arbeitsgruppe: Wandlungen in den wirtschaftlichen Organisationsformen.

Erster Teil: Wandlungen in den Rechtsformen der Einzelunternehmungen und Konzerne,
sowie die der Enquete-Kommission erstatteten Gutachten von Flechtheim, Hachenburg, Geiler, Buchwald und Haussmann. 1928.

Flechtheim: Die rechtliche Organisation der Kartelle, 1912 und 1923.

Frech: Kartelle und Krisen, in: Volkswirtschaftliche Blätter 1925, Nr. 7 bis 12.

Freese: Die konstitutionelle Fabrik, 1919.

Friedländer: Kartellverordnung, 1924.

Friedländer: Konzernrecht, 1927.

Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen des neueren Wirtschaftsrechts. Mannheim 1922.

Gerber: System des deutschen Privatrechts. Jena 1852.

Goldschmidt: Artikel Monopol im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 8. Lieferung, Bd. IV.

Goldschmidt: Reichswirtschaftsrecht. Berlin 1923.

Gotheim: Konzentration im Kohlenbergbau, Archiv für Sozialwissenschaft, 1904.

Gottlob: Päpstliche Darlehnsschulden des 13. Jahrhunderts. Historisches Jahrbuch 20 (1899), S. 665 ff.

Graf: Privatmonopole und Steuern in: Kartellrundschau, Heft 4, April 1927, S. 264 ff.

Gramich: Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg. Festgabe zur 3. Säkularfeier der Julius-Maximilian-Universität Würzburg, 1882.

Gruner: Die Arbeitergewinnbeteiligung. Berlin 1919.

Häbler: Die Geschichte der Fugger'schen Handlung in Spanien, Weimar 1897.

Häbler: Die überseeischen Unternehmungen der Welser und ihrer Gesellschafter. Leipzig 1903.

Häbler: Konrad Rott und die thüringische Gesellschaft in: Neues Archiv für sächsische Geschichte, 16 (1895), S. 177 ff.

Hagedorn: Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Bd. XVII und Bd. XX.

Hänselmann: Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. I. Braunschweig 1873.

Hansen: Der englische Staatskredit unter König Eduard VII. und die hansischen Kaufleute, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes und des rheinischen Geldgeschäftes im Mittelalter in: Hansische Geschichtsblätter 16 (1910), S. 323 ff.

Haussmann: Artikel „Unternehmenszusammenfassungen" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, begründet von Prof. Dr. Stier-Somlo und Dr. Elster.

Haussmann: Grundlegung des Rechts der Unternehmenszusammenfassungen, 1926.

Haussmann-Hollaender: Kartellverordnung, 1925.

Haux: Wirtschaftspflege und Gewinnbeteiligung, 1919.

Hegel: Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1898.

Hegel: Chroniken der deutschen Städte, Bd. XIV.

Hegel: Städte und Gilden, Bd. II. Leipzig 1891.

Hempfing: Kartellverordnung, 1930.

Hepp-Wimpfheimer: Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, nebst den vorläufigen Ausführungsbestimmungen und Verweisungen auf das frühere Gesetz, 1922.

Heusler: Verfassungsgeschichte der Stadt Basel. Basel 1860.

Heymann: Die gemischten Werke im deutschen Groß-Eisengewerbe. Stuttgart 1904.

Hoeniger: Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Bonn 1894.

Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1901.

Isay: Recht am Unternehmen, 1910.

Isay: Studien im privaten und öffentlichen Kartellrecht, 1922.

Isay-Tschierschky: Kartellverordnung, 1925.

Jansen: Jakob Fugger der Reiche. Studien und Quellen. Leipzig 1910.

Jellinek: Verwaltungsrecht 1928.

Keller: Unternehmung und Mehrwert, eine sozial-ethische Studie zur Geschäftsmoral. Köln 1912 (Vereinsschrift der Görresgesellschaft).

Keutgen: Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte — Bd. I der Sammlung: Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte von G. von Below und F. Keutgen. Berlin 1899.

Klein: Das Organisationswesen der Gegenwart, 1913.

Klein: Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechts der Erwerbsgesellschaften, 1914.

Kleinwächter: Die Kartelle: Ein Beitrag zur Frage der Organisation der Volkswirtschaft. Innsbruck 1883.

Klostermann: Das allgemeine Berggesetz. Berlin 1884.

König: Peutingerstudien in: Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, Bd. IX. München 1914.

Lau: Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln. Bonn 1898.

Lederer: Artikel: Vorteile und Gefahren der Monopole im Handbuch der Politik, 4. Bd. Berlin und Leipzig 1921.

Levy: Monopole, Kartelle und Trusts in der Geschichte und Gegenwart der englischen Industrie. Jena 1927.

Lexis: Artikel: Monopol im Handbuch der Staatswissenschaft, 3. Aufl. Jena 1910.

Liefmann: Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisationen, 1922.

Liefmann: Die Unternehmungsformen mit Einschluß der Genossenschaften und der Sozialisierung, 1923.

Liefmann: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaft, 2. Aufl. 1913, 4. Aufl. 1923.

Liefmann: Konkurrenz- und Monopoltheorie in: Archiv für Sozialwissenschaft, 41. Bd. Tübingen 1915.

Liefmann: Staatsmonopole nach dem Kriege in: Deutsche Juristenzeitung, März 1918, S. 145 ff.

Lotz: Die drei Flugschriften über den Münzstreit der sächsischen Albertiner und Ernestiner. Leipzig 1893.

Ludewig: Hauptprobleme der Reform des Aktienrechts. Marburg 1929.

Luley: Der Kartellzwang nach § 9 der Kartellverordnung unter Berücksichtigung des Rechtszustandes vor Erlaß der Kartellverordnung, 1928.

Maurenbrecher: Thomas von Aquino's Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit. Leipzig 1898.

Maurer, von: Entstehung der deutschen Städteverfassung, Bd. II. Erlangen 1870.

Marx: Das Kapital, Bd. III. Hamburg 1894.

Mayer, v.: Das deutsche Verwaltungsrecht. Leipzig 1895 und 1914.

Meinecke: Die Idee der Staatsraison in der neueren Geschichte, 1925.

Menger: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl. Wien 1923.

Mill: Principles of political economy, Buch II.

Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1888.

Mouretz: Sociétés anonymes à participation ouvriére et actions de travail, 1919.

Mugdan: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1899.

Naphtali: Monopolistische Unternehmungsorganisationen und Arbeiterschaft in „Die Arbeit", Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde, 3. Heft, März 1927.

Neumann: Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze. Halle 1865.

Oppenheimer: Wert und Kapitalprofit, 2. Aufl. Jena 1922.

Oppikofer: Das Unternehmensrecht in Geschichtlicher, Vergleichender und Rechtspolitischer Betrachtung, 1927.

Palyi: Deutsche Bearbeitung von D. H. Robertsohn, Produktion. Berlin 1924.

Passow: Betrieb, Unternehmung, Konzern, 1925.

Piesschottka: Der Arbeit gleiches Recht. Berlin 1919.

Philippovich, v.: Monopole und Monopolpolitik in: Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, herausgegeben von Karl Grünberg, 1. Heft. Leipzig 1915.

Philippovich, v.: Grundriß der politischen Ökonomie, I. Bd. Tübingen 1922, II. Bd. Tübingen 1922.

Pöhlmann: Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit. Leipzig 1878.

Rehme: Besprechung von: Jakob Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen: Monopole, Kartelle und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Elster's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge. Jena 1916.

Ricardo: Principles of political economy, 3. Aufl. London 1854.

Sax: Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, 3 Bände. Berlin 1918—1922.

Schmidt: Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. I. Halle 1887.

Schmoller, v.: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Teil I, 1908.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Bd. LX und LXI. Leipzig 1894 und 1895.

Schulte: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, 2 Bde. Leipzig 1900.

Senior: Political economy, 3. Aufl., 1854.

Singer: Das Land der Monopole: Amerika oder Deutschland? Berlin 1913.

Sinzheimer: Wirtschaftliche Kämpfe der Gegenwart in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, herausgegeben von Gustav Schmoller. 32. Jahrgang. Leipzig 1908.

Smith: Wealth of Nations, insbesondere Buch I.

Solger: Der Kreis Beuthen. Breslau 1860.

Srbik, v.: Der staatliche Exporthandel Oesterreichs von Leopold I. bis Maria Theresia. Wien und Leipzig 1907.

Steinmann-Bucher: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in Bd. LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1894.

Stieda: Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 27, 1876.

Strieder: Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen, Monopole, Kartelle und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, 2. Aufl. München und Leipzig 1925.

Strutz: Artikel: Einzelne Monopole im Handbuch der Politik. Berlin und Leipzig 1921, 4. Bd.

Tschierschky: Zur Reform der Industriekartelle, 1921.

Tschierschky: Kartelle und Trust, 1911.

Uhde: Produktionsbedingungen des deutschen und englischen Steinkohlenbergbaues. Jena 1907.

Utsch: Kartelle und Arbeiter. Berlin 1911.

Vogelsteiner: Die finanzielle Organisation der kapitalistischen Industrie und die Monopolbildung im „Grundriß der Sozialökonomie", II. Abteilung 1914.

Vogelsteiner: Zur Frage der Monopolorganisation insbesondere in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, begründet von Heinrich Braun, 20. Bd. Tübingen 1905.

Wackernagel und Thommen: Urkunden-Buch der Stadt Basel. Basel 1890 ff. Bd. I und II.

Weidner-Seydel: Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 nebst Ausführungsbestimmungen, Bd. 1 und 2, 1929.

Weiss: Artikel Monopol im Handbuch der Staatswissenschaft, 4. Aufl. 1924, Bd. VI, S. 616 ff.

Wieser: Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft. Grundriß der Nationalökonomik I. Tübingen 1914.

Wygodzinski: Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Köln 1907.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Begriff und Rechtsgeschichte der Monopole.

I. Einleitung 1

II. Begriff des Monopols 1

1. Der Begriff des Monopols im juristischen Sinne ist zu suchen aus dem Vergleich und der Vereinigung von:

a) Der wirtschaftlichen Erscheinung des Monopols

1. Der Begriff des Monopols im volkswirtschaftlichen Sinne 2
2. Die Bedeutung des Monopols in der Volkswirtschaft . . 3

b) Aus Rechtssätzen, welche das Wort „Monopol" gebrauchen 4

I. Das Branntweinmonopolgesetz in den hier in Betracht kommenden Teilen 4

II. Ebenso das sogenannte Braunkohlen-Monopol-Gesetz 6

III. Ebenso das sogenannte Bernstein-Monopol-Gesetz . . 6

IV. Das sogenannte Süßstoff-Monopol-Gesetz 7

V. Das sogenannte Zündhölzer-Monopol-Gesetz in den hier in Betracht kommenden Teilen 7

2. Formulierung des Monopolbegriffs im juristischen Sinne . . 8

III. Die Rechtsgeschichte des Monopols

a) Altertum

Zwei Gesetze aus dem alten Rom 9

b) Monopolorganisationen im frühen Mittelalter 9

Zünfte

1. Ihr Begriff und ihre Bedeutung 10
2. Ihr Recht in den einzelnen Städten wie

Köln 11
Koblenz 13
Basel 13
Würzburg 15
Magdeburg 15
Halberstadt 16
Braunschweig 16

3. Zusammenfassendes über die Zünfte und ihr Recht 16

Seite

c) Die Entfaltung des Kapitalismusses seit dem 11. Jahrhundert
1. Das Aufkommen des kapitalistischen Geistes 20
2. Die wirtschaftsethischen Anschauungen der christlichen Kirche im Mittelalter 21
3. Die Reichstagsverhandlungen im 16. Jahrhundert. Scharfe Stellungnahme gegen die Monopolisten 23
4. Allmählich bahnt sich seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts eine mildere Beurteilung der Monopole an . . . 25
5. Es entwickeln sich nun überall Monopolorganisationen . .

d) Monopole der Neu- und Jetztzeit, geltendes Recht 32

Einzelne Monopole

1. Die Kohlenwirtschaft
Vom Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat bis heute . . 33
2. Die Kaliwirtschaft
Vom Kalisyndikat bis heute 34
3. Die Eisenwirtschaft
Der Stahlwerksverband 35
4. Die Elektrizitätswirtschaft 35
5. Monopole im Verkehrsrecht 35
6. Das Branntweinmonopolgesetz
a) Die geschichtliche Entwicklung 36
b) Das geltende Recht 42

Allgemeines Recht

1. Die Definitionen der hauptsächlich in Betracht kommenden monopolistischen Erscheinungen wie: Kartelle, Syndikate, Konventionen, Konzerne und Trusts 45
2. Die Ausnutzung der allgemeinen Rechtsvorschriften durch die Monopolorganisationen zu ihren Zwecken geschieht
a) Durch Bildung eines neuen Unternehmens, sogenannte Unternehmungsgemeinschaften
1. Gesellschaftstypen 47
Gesellschaft des BGB., Innengesellschaft des HGB., offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft usw. 47
2. Personal- und Kapitalgesellschaften und die Durchbrechung ihrer Grundlagen in den Monopolorganisationen 47
3. Formen der Zusammenschlüsse
Fusion und Unternehmenskauf 49

Seite

b) Durch Bildung von Unternehmenszusammenfassungen
I. Pachtweise Zusammenfassung 50
II. Verflechtungsgemeinschaft 50
1. Interessen-, Gewinn- und Betriebsgemeinschaft 51
2. Beteiligungen 52
III. Förderungsgemeinschaft 53
1. Genossenschaften 53
2. Kartelle 54
IV. Schema der Unternehmenszusammenfassungen und der gesetzlichen Wege, auf denen sie vollzogen werden 57

3. Rechtssätze, welche die Monopolorganisationen einschränken, ... 58
insbesondere die
Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung vom 2. November 1923
a) Geschichte 59
b) Die geltenden Bestimmungen 60

IV. Schlußbetrachtung 63

I. Einleitung.

Während für die Nationalökonomie in der Lehre von den Monopolen schon vieles geleistet worden ist, liegt die Klärung dieser Frage auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft noch sehr im argen. Es lohnt sich deshalb, einmal einzugehen auf den Begriff des Monopols im juristischen Sinne und auf seine Rechtsgeschichte, da beide ja den Ausgangspunkt bilden müssen für die juristische Lehre vom Monopol.

Hier beitragen zu helfen, will diese Arbeit versuchen.

II. Begriff des Monopols.

Das Monopol ist eine wirtschaftliche Erscheinung. Es ist einmal gesagt worden[1]), derartige Begriffe seien reine Wirtschaftsbegriffe, die nicht von der Rechtswissenschaft mit Inhalt gefüllt werden könnten. Das Recht habe einfach die wirtschaftliche Erscheinung zugrunde zu legen.

Dieser Meinung kann nicht beigepflichtet werden. Richtig ist, daß Recht und Wirtschaft denselben Gegenstand betreffen und deshalb nicht unabhängig voneinander sind[2]). Sie unterscheiden sich aber durch die Betrachtungsweise. Anzunehmen ist daher nur das folgende: Die wirtschaftliche Erscheinung des Monopols ist bei der Bildung des Rechtsbegriffes auf das Sorgfältigste zu beachten, die wirtschaftlichen Vorgänge bilden den Unterbau für die juristische Würdigung.

Bevor daher der Begriffsbestimmung des „Monopols" im juristischen Sinne näher getreten werden kann, bedarf es vorerst einer Betrachtung des Begriffs und der Bedeutung des Monopols im volkswirtschaftlichen Sinne.

Unter den vielen Volkswirtschaftslehrern, die sich schon früh mit Monopolen beschäftigt haben, sind u. a. zu nennen: Adam Smith[3]), Ricardo[4]), Senior[5]), John St. Mill[6]), Marx[7]), Oppenheimer[8]) und O. Conrad[9]).

---

[1]) Vgl. hierüber bei Klein: Das Organisationswesen der Gegenwart, S. 68 ff.; s. auch Haussmann: Grundlegung des Rechts der Unternehmenszusammenfassungen, S. 173 ff.
[2]) Haussmann: Grundlegung, S. 177 ff.
[3]) Wealth of Nations, insbes. Buch I, Kap. 7 und 11.
[4]) Principles of Political Economy.
[5]) Political Economy.
[6]) Principles of Political Economy, insbes. Buch II, Kap. 15 und 16.
[7]) Das Kapital, Band III, Abschnitt 6.
[8]) Wert und Kapitalprofit.
[9]) Lohn und Rente.

Nach der Volkswirtschaftslehre[10]) hat man unter „Monopol" zu verstehen,

> die Beherrschung des Gesamtangebotes eines Gutes oder die Gesamtnachfrage danach durch eine einzelne Person oder zusammengeschlossene Personengruppe[11]).

Im weiteren Sinne wird auch in jenen Fällen[12]) von einem Monopol gesprochen, in denen eine Person — Personengruppe — das Angebot oder die Nachfrage zwar nicht vollkommen, wohl aber zu einem so erheblichen Teile beherrscht, daß sie durch ihr Verhalten auf dem Markt die Preisbildung des betreffenden Gutes merklich beeinflussen kann.

Endlich finden sich des öfteren[13]) andere Auffassungen, die in mannigfachen Abstufungen verschiedene Beschränkungen des freien Wettbewerbs schon als Monopole bezeichnen, ohne daß die Voraussetzung der maßgebenden Beeinflussung des Marktes durch eine einzelne Person oder durch eine organisierte Personengruppe zuträfe.

So wird als wesentliches Merkmal des Monopols schon angesehen[14]), eine bloße bevorzugte Marktstellung, körperliche oder geistige Befähigung, Produktionsgeheimnisse, Patente, die einen Produktionsvorteil verschaffen, kurz alle Faktoren, aus denen sich ein überdurchschnittlicher, „unverdienter" Gewinn ergibt.

Weiter ist zu nennen, die Kostentheorie des Wertes und des Preises[15]), welche den Preis aller nicht beliebig vermehrbaren Güter, deren wichtigstes der Boden ist, als durch die Preisforderungen ihrer Besitzer bestimmt, d. h. als Monopolpreis auffaßt, weil sich die Güter dieser Art in der ausschließlichen Verfügungsbefugnis ihrer jeweiligen Besitzer befinden, denen kein Wettbewerb außerhalb ihrer Gruppe droht.

Ohne daß im Rahmen dieser Arbeit eine Verpflichtung anerkannt werden könnte, zu erörtern, welche von den vorgetragenen Abstufungen der Begriffsbestimmungen des Monopols im volkswirtschaftlichen Sinne wohl die richtige sein mag, so sei doch bemerkt, daß die zuletzt erwähnte Kostentheorie des Wertes und des Preises noch nicht bis zur Erklärung des Wertes aus den subjektiven Schätzungen vorgedrungen zu sein scheint und daher leicht versagen kann.

---

10) Vgl. Lederer: Art. Monopol im Handbuch der Politik, Bd. IV, S. 120 ff.; Strutz: Art. Einzelne Monopole, a. a. O. S. 125 ff.; Weiß: Art. Monopol im Handbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV, S. 616 ff.; Lexis: Art. Monopol im Handbuch der Staatswissenschaften.

11) Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV, S. 616; s. auch Lederer: a. a. O., S. 121.

12) S. Lederer: a. a. O., S. 121.

13) S. Lederer: a. a. O., S. 121.

14) Vgl. Senior, Oppenheimer, Conrad: a. a. O.

15) Vgl. Mill und Marx: a. a. O.

Bedeutung des Monopols im volkswirtschaftlichen Sinne.

Für den Volkswirtschaftler liegt die Bedeutung des Monopols, wie schon aus dem Vorhergesagten erhellt, einerseits in der ihm eigentümlichen Möglichkeit der Preisgestaltung, andererseits in dem Umstande, daß innerhalb gewisser Schranken ein Teil der wirtschaftlichen Güterversorgung von dem Willen des Monopolisten abhängig wird. Ein guter Teil dessen, was so häufig unter dem Schlagwort der „wirtschaftlichen Machtverhältnisse" abgeurteilt wird, beruht also auf dem Monopol im volkswirtschaftlichen Sinne. Die Volkswirtschaftslehre[16]) kommt zu diesem Ergebnis auf Grund folgender Deduktion:

Wirtschaftliche Macht beruht auf einem Übergewicht an Güterbesitz. Das Monopol ist eine besonders qualifizierte Form dieser Machtstellung. Seine gesamten Wirkungen kommen einleuchtenderweise zunächst in der willkürlichen Preisgestaltung der Güter zum Ausdruck, da diese nur bei Ausschluß des freien Wettbewerbs möglich ist, wie sich im folgenden zeigt:

Der Zustand des Wettbewerbes ist gekennzeichnet dadurch, daß der einzelne Käufer oder Verkäufer den Marktpreis nicht merklich beeinflussen kann, vielmehr mit ihm als mit einer gegebenen Größe rechnen muß. Wollte sich der einzelne Verkäufer vom Markte zurückhalten, so würde er dadurch keine Preissteigerung erzielen können, sondern sich lediglich vom Wettbewerb ausschließen. Das gleiche gilt vom Kauflustigen, der, um ein Sinken der Preise zu erreichen, mit seiner Nachfrage zurückhielte. Erst wenn Angebot oder Nachfrage in genügendem Maße zusammengefaßt werden, ist die Voraussetzung für eine willkürliche Einwirkung auf die Preishöhe gegeben.

Allerdings kann auch diese Einwirkung immer nur im Bereiche der durch die Gesetze der Wert- und Preisbildung gezogenen Schranken erfolgen, denn auch der Preis monopolistischer Güter wird durch Vorrat und Bedarf bestimmt. Allzu hoher Gewinn wird die Konkurrenz zu immer größeren Anstrengungen bewegen; zu hohe Preise müssen bewirken, daß der schwächere Teil der Nachfrage sich entweder mit billigeren Ersatzmitteln begnügt oder sich Gütern anderer Art zuwendet[17]). Diesen Umständen weiß dann wieder der Monopolist in etwa Rechnung zu tragen, dadurch, daß er, wo dies möglich ist, die Nachfrage in Schichten verschiedener Kaufbereitschaft zerlegt und für jede Schicht einen besonderen Preis anrechnet. Hier sind folgende Beispiele zu nennen:

Die Berücksichtigung des Wertes der beförderten Güter bei den Eisenbahntarifen: die Abstufung der Eisenbahnpersonentarife nach Wagenklassen, wofür nicht allein der Unterschied in den dargebotenen

---

16) S. die bereits angeführte Literatur.

17) S. Lederer im Handbuch der Politik, a. a. O., S. 121.

Leistungen oder gar in den Beförderungskosten maßgebend ist. Weiter die Preisherabsetzung bei durch Patentschutz monopolisierten Waren nach Befriedigung der kaufkräftigeren Nachfrage zu hohen Preisen. Auch das Dumping[18]) der Kartelle ist hier zu nennen. —

Wie nun aus dem bisher Gesagten erhellt, ist also wesentlichstes Begriffsmerkmal des Monopols im volkswirtschaftlichen Sinne eine marktbeeinflussende Vormachtstellung, die in der Möglichkeit der Preisgestaltung des Monopolgutes ihre wesentlichste Bedeutung findet.

Das wird auch bei der Bildung des Monopolbegriffes im juristischen Sinne beachtet werden müssen.

Begriff des Monopols im juristischen Sinne.

Was hat man nun unter „Monopol" im juristischen Sinne zu verstehen?

Wenn man von dem Satze ausgeht, daß Recht und Wirtschaft nicht unabhängig voneinander sind, vielmehr denselben Gegenstand betreffen und sich lediglich durch die Betrachtungsweise unterscheiden, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß das Recht die Form, die Wirtschaft die geregelte Materie ist, sodaß letztere einen Ausgangspunkt für die Begriffsbildung darstellt. Weiter werden aber auch vor allem etwa vorhandene Rechtssätze, welche das Wort „Monopol" verwenden, zu berücksichtigen sein und es wird festgestellt werden müssen, welchen Sinn die bereits vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen dem Begriff „Monopol" beimessen. Aus dem Vergleich und der Vereinigung von beiden Gesichtspunkten wird sich alsdann eine genaue und umfassende Begriffsbestimmung des Monopols im juristischen Sinne finden lassen.

Rechtssätze, welche das Wort „Monopol" gebrauchen.

Geltende Rechtssätze, welche das Wort „Monopol" aufweisen, gibt es m. W. nur einen, nämlich das

Branntweinmonopolgesetz vom 8. April 1922[19]).

Wir finden dort das Wort „Monopol" in verschiedenen Zusammensetzungen und an mehreren Stellen. Jedoch gibt das Gesetz keine ausdrückliche Erklärung darüber, was es unter „Monopol" versteht und verstanden wissen will. Wir sind daher, wie zumeist, auf die Auslegung angewiesen.

Das Gesetz lautet in seinen für vorliegende Aufgabe vornehmlich in Betracht kommenden Teilen wie folgt:

(Erster Abschnitt §§ 1—3: Gegenstand und Geltungsgebiet des Monopols; Elfter Abschnitt § 119: Strafrecht.)

[18]) Billige Auslandsverkäufe unter gleichzeitiger Ausnutzung des Zollschutzes im Inland.

[19]) Näheres s. unten S. 36 ff. d. Arbeit.

Gegenstand des Monopols.

§ 1. Das Branntweinmonopol umfaßt, soweit nicht in diesem Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind:

1. die Übernahme des im Monopolgebiete hergestellten Branntweins aus den Brennereien (§§ 58 ff.),
2. die Herstellung von Branntwein aus Stoffen der im § 21 Nr. 2 bezeichneten Art,
3. die Einfuhr von Branntwein aus dem Ausland (§ 3),
4. die Reinigung von Branntwein (§ 29),
5. die Verwertung von Branntwein und den Branntweinhandel (§ 83 ff.).

Monopolgebiet.

§ 2. Monopolgebiet ist das Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme der Zollausschlüsse, jedoch einschließlich des badischen Zollausschlußgebietes.

Einfuhrmonopol.

§ 3. Die Reichsmonopolverwaltung allein ist berechtigt, Branntwein mit Ausnahme von Rum, Arrak, Kognak und Likören aus dem Ausland in das Monopolgebiet einzuführen. Die Einfuhr durch andere ist verboten; die Reichsmonopolverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Auf die Verwertung des durch die Reichsmonopolverwaltung eingeführten Branntweins finden die Vorschriften der §§ 84, 85, 89, 90 des Gesetzes keine Anwendung.

Der Reichsminister der Finanzen kann für den von der Reichsmonopolverwaltung eingeführten Branntwein in besonderen Fällen von der Erhebung des Zolles und des Monopolausgleichs absehen.

Strafrecht.

§ 119. Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nach dem ersten und vierten Teile dieses Gesetzes nicht gerechtfertigten Vorteil erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Einnahmen aus dem Branntweinmonopol verkürzt werden, wird wegen Hinterziehung mit einer Geldstrafe bestraft, die das Vierfache des hinterzogenen Betrags, mindestens aber 200 Mark, beträgt. Außerdem ist der hinterzogene Betrag nachzuzahlen.

Träger oder Inhaber des Monopols ist das Reich. Das Monopol wird verwaltet von der Reichsmonopolverwaltung. An ihrer Spitze steht ein Präsident. Die Reichsmonopolverwaltung besteht aus dem Reichsmonopolamt und der Verwertungsstelle, zur Seite stehen ihr der Beirat und der Gewerbeausschuß[20]).

Mit gewissen, im Gesetz besonders vorgesehenen Ausnahmen umfaßt und gewährt also, dem oben wiedergegebenen Gesetzestext gemäß, das Branntweinmonopol seinem Inhaber eine Reihe von Rechten und zwar:

1. das der Übernahme des in den Brennereien hergestellten Branntweins[21]),
2. das der Herstellung des Branntweins aus Stoffen, aus denen Branntwein im Monopolgebiet vor dem 1. Oktober 1914 gewerblich nicht gewonnen wurde[22]),

[20]) Vgl. § 4 des Gesetzes.

[21]) §§ 58 ff. des Gesetzes.

[22]) Vgl. § 21 Nr. 2: das sind zur Zeit in der Hauptsache Zellstoffe einschl. der Ablaugen der Zellstoffgewinnung — Sulfitlaugen — und Kalzium-Carbid.

3. das Recht der Einfuhr von Branntwein aus dem Ausland[23]),
4. das der Reinigung von Branntwein[24]),
5. das der Branntweinverwertung und des Branntweinhandels[25]).

Die Hauptbedeutung des Monopols zeigt sich in dem Recht, den Markt zu beeinflussen und die Preise des Monopolgutes — Branntweins — zu bestimmen. Von Einzelheiten zu diesen Punkten wird weiter unten[26]) die Rede sein.

Wie aus Sinn und Wortlaut der oben wiedergegebenen Gesetzesteile ersichtlich, und wie aus dem vorstehend Gesagten folgt, ist es Kern des Monopols, daß dem Monopolinhaber in gewissen Gewerbezweigen ausschließliche Rechte zustehen, daß ihm nämlich die Befugnis gewährt ist, hier den Gewerbebetrieb allein auszuüben, andere Personen von der Konkurrenz auszuschalten, dadurch selbst eine Vormachtstellung auf dem Markt zu erlangen und die Preise im wesentlichen nach eigenem Gutdünken zu gestalten.

Das Branntweinmonopolgesetz versteht also mit anderen Worten unter „Monopol" begrifflich das Recht des Monopolinhabers, gewisse, im Gesetz genau bestimmte Gewerbezweige allein auszuüben, dritte Personen von dem Gewerbe fernzuhalten oder sie darin einzuschränken und die Preise des Monopolgutes zu bestimmen.

Neben dem Branntweinmonopolgesetz finden sich noch weitere Gesetze, die, ohne das Wort „Monopol" zu gebrauchen, durch ihre Bestimmungen gleiche Ergebnisse wie das Branntweinmonopolgesetz zeitigen, deshalb als Monopolgesetze bezeichnet zu werden pflegen und somit hier ebenfalls zur Betrachtung herangezogen werden können. Hier ist zunächst zu nennen:

I. das sogenannte

Braunkohle-Monopol-Gesetz vom 3. 1. 1924[27]),

welches in seinem Artikel 1 wie folgt lautet:

In Hessen-Nassau, Sachsen, Brandenburg, Nieder- und Oberschlesien, der Stadtgemeinde Berlin u. a. steht die Aufsuchung und Gewinnung der Braunkohle allein dem Staate zu. Dieser kann für Felder bestimmter Ausdehnung sein Recht an andere Personen in der in Artikel 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 vorgesehenen Weise übertragen.

II. das sogenannte

Bernstein-Monopol-Gesetz:

Gesetz über die Gewinnung von Bernstein vom 22. 2. 1867[28]).

[23]) § 3 des Gesetzes.
[24]) § 29 des Gesetzes.
[25]) §§ 83 ff. des Gesetzes.
[26]) Vgl. S. 42 ff. der Arbeit.
[27]) Pr. Ges. Samml. 1924, S. 18, entstanden aus den Gesetzen v. 24. 6. 1865; Ges.-Samml. 1865, S. 705, Ges. v. 18. 6. 1907; Ges. Samml. 1907, S. 119 u. Ges. v. 11. 12. 1920; Ges. Samml. 1921, S. 74.
[28]) Pr. Ges. Samml. 1867, S. 272.

Das Gesetz bestimmt in Artikel 4 § 1:

Der Bernstein, gleichviel ob er in der Ostsee, am Strande derselben, sowie im Frischen und Kurischen Haffe gefunden wird, oder im Binnenlande vorkommt, ist vorbehaltliches Eigentum des Staates.

III. das sogenannte

Süßstoff-Monopol-Gesetz.

Richtig: **Süßstoffgesetz** vom 14. Juli 1926[29]).

§ 1 lautet hier:

1. Zur Herstellung und zur Einfuhr von Süßstoff ist nur der berechtigt, dem die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Erlaubnis hierzu erteilt.
2. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Endlich IV. das sogenannte

Zündhölzer-Monopol-Gesetz:

Gesetz über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern vom 28. Mai 1927[30]).

Das Gesetz bestimmt in seinen §§ 1—4:

§ 1. Die Herstellung von Zündhölzern ist nur mit Erlaubnis des Reichswirtschaftsministers zulässig.

Zündhölzer im Sinne dieses Gesetzes sind Hölzer, Spänchen, Stäbchen oder dergleichen, die aus Holz, Stroh oder Pappe hergestellt und mit einer durch Reibung entflammbaren Zündmasse versehen sind. Dem Gesetz unterliegen nicht bengalische und andere Feuerwerkszündhölzer.

§ 2. Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht, insbesondere wenn

1. der Inlandsbedarf durch die Erzeugung der bestehenden inländischen Betriebe nicht gedeckt wird,
2. in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Erzeugung oder der Absatz von Zündhölzern eingeschränkt, die Preise gesteigert oder hochgehalten werden oder wenn die wirtschaftliche Freiheit durch Sperren oder durch Festsetzung unterschiedlicher Preise oder Bedingungen unbillig beeinträchtigt wird oder durch technische Neuerung ein Fortschritt der Produktion erzielt werden kann.

Die Erlaubnis ist ferner zu erteilen für Betriebe, mit deren Errichtung vor dem 1. Juli 1926 begonnen worden ist, wenn die Herstellung von Zündhölzern bis zum 31. Dezember 1927 aufgenommen wird. Der Reichswirtschaftsminister kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Einhaltung dieser Zeitpunkte entbinden.

Die Erlaubnis ist auch zu erteilen, sofern der eigene Bedarf der dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine, Hamburg, oder dem Reichsverbande deutscher Konsumvereine, e. V., Köln, angeschlossenen Genossenschaften die Erweiterung bestehender oder die Errichtung neuer Fabriken erfordert.

Vor der Genehmigung eines neuen Betriebes ist der Reichswirtschaftsrat zu hören.

[29]) RGBl. 1926, Teil I, S. 409, Druckfehlerberichtigung S. 421.
[30]) RGBl. 1927, Teil I, S. 123.

§ 3. Die Erlaubnis wird nur für bestimmte natürliche oder juristische Personen und nur für ein bestimmtes Betriebsunternehmen erteilt.

Ist die Erlaubnis einer natürlichen Person erteilt, so kann nach dem Tode des Unternehmers der Betrieb von der Witwe oder den Abkömmlingen des Unternehmers ohne neue Erlaubnis fortgesetzt werden.

§ 4. Die Erlaubnis darf weder auf Zeit noch auf Widerruf erteilt werden.

Wie aus den oben unter Nr. I bis IV wiedergegebenen Gesetzestexten ersichtlich, finden wir hier das gleiche wie beim Branntweinmonopolgesetz: Den Monopolinhabern werden gewisse ausschließliche Gewerberechte gewährt. Dabei finden wir weiter, daß Monopolinhaber nicht nur das Reich oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sein kann, sondern auch eine einzelne Person — Personengruppe — oder ein privatwirtschaftliches Unternehmen.

Unter Berücksichtigung der so gewonnenen Ergebnisse und des eingangs dargelegten wirtschaftlichen Begriffes des Monopols wird man nunmehr „Monopol" im Rechtssinne[31]) auszulegen haben als:

Formulierung des Begriffs „Monopol" im juristischen Sinne.

Die Berechtigung einer Person oder einer zusammengeschlossenen Personengruppe, anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin einzuschränken und diese Berechtigung nach eigenem Gutdünken — soweit nicht Gesetze Schranken auferlegen — preisgestaltend oder -beeinflussend sich auswirken zu lassen.

Im weiteren Sinne wird man schon überall da von einem Monopol zu sprechen haben, wo Gesetze durch Approbationen, Standesprivilegien oder dergleichen eine gewisse bevorzugte Stellung im wirtschaftlichen Leben gewähren.

Die Bedeutung des Monopols liegt in der dem Inhaber dadurch gewährten Vormachtstellung und dem damit verbundenen und darin eingeschlossenen Recht, den Preis des Monopolgutes nach freiem Ermessen — soweit nicht gesetzliche Schranken bestehen — zu bestimmen und dadurch möglichst hohe Gewinne zu erzielen.

Nachdem wir so den Begriff des Monopols gekennzeichnet und festgestellt haben, können wir uns nunmehr der Rechtsgeschichte des Monopols zuwenden.

---

[31]) Vgl. auch Begriffsbestimmung bei Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 386.

III. Rechtsgeschichte des Monopols.

Das Monopol ist nicht etwa, wie man denken könnte, eine Erscheinung neuerer Zeit. Verbände zum Zwecke der Einschränkung der Konkurrenz und zur Monopolisierung eines Erwerbszweiges hat es vielmehr schon im Altertum und im Mittelalter gegeben. Neu sind nur die Organisationsformen. Der beste Beweis dafür liegt darin, daß sich die Gesetzgebung schon früher mit dieser Erscheinung des Monopols beschäftigt hat.

Bereits das alte römische Recht befaßte sich mit monopolistischen Unternehmerverbänden. So wird es in einem Volksgesetze[32]) der ersten Kaiserzeit als eine strafbare Handlung erklärt, wenn der Preis des Getreides von Einzelnen oder von Gesellschaften künstlich verteuert, die Vorräte zurückgehalten und der Verkauf zu angemessenen Preisen verweigert oder wenn die Zufuhr des Getreides absichtlich verhindert wird. Als Strafe verordnete das Gesetz für die betreffenden Kaufleute die Entziehung der Gewerbeberechtigung oder Verbannung an, für Personen niedrigen Standes öffentliche Zwangsarbeit.

Ferner haben wir aus der späteren Kaiserzeit überliefert zwei Erlasse und zwar von 473 und 483 n. Chr. Sie sind in den Gesetzessammlungen Justinians im 59. Titel des vierten Buches des Codex enthalten[33]). Die Titelüberschrift schon ist interessant. Sie lautet: „Von den Monopolien und der unerlaubten Übereinkunft der Kaufleute, sowie von den verbotenen und unerlaubten Vereinbarungen der Handwerker, Werkmeister und Badewirte". Die erste Verordnung, von dem Kaiser Leo stammend, ist nur unvollständig erhalten. Sie scheint das Vorgehen der Behörden bei Verleihung von Monopolrechten geregelt zu haben. Bedeutungsvoller ist die zweite Verordnung aus dem Jahre 483. Sie stammt von dem Kaiser Zeno und bezieht sich auf alle Gebrauchsgegenstände, außerdem auf Arbeitsleistungen. Sie verbietet zunächst die Ausübung eines Monopols, selbst wenn sich der betreffende Unternehmer auf eine ihm verliehene Berechtigung zum ausschließlichen Handel oder Gewerbe zu berufen vermag. Ferner verbietet sie alle Verabredungen, irgendeine Ware nicht unter einem bestimmten Preis zu verkaufen. Endlich sind noch Strafvorschriften vorhanden für denjenigen, welcher die oben angeführten Vorschriften übertritt.

Monopolorganisationen im frühen Mittelalter.

Die bedeutendsten Monopolorganisationen des Mittelalters waren die Zünfte. Es waren dies mit eigenen Organen und mit Verbandspersönlichkeit ausgestattete Vereinigungen von Handwerkern, denen die

[32]) Zit. nach: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXI, S. 32 ff.
[33]) Zit. nach: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXI, S. 32 ff.

Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten im weitesten Sinne aufgetragen war.

Mit dem Zunftwesen tritt zum erstenmal seit dem Beginn aller Geschichte ein werktätiger Bürgerstand mit voller unverminderter Ehre in das Staatsleben. Hatte auch das Altertum in ausgedehntem Maße gewerbliche Tätigkeit gekannt, so brachte diese nicht volle Ehre und volles Ansehen. Die gewerbliche Arbeit war allgemein Sache der niederen Stände; sie war — ob von Freien oder von Sklaven ausgeführt — im öffentlichen Leben den freien Berufen nicht gleichgestellt. Auf die Rechtsentwicklung und das soziale Empfinden des Mittelalters hatte die Gewerbetätigkeit keinerlei Einfluß.

Von dem Altertum grundsätzlich nicht allzusehr verschieden sind die Zustände des frühen Mittelalters. Die gewerbliche Tätigkeit wurde berufsmäßig ausgeübt. Berufshandwerker freien Standes hat es schon während der ersten Jahrhunderte des Mittelalters nachweislich gegeben. Das Handwerk besitzt indes auch während dieses Abschnitts keinerlei bestimmenden Einfluß auf die Rechtsbildung der Zeit.

Demgegenüber vollzieht sich mit dem zwölften Jahrhundert ein vollständiger Umschwung der Begriffe von Ehre und Recht, eine Wandlung, für die wir in der Geschichte kein zweites Beispiel haben. Ein neuer Stand tritt hervor, der volle Ehre verlangt, eben deshalb und nur deshalb, weil er werktätig ist; dessen Recht ausschließlich ein Recht der Arbeit ist. Recht, Ehre und Freiheit aufgebaut auf der Gewerbetätigkeit — welche Umwälzungen der sozialen und öffentlich-rechtlichen Zustände mußten eintreten, damit die Schaffung eines Bürgerstandes auf solcher Grundlage ermöglicht wurde. In der Erklärung dieser Frage liegt das Zunftproblem. Eine solche Wandlung, wie die Entstehung des Zunftwesens sie voraussetzt, konnte sich nicht plötzlich und mit einem Male vollziehen, Jahrhunderte müssen sie vorbereitet haben. Die Rechtsbegriffe, die Rechtsformen, die Organisationen mußten geschaffen werden, deren das Handwerk sich bedienen konnte.

Wenn man nun nach den Gebieten fragt, auf denen die Voraussetzungen für die Entwicklung der mittelalterlichen Handwerkerverbände zu suchen sind, so ist an erster Stelle der Gang der allgemeinen Zeitgeschichte zu berücksichtigen.

Gewaltige Umwälzungen vollzogen sich in der äußeren und inneren Geschichte während des 11. und 12. Jahrhunderts. Als beherrschende Erscheinung in der inneren Entwicklung tritt hervor die allgemeine Umbildung der Stände von ihren unteren Schichten bis zu den oberen Spitzen. Hier zeigt sich alles in lebhafter Bewegung. Die alten Stände sind in Zersetzung begriffen, die alten Rechtsverhältnisse verschieben sich rasch. Im allgemeinen bessert sich die Lage der unteren Klassen durch Festlegung und Ablösung der Dienste und Leistungen. In den unteren Schichten der Bevölkerung findet ein stetes wirtschaftliches

Aufsteigen statt. Die größten Auswirkungen aller dieser Verschiebungen zeigen sich in den Städten, die mit der Ausbildung selbständigen gewerblichen Lebens fortwährend ihre Bedeutung und ihre Anziehungskraft auf die Bevölkerung steigern.

Nicht minder tiefgehend waren die Einwirkungen, die von den Ereignissen der äußeren und politischen Geschichte ausgingen und in das Gewerbewesen eingriffen. Handel und Gewerbe nehmen größere Verhältnisse an und werden auf eine andere Stufe gehoben. Neue Bedürfnisse, neue Techniken verbreiten sich in rascher Folge. Auf allen Gebieten der altüberlieferten gewerblichen Technik machen sich neue Einflüsse geltend, während zugleich neue, berufsmäßig ausgeübte Handfertigkeiten in großer Zahl sich entwickeln.

Die Einwirkungen auf das gewerbliche Leben aber treten wiederum vorzugsweise an bestimmten Stellen hervor: Die Städte, denen der Aufschwung des 12. Jahrhunderts zugute kommt, sind durch die Geschichte und ihre Verhältnisse vorgezeichnet; es sind die Verkehrsmittelpunkte, als welche namentlich die Bischofssitze in Betracht kommen. Nach kanonischer Vorschrift hatte nämlich der Bischof seinen Sitz in einer verkehrsreichen Stadt zu nehmen.

Für das Aufsteigen des Handwerkers, wie es in der Zunftbewegung seinen Ausdruck findet, waren demnach bestimmte örtliche Voraussetzungen gegeben. Die Entwicklung des gewerblichen Verkehrs und somit auch die Entwicklung der Handwerkerverbände fanden ihre besten Bedingungen in den Städten, die zugleich Bischofssitze waren. Die Zunftbewegung entfaltete denn auch vorzugsweise ihre Wirkung an genau umgrenzten Stellen und unter bestimmten verwaltungsrechtlichen Verhältnissen.

Dementsprechend ist das Recht dieser Handwerkerverbände örtlich verschieden je nach den einzelnen Bestimmungen der damaligen Stadtstaaten. Wir finden es vielfach erhalten in einer Reihe von Urkunden, die wir im folgenden zu erörtern haben werden:

Köln[34]).

Köln, die bedeutendste Stadt Deutschlands im Mittelalter, ist auf allen Gebieten der Verfassung und der Verwaltung früh emporgeblüht. Es ist daher erklärlich, daß die Nachrichten, die wir über Handwerkerverbände dieser Stadt haben, wohl zu den ersten gehören, die uns Deutschland bietet.

[34]) Zur Literatur: G. von Below: Territorium und Stadt, S. 325 ff.; R. Eberstadt: Magisterium und Fraternitas, S. 165 ff.; derselbe: Ursprung des Zunftwesens, S. 8, 18; K. Hegel: Chroniken der deutschen Städte, Bd. 14; derselbe: Städte und Gilden, Bd. II, S. 330, 351; R. Hoeniger: Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts; Fr. Lau: Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln; W. Stieda: Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 27.

Die älteste auf Kölner Handwerker bezugnehmende Urkunde ist die für die Bettziechenweber von 1149[35]). Sie ist ausgestellt von der Behörde der Stadt, nämlich dem Schöffenkollegium unter dem Vorsitz des Vogts und des Grafen[36]) auf dem Bürgerhause und bekräftigt durch das städtische Siegel. Neben dem Schöffenkollegium werden die Patrizier des gesamten Stadtgebietes zur Bestätigung des Inhalts der Urkunde herangezogen[37]). Die Urkunde gilt für das ganze Stadtgebiet Kölns.

In der Urkunde bestätigt die öffentliche Gewalt auf Verlangen einer Reihe von Handwerkern die Gültigkeit bestimmter Vereinbarungen und gibt diesen gesetzliche Autorität.

Die Urkunde ordnet an, daß alle Bettziechenweber, welche ihr Gewerbe innerhalb der Stadt ausüben, sowohl Einheimische wie Fremde, sich den Regeln dieser Bruderschaft[38]) zu unterwerfen haben. Widerstrebende werden mit richterlicher Gewalt zum Gehorsam gezwungen. Zum Verkauf der „pepla" wird eine bestimmte Stelle des Marktes für die Gewandt- und Bettziechenweber gemeinsam festgesetzt.

Demnach sind in der Urkunde zwei Rechte verliehen: Der Zunftzwang als Zweck und gerichtlicher Zwang als Mittel zur Durchführung.

Über das Recht der Kölner Drechslerzunft unterrichtet uns deren Stiftungsbrief von 1178/82[39]). Die Bürgermeister der Richerzeche[40]) haben beschlossen, den Drechslern auf ihre Bitten die Bruderschaft zu bewilligen.

Die Vereinigung besitzt den Zunftzwang. Weiterhin ist in genauen Bestimmungen der Urkunde eine scharfe Kontrolle der Handwerker eingeführt. Strafgelder zieht die Bruderschaft ein. Nach dem Wortlaut der Urkunde besteht sogar die Möglichkeit, daß geschädigte Kunden ihre Klage bei der Zunft anzustrengen hatten[41]).

Vom Jahre 1225 ist uns die Privilegierung der Hutmacher überliefert[42]). Die Urkunde ist ausgestellt von den Bürgermeistern mit Zustimmung der Amtleute der Richerzeche. Den Hutmachern — eine begrenzende Bestimmung zu diesem Wort ist nicht getroffen, es umfaßt also alle in Betracht kommenden Handwerker — wird eine Bruderschaft bewilligt, die gegen die allgemeinen Sätze des Stadtrechts nicht verstößt und ein ihr besonders zustehendes Maß von Rechten einschließt. Besonders betont wird in der Urkunde die Gehorsamspflicht der Brüder gegenüber Richerzeche und Rat, es wird ein Aufsichtsrecht derselben konstituiert.

Aus einer weiteren Urkunde erfahren wir einiges über das Recht einer Wollenweberzunft und zwar aus den vom Jahre 1230 herrührenden Anordnungen des Erzbischofs Heinrich für das Deutzer Wollenamt[43]). Diese Wollenweberzunft untersteht in gewerblicher Beziehung der obersten Stadtbehörde, um diese Zeit also noch der Richerzeche. Die Genossenschaft hat Statuten, welche umfassende gewerbliche Bestimmungen über die Qualität und Quantität der Warenproduktion enthalten[44]).

Koblenz.

Eine Nachricht über Handwerker und deren Rechte in Koblenz liefert uns das sogenannte Koblenzer Zollweistum von 1104[45]). In demselben bestätigt Kaiser Heinrich IV. dem Stift St. Simeon in Trier den Besitz der Zollrechte, wie sie durch vier Koblenzer Schöffen und die gesamte erzbischöfliche „familia" festgestellt worden sind. Es werden verschiedene Arten von Handwerkern unterschieden, welche Marktzoll zu entrichten haben. Vor allem wird zwischen einheimischen und fremden Schustern geschieden. Die Fremden dürfen nur mit Erlaubnis des Zöllners des Stifts verkaufen. Der Zöllner darf jedoch auswärtige Schuhmacher nur unter der Bedingung zulassen, daß er die einheimischen Schuster durch den Zoll, den die auswärtigen liefern, entschädigt. Dieses Recht haben sich die Schuster sicherlich erkämpfen müssen, sie besitzen damit ein begrenztes Verkaufsmonopol.

Basel.

Aus der Bischofsstadt Basel ist uns eine Reihe von Zunfturkunden aus dem 13. Jahrhundert überliefert[46]). Die meistgenannteste ist das sogenannte Bäckerweistum von 1256. Die Urkunde unterscheidet zwischen Altstadt- und Vorstadtbäckern. Die Letzteren haben geringere Rechte, aber auch geringere Abgabeverpflichtungen. Die Bäcker stehen unter den Ministerialen des Bischofs, d. h. unter seiner Aufsicht.

---

35) Gedruckt u. a. bei Keutgen: Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte = Bd. I der Sammlung: Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte von G. von Below und F. Keutgen. S. 352.

36) S. Lau a. a. O., S. 77, 202, 287.

37) Die Teilnahme der Patrizier läßt sich durch die Annahme erklären, daß die noch nicht förmlich an die Altstadt Köln angeschlossenen Stadtbezirke durch Patrizier in allgemeinstädtischen Angelegenheiten vertreten wurden. Vgl. hierzu: G. von Below: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 46.

38) Die Bruderschaft ist eine Verbandsform, die der eigentlichen Zunft zeitlich vorausgeht und sie vorbereitet hat. Die Bruderschaften waren ursprünglich religiöse Vereinigungen.

39) Keutgen: a. a. O., S. 353.

40) Das ist eine Vertretung der gesamten Bürgerschaft, siehe Lau: a. a. O., S. 83; hier wird darauf hingewiesen, daß in der Verleihung des Zunftzwanges jetzt die Richerzeche anstelle des Schöffenkollegiums getreten ist.

41) Lau: a. a. O., S. 300 ff.

42) Ennen und Eckertz: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. I, S. 330.

43) Ennen und Eckertz: a. a. O., Bd. II, Nr. 117; Lau a. a. O., S. 204 ff.

44) S. Lau: a. a. O., S. 205.

45) G. von Below: Territorium und Stadt, S. 331 f; Beyer: Mittelrheinisches Urkundenbuch, Bd. I, S. 468; Max Bär: Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz, S. 152; Hegel: Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 118.

46) Wackernagel und Thommen: Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. I, Nr. 302, 108, 109, 221, 388, 430; Bd. II, Nr. 9, 77; Keutgen: a. a. O., Nr. 270—277.

Betrachten wir nunmehr die Bestimmungen im besonderen. Der Zunftzwang ist für die Altstadt mit der größten Schärfe betont, die Zulassung zum Markt hängt ab von der Aufnahme in die Zunft. Die Aufnahmebedingungen sind die, daß der sich Meldende zuvor Geselle war und daß er treu und tüchtig ist. Zuvor wird die Zunftversammlung dreimal um ihr Gutachten betreffs der Aufnahme vom Magister befragt. Der Magister ist der Vorsteher der Zunft, der vom Bischof eingesetzt wird.

Die auf dem Markt aufgestellten Backwaren werden von dem Magister und einem Zunftausschuß von drei Bäckern wöchentlich dreimal auf ihre Güte hin geprüft. Für Materialfälschung verlor der Bäcker die Befugnis, sein Handwerk auszuüben.

Die zeitlich erste der uns erhaltenen Baseler Zunfturkunden ist die der Kürschner von 1226. Bischof Heinrich stellt sie aus auf Bitten der Handwerker. Die Statuten legen den Hauptnachdruck auf gewerberechtliche Bestimmungen. Vor allem wird der Zunftzwang betont. Ein Handwerker ihres Gewerbes, der nicht zur Genossenschaft gehört, darf weder das Handwerk ausüben, noch auf dem Markt verkaufen. Ferner richtet sich eine Bestimmung gegen den Zwischenhandel, speziell gegen das Wegkaufen des Rohmaterials. Einkauf des Materials und Verkauf des Produktes steht nur den Zunftmitgliedern zu. Betreffs des Verhältnisses der Mitglieder untereinander wird, wie die Urkunde sagt, zur Wahrung der Ehre des Handwerks das Abmieten der Gesellen verboten.

Aus den Jahren 1247—48 rührt die Bestätigung der Zunft der Maurer, Gipser, Zimmerleute, Böttcher und Wagner her. Die Frage, warum so verschiedenartige Gewerbe zu einer Zunft zusammengefaßt worden sind, dürfte wohl dahin zu beantworten sein, daß den einzelnen Gewerben an einer möglichst mächtigen Organisation gelegen war. Welche Zwecke sie damit verfolgten, ob außer gewerblichen Zwecken auch schon politische, ist uns nicht bekannt.

Die Gewerbevorschriften sind ähnlich denjenigen der Kürschner. Wieder wird scharf der Zunftzwang ausgesprochen, indem jedem Nichtzünftler die Arbeit „pro suo arbitrio" verboten wird. Dieser Zwang gilt nur für die Stadt; außerhalb derselben konkurrieren die Landhandwerker mit den Zunftmitgliedern.

Betreffs des Verkehrs mit den Konsumenten wird bestimmt, daß der säumige Zahler von keinem Zunftmitglied mehr bedient werden darf.

Dieselben Bestimmungen, wie bei den vorbesprochenen Zünften finden wir in einer aus dem Jahre 1248 erhaltenen Bestätigung der

Metzgerzunft durch Bischof Lüthold II. Die Urkunde[47]) legt den Hauptnachdruck auf die Regelung des Marktverkehrs, indem sie bestimmt, daß die Metzger, welche nicht zur Zunft gehören, von den gemeinsamen Fleischbänken ausgeschlossen werden. Würden diese Fleischbänke von der Zunft gebaut oder gekauft worden sein, so wäre es wohl selbstverständlich gewesen, daß Nichtzünftler die Bänke nicht benutzen durften. Es ist daher anzunehmen, daß die Fleischbänke ursprünglich der Stadt oder dem Stadtherrn gehört haben, nun aber von der Zunft okkupiert worden sind.

Würzburg.

Über die Stellung der Handwerker in Würzburg erfahren wir einiges aus zwei Urkunden von 1128 und 1169[48]). In diesen Urkunden bestätigt Bischof Embrico auf Verlangen der Würzburger Schuhmacher die ihnen von den früheren Bischöfen übertragenen Rechte. Den Schustern sowohl wie dem Bischof kam es dabei hauptsächlich auf die Fixierung der pekuniären Pflichten an, welche die Handwerker gegenüber dem Bischof, dem bischöflichen Kämmerer und den städtischen Schultheißen hatten. Von den Rechten der Schuster erfahren wir nur ganz nebenbei etwas. Ausdrücklich festgelegt wird das Recht, von jedem, der in die Vereinigung der Schuster eintreten will, ein gewisses Eintrittsgeld zu erheben. Da dieses Eintrittsgeld ziemlich hoch bemessen war und die Vereinigung auch sonst allerhand Pflichten ihrer Mitglieder statuierte, so ist anzunehmen, daß nur die Mitglieder dieser Vereinigung das Recht zur Ausübung des Schusterhandwerks hatten. Anderenfalls hätte sich wohl kaum ein Handwerker bewegen lassen, der genannten Vereinigung beizutreten.

Magdeburg[49]).

Aus dieser bedeutenden Stadt Niederdeutschlands sind uns vier Zunftbriefe vom Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts erhalten und zwar für Wandkrämer, Schuster, Schildmacher und Schwertfeger[50]).

Die Vereinigung der Schuster zunächst hat das Recht, alle, welche nicht der Innung angehören, vom Markte auszuschließen.

Durch eine weitere der oben angeführten Urkunden von 1183 wird den Gewandschneidern und in einer Urkunde von 1197 den Schild- und Sesselmachern vollkommener Zunftzwang verliehen.

---

[47]) Siehe Heusler: Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, S. 117.

[48]) Gedruckt bei V. Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg, Festgabe zur 3. Säcularfeier der Julius Maximilian Universität Würzburg; Keutgen: a. a. O., S. 351. Die Urkunde von 1169 nur bei Gramich.

[49]) V. Maurer: Entstehung der deutschen Städteverfassung, Bd. II, S. 330 ff.; Hegel: Städte und Gilden, Bd. II, S. 437 ff.; Hagedorn: Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg XVII, S. 13—16, Bd. XX, S. 84 ff.

[50]) Gedruckt bei Keutgen: a. a. O., S. 354, 355.

Halberstadt[51]).

Bischof Friedrich bestätigt 1230 den Halberstädter Schuhmachern das ihnen seit Gründung der Stadt gehörige Recht der „iuninge". Dasselbe schließt alle fremden Schuhmacher von der Ausübung des Handwerks aus, wenn sie nicht die von den Schustern gemeinsam zu erteilende Erlaubnis hierzu besitzen. Die Schuster von Halberstadt verfügen demnach als Gesamtheit über den Zunftzwang in schärfster Form. Ferner darf kein Fremder während des Marktes die zur Herstellung von Schuhen nötigen Felle im kleinen verkaufen. Diese Bestimmung soll wohl den Zunftangehörigen allen evtl. übrigen Käufern gegenüber das Vorkaufsrecht sichern. Als Aufsichtsbehörde gegenüber der Zunft wird der magistratus, die Stadtobrigkeit, erwähnt.

Braunschweig[52]).

Der älteste Innungsbrief, den die Stadt Braunschweig besitzt, ist die Privilegierung der Goldschmiede der Altstadt von 1231.

Die Stadtbehörde — Vogt, Bürgermeister, Räte und Bürger — verleiht den Goldschmieden der Stadt das Recht, daß niemand ohne ihren Willen dort arbeiten soll, der nicht vorher eine von ihnen selbst festgesetzte Gebühr bezahlt hat, also ihrer Vereinigung beigetreten ist.

Durch eine zweite Urkunde von 1245 wird den Lakenmachern das Zunftprivileg verliehen.

Auch aus vielen anderen Städten wie Stendal, Salzwedel, Augsburg, Düsseldorf, Mainz, Worms und vielen anderen Orten liegen noch Urkunden vor. Da es in der Zunftforschung jedoch außerordentlich bestritten ist, ob hierdurch Zünfte begründet oder Privilegien verliehen worden sind, so soll nicht weiter auf diese Urkunden eingegangen werden.

Zusammenfassendes über die Zünfte und ihr Recht:

Zusammenfassend läßt sich nunmehr über das Recht der Zünfte, dieser Monopole des Mittelalters, folgendes sagen:[53])

Die Organisation der mittelalterlichen Volkswirtschaft beruhte auf den Zünften. Sollte die Produktion dem Bedarfe angepaßt werden, so mußte diejenige Person oder Körperschaft, der die Produktion übertragen war, die Gewißheit haben, daß dem Markte nicht von außen, von dritter Seite her Güter zugeführt wurden, deren Zufuhr nicht in Rechnung gestellt werden konnte. Das Mittelalter hat deshalb den

51) Gedruckt bei G. Schmidt: Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. I, S. 35; v. Below in Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 75, S. 15, 47 ff.
52) Gedruckt bei Henselmann: Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. I; desgl. Keutgen: a. a. O., S. 355 und 356.
53) Vgl. Kleinwächter: Kartelle, S. 36 ff.

Zünften ein mehr oder weniger weitgehendes ausschließliches Recht auf die Versorgung des Marktes eingeräumt. Dieses Monopol der Zünfte erstreckte sich nach zwei Richtungen hin. Einerseits war die Konkurrenz nichtzünftiger Gewerbetreibender streng verpönt. Die sogenannten Bönhasen wurden verfolgt und bestraft. Andererseits waren die Befugnisse der einzelnen Zünfte gegeneinander scharf abgegrenzt. Damit aber die Zunft den Bedarf der Gesamtheit in geregelter Weise decken könne, waren noch weitere Vorschriften erlassen. Manche Bestimmungen zogen direkt oder indirekt der Produktion Grenzen. Hierher gehören:

1. Die Beschränkung der Meisterstellen. Die Zahl der selbständigen Handwerksmeister war eine beschränkte. Bei den sogenannten geschlossenen Zünften stand sie ein für allemal ziffernmäßig fest. Im übrigen wurde sie mit Rücksicht auf den Ortsbedarf, also wechselnd, festgesetzt. Auch eine sukzessive Verminderung der Meisterstellen kam mitunter vor.

2. Das Verbot der Kompagniegeschäfte. Es war den zünftigen Meistern mitunter verboten, sich mit anderen Meistern oder mit fremden, außerhalb der Zunft stehenden Personen zusammenzuschließen. Allerdings sollte dieses Verbot in erster Linie verhindern, daß der eine Meister sein Geschäft auf Kosten der übrigen zuweit ausdehne. Allein es beschränkte, indem es direkt den einzelnen Meister beschränkte, indirekt die Produktion der ganzen Zunft.

3. Die Beschränkung der Arbeitszeit. Einen eigentlichen Normalarbeitstag kannte das Mittelalter nicht. Allein die strengen kirchlichen Verbote der Arbeit an den Sonntagen und an den vielen Feiertagen, sowie die Verbote der Nachtarbeit, der Arbeit bei Licht, welche teils feuerpolizeilicher, teils gewerbepolizeilicher Natur waren (das Arbeiten bei Licht war vielfach deshalb verboten, weil eine genaue und sorgfältige Arbeit nur bei Tageslicht vorgenommen werden könne) bewirkten im Wesen das Gleiche, wie die Festsetzung eines Normalarbeitstages nach Stunden.

4. Die Festsetzung der Zahl der Hilfsarbeiter — Lehrlinge und Gesellen — die der einzelne Meister gleichzeitig halten durfte. Wohl sollte auch diese Vorschrift wie das vorhin erwähnte Verbot der Kompagniegeschäfte eine zu große Ausdehnung des einzelnen Geschäftes verhindern. Weil es aber einem jeden Meister verboten war, mehr als eine bestimmte Zahl von Gehilfen zu beschäftigen, war damit die Zahl der Arbeiter begrenzt, die in der ganzen Zunft beschäftigt werden durften.

5. Die Beschränkung der Arbeitsmittel, wie beispielsweise die bei manchen Weberzünften bestehende Vorschrift, daß der einzelne Meister nur eine bestimmte Anzahl von Webstühlen besitzen durfte (meist zwei) oder die Bestimmung, daß der einzelne Meister nur eine Werkstätte

oder nur ein Verkaufslokal besitzen durfte. Indirekt wurde auch durch derartige Bestimmungen die Produktion der ganzen Zunft beschränkt.

6. Die Beschränkungen beim Einkauf von Rohstoffen. Diese kamen in verschiedenen Formen vor. Entweder wurden die Rohstoffe von den Zunftvorständen im großen eingekauft und sodann unter die einzelnen Meister verteilt; oder es war vorgeschrieben, wieviel Rohstoff der einzelne Meister für sich kaufen durfte. Zuweilen fand sich auch die Bestimmung, daß der Meister, der mehr als ein gewisses Quantum Rohstoffe eingekauft hatte, verpflichtet war, den Überschuß zum Einkaufspreise den Zunftgenossen abzugeben, wenn diese es verlangten. Endlich gehören hierher die zuweilen vorkommenden Vorschriften, daß die Meister ihre Vorräte nur auf einem hierzu bestimmten Markte einkaufen durften. Auch diese Verbote und Vorschriften beschränkten indirekt die Gesamtproduktion der Zunft.

Um nun eine Wirtschaftlichkeit der Produktion in gewissem Sinne zu sichern, hatten die Zünfte noch weitere Bestimmungen:

1. Das Verbot für die einzelnen Meister, sich gegenseitig die Gesellen abwendig zu machen. Ein Maximalbetrag des Gesellenlohnes war festgesetzt, was mit verhinderte, daß ein Meister dem anderen die Gesellen wegnahm.

2. Das Verbot, Gesellen und Lehrlinge aufzunehmen, die ihrem früheren Meister entlaufen waren, ohne ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Das Verbot für die einzelnen Meister, sich gegenseitig die Kunden abzujagen oder auch nur die Kunden durch Anpreisung der Ware oder sonst anzulocken. Hiermit im Zusammenhang steht auch die Bestimmung, daß kein Meister eine Arbeit fortsetzen durfte, die ein anderer begonnen hatte. Auch durfte kein Meister die Bestellung eines Kunden annehmen, der einem anderen Meister die Bezahlung schuldig geblieben war. Endlich sind hier auch die Taxen zu erwähnen, welche das Unterbieten eines Meisters durch einen anderen verhinderten oder wenigstens erschwerten.

Weiterhin suchte man die Wirtschaftlichkeit der Produktion dadurch zu sichern, daß man für technisch geschulte Arbeiter sorgte. Dieses erreichten die Zünfte durch

1. die Vorzeichnung des Lehrganges für die Angehörigen der Zunft (Lehrling, Lehrlingsprüfung, Geselle, Wanderzeit, Meisterstück);
2. durch die Vorschriften über die Art der Verarbeitung der Rohstoffe — zünftige Industriereglements — durch welche auch die mindertüchtigen Handwerker angeleitet wurden, dasjenige Verfahren zu beobachten, welches nach der Erfahrung der Zunft als das Beste erprobt war.

Die Regelung der mittelalterlichen Produktion beruhte also, wie angeführt, auf der Monopolisierung der Zünfte. Sollte nun aber die

Bürgerschaft nicht der Gefahr ausgesetzt sein, von den Zünften in rücksichtsloser Weise ausgebeutet zu werden, so mußten irgendwelche Maßregeln zum Schutze des Publikums getroffen werden. Demgemäß sehen wir denn auch, daß die Privilegien der Zünfte mannigfachen Beschränkungen unterworfen waren.

Zunächst war das Monopol der Zünfte kein ganz ausschließliches. Es war nach zwei Richtungen durchbrochen und zwar einmal durch das sogenannte „Gästerecht". Die Zufuhr fremder Waren war zwar durch Zölle und sonstige Beschränkungen der fremden Händler — der „Gäste" — einigermaßen erschwert, aber sie war doch gestattet. Ferner stellten die vielen Jahrmärkte, wenigstens in der späteren Zeit, eine periodisch wiederkehrende Gewerbefreiheit dar. Die sogenannten Marktfahrer, das sind die Gewerbetreibenden, die für den Jahrmarkt produzierten, waren nämlich von den Zunftvorschriften eximiert. Sie durften ihr Gewerbe betreiben, ohne das zünftige Meisterrecht erworben zu haben.

Endlich gab es zum Schutze des Publikums vor Mißbräuchen und Ausbeutung eine Reihe weiterer Vorschriften:

Hier sind zu nennen die Vorschriften über den Nachweis der Ehrbarkeit desjenigen, der als Lehrling, Meister oder Geselle in die Zunft aufgenommen werden sollte. Eheliche, deutsche, echte und freie Geburt, ehrenhafter Charakter und dgl. mehr wurde verlangt. Daß das Mittelalter nach dieser Richtung hin mitunter Anschauungen hatte, die uns heute nur ein Lächeln abnötigen, daß z. B. manche Gewerbe und Zünfte als verrufen galten, die wir als die harmlosesten der Welt ansehen, ist vollständig richtig. Allein trotzdem lag diesen Bestimmungen der gesunde Gedanke zugrunde, daß nur ehrenhafte und pflichttreue Personen zur Ausübung des Handwerks zugelassen werden sollten. Hierin lag tatsächlich eine gewisse Garantie für das Publikum. Die Zünfte waren eifrig bedacht, unehrenhafte und unredliche Personen vom Gewerbebetriebe fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Verwendung bestimmter als gut befundener Rohstoffe, sowie über das Verfahren bei der Arbeit, die Verpflichtung des Meisters, dem fertigen Stücke seine Marke beizugeben, die amtliche Beschau und Abstempelung der fertigen Stücke durch die Zunftvorstände, endlich die Festsetzung von behördlichen Taxen gewährten dem Publikum einen nicht zu unterschätzenden Schutz gegen Übervorteilung.

Man darf also sagen, daß das Mittelalter mit seiner zünftigen Ordnung der Industrie eine sehr gut durchgearbeitete Organisation der Volkswirtschaft besessen hat. Auf die Dauer freilich vermochte sich diese Ordnung nicht zu erhalten. Die unzähligen minutiösen Bestimmungen der Zunftordnungen mochten gerechtfertigt sein, solange die Industrie nichts anderes sein konnte als Kleingewerbe. Als sich jedoch allgemach gegen Ende des Mittelalters die Verhältnisse änderten, da wurde das

früher so berechtigte und weise Streben der Zünfte, die Bildung größerer Kapitalien zu verhindern, zum Anachronismus. Die Zunftverfassung wurde damit inhaltslos und mußte fallen. Das Kapital mußte wachsen, um den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen zu entsprechen; es mußte die Fesseln der Zunftverordnungen sprengen.

Die Entfaltung des Kapitalismusses seit dem 11. Jahrhundert.

Die Geschichte der Entfaltung des kapitalistischen Geistes in Europa[54]) ist die Geschichte der Entfaltung der Einzelpersönlichkeit auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens. Dieser wirtschaftliche Individualismus tritt zuerst in Italien in einem größeren Maßstabe in die Erscheinung. Schon seit dem 10. Jahrhundert hoben sich in Italien nicht nur auf politischem, religiösem und künstlerischem Gebiete, sondern auch auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens zuerst einzelne, dann im Verlauf des 12. und 13. Jahrhunderts immer mehr besonders kräftige und tüchtige Einzelpersönlichkeiten aus der großen Menge hervor. Es waren dies Persönlichkeiten, die neue Erwerbsmöglichkeiten im Fluge erfaßten, die neue Methoden der Betätigung eines gesteigerten Erwerbstriebes sich zu eigen machten.

Die äußeren Umstände waren in Italien seit dem 11. Jahrhundert für die Entfaltung und die Verbreitung kapitalistischen Geistes günstig. Der Handel mit Byzanz, mit der Levante überhaupt, konnte in größerem Stile aufgenommen werden. Die Kreuzzüge brachten italienische Kaufleute direkt in die griechisch-arabische Welt hinein. Infolgedessen ergab sich für aufwärtsstrebende Naturen eine Fülle von Betätigungsmöglichkeiten. Auch Käufer orientalischer Waren traten in wachsendem Maße an Italien heran.

Seit dem 12. Jahrhundert hat sich der kapitalistische Geist in Italien in besonders großem Stile und in besonders glänzender Weise entwickelt. Unermüdliche Persönlichkeiten im Wirtschaftsleben aller Städte vermehrten unaufhörlich ihr Vermögen. Kredit und Einlagen von Verwandten und Freunden vermehrten noch deren Bedeutung. Ein Großhändlerstamm bildete sich und ein Bankierstand von beinahe internationaler Bedeutung. Am Mittelmeer entstand eine Kolonialwirtschaft der italienischen Stadtstaaten, die in ihren Organisationsformen für die Spanier und Portugiesen des 15. und 16. Jahrhunderts, ja selbst für den Holländer des 17. Jahrhunderts vorbildlich werden konnte und wurde.

Von Italien hat sich dann der Kapitalismus über ganz Westeuropa verbreitet, zum Teil dadurch, daß die Kaufleute jener Länder bei den Italienern in die Lehre gingen, nicht selten im wahrsten Sinne des Wortes, mehr aber noch, weil sich auch in den übrigen westeuropäischen Ländern eine individualistische Geistesrichtung entwickelt hatte, die

[54]) Vgl. hierzu Strieder: Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen usw.

naturgemäß auch auf das wirtschaftliche Gebiet übergriff und sich hier, weil die Bedingungen günstig waren, entwickeln und ausbreiten konnte.

Am Ende des 15. bzw. zu Anfang des 16. Jahrhunderts ist der kapitalistische Geist über ganz Europa verbreitet. Bei der Verfolgung der Entwicklung erhebt sich immer wieder die Frage, wie konnte der Kapitalismus durchdringen gegen die entgegenstehende Wirtschaftsethik der mittelalterlichen Kirche und gegen einen Staat, der die Kirche stützte. Die mittelalterliche Wirtschaftsmoral geht im wesentlichen darauf hinaus, der Einzelne soll sein standesgemäßes Auskommen haben[55]), aber auch nicht viel darüber hinaus. Staat und Städte des Mittelalters haben in der Zunftverfassung diese wirtschaftsethische Forderung zu verwirklichen gesucht. Man hat oft, vielleicht nicht mit Unrecht, betont[56]), daß das christliche Wirtschaftsideal mit seinem Ausschluß heftiger Konkurrenz und mit seiner Garantierung eines standesgemäßen Auskommens wirtschaftliche Großtaten herbeizuführen nicht geeignet sei, vielmehr leicht zu „quietischer" Behaglichkeit und „Ruheseligkeit" verführe.

So fein organisiert das Zunftsystem auch war, konnte es doch nur von vorübergehender Bedeutung sein. Die großen Kaufleute von Pisa, Florenz, Genua usw. hatten keine Lust, sich mit einem knappen Auskommen zu begnügen. Ähnlich lagen die Dinge schon im 13. Jahrhundert in dem wirtschaftlich vorgeschrittenen Flandern. Auch in Deutschland gab es in Köln, Mainz, Regensburg usw. schon im 13. Jahrhundert eine wachsende Zahl von Großhändlern, die sich über die handwerksmäßige Auffassung des Erwerbslebens erhoben. Im 14. und 15. Jahrhundert vermehrten sich dann überall die kapitalistisch denkenden und handelnden Kaufleute ganz bedeutend.

Trotzdem muß man sich wundern, wie verhältnismäßig schnell der kapitalistische Kaufmann sich durchsetzen konnte gegenüber dem kanonischen Zinsverbot und bei der Macht, die die mittelalterliche Kirche über die Gemüter ausübte.

Die wirtschaftsethischen Anschauungen der christlichen Kirche im Mittelalter.

Man hat in diesem Zusammenhang zuweilen behauptet, das kanonische Zinsverbot habe sich nur auf den Konsumtions- nicht aber auf den Produktivkredit bezogen. Es sei lediglich bezweckt worden, die Ausbeutung einer Notlage des Kreditsuchenden zu verhindern. Diese Ansicht ist neuerdings einmal wieder von Franz Keller vertreten worden[57]). Sie läßt sich jedoch mit den historischen Tatsachen nicht in

[55]) Vgl. Max Maurenbrecher: Thomas von Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit. I. Teil. Leipzig 1898.

[56]) W. Wygodzinski: Wandlungen der deutschen Volkswirtschaften im 19. Jahrhundert. S. 14.

[57]) Franz Keller: Unternehmung und Mehrwert. eine sozialethische Studie zur Geschäftsmoral.

Einklang bringen. Wohl ist das Zinsverbot von der Kirche zu einer Zeit aufgestellt worden, als das Geldkapital noch eine geringe Rolle spielte und die zinsbare Verwertung des Geldes der allgemeinen Wirtschaft zuwiderlief[58]). Die Kirche hat aber das Zinsverbot noch aufrecht erhalten, als es durch die veränderten wirtschaftlichen Umstände unhaltbar geworden war.

Das Zinsverbot ist aber nur ein Teil der wirtschaftsethischen Anschauung der christlichen Kirche gewesen, die einer Entfaltung des kapitalistischen Geistes hindernd im Wege stand[59]). Es ist hier noch die Forderung des gerechten Preises hervorzuheben. Die Frage nach der moralisch erlaubten Höhe auch des Warengewinnes, hat das ganze Mittelalter mit Einschluß des 16. Jahrhunderts lebhaft beschäftigt.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts ist in Deutschland von den Bußpredigern die Forderung einer strengen Wirtschaftsethik am schärfsten betont worden. Überhaupt hat die antikapitalistische Tendenz im 16. Jahrhundert in Deutschland ihren Höhepunkt erreicht. Aus den Reichstagsverhandlungen über Monopole seit 1512 besonders sieht man die große Gegnerschaft gegen den kapitalistischen Geist. Was man im Mittelalter unter „Fürkauf" — das ist der Versuch, durch einen teilweisen Aufkauf von Waren sich einen gewissen Monopolpreis zu verschaffen — bekämpft hatte, gegen das wandte man sich jetzt unter dem neuen Schlagwort der „Monopolia".

Jede Verabredung kartellartiger oder monopolistischer Natur, die einen Ausschluß der Konkurrenz und damit eine Hebung der Preise bezweckte, wurde als „wucherischer Kontrakt" gebrandmarkt und in verschiedenen Reichsabschieden streng verboten. Wenn trotzdem der kapitalistische Kaufmann sich gegen die Unsummen von Hemmungen durchzusetzen vermochte, so beruht dies darauf, daß Kirche und Staat ihn für ihre eigenen Aufgaben, für die sich ständig mehrenden Ausgaben der Politik, des Kriegswesens, der Verwaltung usw. schon im Mittelalter nicht mehr entbehren konnten. Kirche und Staat waren durch ihre Geldbedürfnisse gezwungen, den Kaufmann zu Hilfe zu rufen und so seine Bedeutung zu vergrößern. Was sie theoretisch so streng verurteilten, das konnten sie in praxi nicht entbehren[60]). Sonderbarerweise hat sogar nichts die Verbreitung der Kreditwirtschaft und der kapitalistischen Wirtschaft mehr gefördert als das Papsttum. Die römische Kurie sah sich, besonders seit dem 13. Jahrhundert, gezwungen, infolge ihrer wachsenden Verwaltungsaufgaben und ihrer zunehmenden Weltmachtpolitik ein immer dichter werdendes Netz von Steuern und Abgaben über die Christenheit, besonders auch auf die Geistlichkeit zu legen[61]). Für die Überweisung der Abgaben nach Rom, bald auch für Vorschüsse auf diese Abgaben, konnten die Päpste — je länger je weniger — den kapitalistischen Kaufmann nicht entbehren. Gerade die vielen Aufgaben, die das päpstliche Finanzsystem stellte, trugen dazu bei, aus der italienischen Kaufmannschaft als Oberschicht ein mächtiges internationales Bankiertum erwachsen zu lassen. Dabei kann es[62]) kaum zweifelhaft sein, daß die Päpste schon im 13. Jahrhundert bewußt, wenn auch in verschiedenen Formen, ihren kaufmännischen Helfern und Gläubigern Zinsen gezahlt haben. Auch die Päpste mußten sich „wie alle anderen Menschen dem Machtgebot der Umstände beugen"[63]). Ohne Zinszahlung war kein Geld zu beschaffen, und so blieb auch der Kirche nichts anderes übrig, als im Widerspruch zum kanonischen Ideal Zinsen zu zahlen und den kapitalistischen Geist somit moralisch und praktisch zu fördern.

Die Reichstagsverhandlungen im 16. Jahrhundert.

Und wie es der Kirche gegangen war, so ging es auch dem Staat. Auch er konnte bald für seine Zwecke, in erster Linie für seine Kriegsführung, den kapitalistischen Kaufmann nicht mehr entbehren. Dies zeigte sich in den italienischen Renaissancestaaten schon im 13. Jahrhundert. Aber auch in den anderen christlichen Staaten scheiterte schon im 14. und 15. Jahrhundert jeder Wunsch gegen den vordringenden Kapitalismus Stellung zu nehmen, an den realen Geldbedürfnissen des Alltags. So kommt es, daß die frühesten kapitalistischen Organisationsformen der Monopole und Kartelle nicht allein als Schöpfungen von Kaufleuten anzusehen sind, sondern ebensoviel als Erzeugnisse einer staatlichen Finanzpolitik, die für sich die Berechtigung in Anspruch nahm, ein „Regal", welches ihr zustand, durch vertragsmäßigen Ausschluß einer lästigen Konkurrenz vor der Wertminderung zu wahren. Um in außergewöhnlich schwierigen Finanznöten besonders hohe Darlehnssummen von den Kaufleuten zu erhalten, bewilligten ihnen die Fürsten das alleinige Großhandelsrecht mit einer Ware, über die ihnen auf Grund von Regalien das Verfügungsrecht zustand. Die Kaufleute griffen zumeist gern zu und gaben auch oft entsprechende Anregungen. Vielfach waren auch ihre Darlehen an die Fürsten so hoch angelaufen, daß sie nur noch mit Hilfe außerordentlicher Maßregeln, wie z. B. Monopole, getilgt werden konnten. Das lebendige Interesse, welches auch in Deutschland kaiserliche und königliche Finanzpolitik hier hatte, zeigt sich deutlich an dem Eifer, mit dem sie z. B. im 16. Jahrhundert

58) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Bd., S. 169; v. Srbik: Der staatliche Exporthandel Österreichs, S. 32.

59) Der Begriff „Wucher" umfaßte im Mittelalter nicht nur Wucher im Darlehen, sondern auch im Kauf. Wucherer war jeder, der den gerechten Preis überschritt, „war auch hier der übermäßige Gebrauch des Kapitals", vgl. M. Neumann: Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze S. 91.

60) Vgl. Beispiele bei R. Pöhlmann: Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit, S. 85 ff.

61) A. Gottlob: Päpstliche Darlehnsschulden des 13. Jahrhunderts, Historisches Jahrbuch 20, S. 665 ff.

62) Nach Gottlob a. a. O.

63) A. Schulte: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, Bd. I, S. 268.

die monopolinhabenden Kaufleute gegen eine Belästigung durch das Reichsregiment schützte[64]), während auf den deutschen Reichstagen seit dem 16. Jahrhundert die kleinen staatlichen und ständischen Gewalten gegen die Monopole wetterten und ihre strenge Bestrafung beschlossen, verpflichtete sich der deutsche König Ferdinand und sein kaiserlicher Bruder Karl V. in den Monopolkontrakten, die sie mit den Kaufleuten abschlossen, heimlich, die Inhaber gegen jeden Eingriff der Reichsgewalt zu verteidigen.

Wir müssen hier einen Blick auf die deutsche Anti-Monopolbewegung des 16. Jahrhunderts werfen. Der Reichsabschied von Trier/Köln (1512) brachte eine scharfe Absage an die Monopolisten. Die „Monopolia und schädlichen Fürkauff" wurden mit strengen Strafen bedroht. Damit waren aber die Reichsverhandlungen über die Monopole noch nicht zum Stillstand gekommen. Auch in den nächsten Jahrzehnten sollten sich Reichstag und Reichskammergericht mit der Frage der Monopole beschäftigen. Besonders sind hier die Verhandlungen im Regiment 1522/23 zu erwähnen, nachdem man schon vorher über die reichsrechtliche Behandlung von Monopolen verhandelt hatte[65]). Im Jahre 1523 hatte der kaiserliche Kammergerichtsfiskal von der Gewalt Gebrauch gemacht, die ihm der Reichstag im Jahre 1512 in die Hand gegeben hatte. Jakob Fugger, Andreas Grander, Christoff Herwarth, Ambrosius Höchstetter, Bartholome Welser, Andres Rem und ihre Gesellschafter wurden von Caspar Macht, dem damaligen Anwalt des Reichs, vor Gericht geladen. Die bedrohten Augsburger suchten bei hohen Bundesgenossen Schutz. Jakob Fugger wandte sich an Herzog Georg von Sachsen, mit dem er in enger geschäftlicher Verbindung stand[66]), ebenso an Erzherzog Ferdinand. Besonders aber baten die Augsburger Kaufleute Karl V. um Hilfe und zwar nicht umsonst. Karl V. erreichte auf dem Nürnberger Reichstag 1523—24, daß ihm die endgültige Regelung der Monopolienfrage übertragen wurde. Der Kaiser sollte verpflichtet sein, bis zur Frankfurter Fastenmesse des nächsten Jahres eine Entscheidung über die Monopolangelegenheit zu treffen. Geschah dies nicht, so sollten die Bestimmungen des Kölner Abschiedes von 1512 in Kraft treten[67]).

Die Augsburger Kaufmannschaft setzte nun alle Hebel in Bewegung, um den Kaiser zur Regelung in der Monopolfrage durch ein Handelsgesetz zu veranlassen. Namentlich kam es ihnen darauf an, gegen ein willkürliches instanzenüberspringendes Eingreifen des Reichsfiskals

[64]) Anderer Ansicht: H. Levy: Monopole, Kartelle und Trusts in der Geschichte und Gegenwart der englischen Industrie, erklärt die Verbreitung des Monopolwesens in Deutschland im frühkapitalistischen Zeitalter mit einer außerordentlichen Gewinnbegierde der Kaufleute. Die Fürsten hätten niemals, wie z. B. in England, die Rolle eines „Spekulationslüsternen Promotors" eingenommen.

[65]) Die Verhandlungen von 1522/23 sind ausführlich wiedergegeben in: Deutsche Reichstagsakten jüngerer Reihe, III. Bd., S. 554 ff.

[66]) Jansen: Jakob Fugger der Reiche, S. 261.

[67]) Vgl. Erich König: Peutinger Studien in: Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte IX, 1 u. 2, S. 119; weiter: Deutsche Reichstagsakten jüngere Reihe, 4. Bd., Nr. 110, Art. 4, Nr. 149, § 27, IV.

einen gesetzlichen Schutz zu haben. Am 10. März 1525 wurde daraufhin ein Gesetz entworfen, wahrscheinlich von Dr. Conrad Peutinger, das folgendes in Bezug auf die Gerichtszuständigkeit bestimmte[68]): Als Ankläger wegen Monopolvergehens darf nur die Obrigkeit desjenigen Ortes auftreten, in welchem der Leiter der betreffenden Firmen seinen Wohnsitz hat. Es darf z. B. nicht eingreifen die Obrigkeit des Ortes, nach welchem die monopolisierten Waren verbracht worden sind, oder die Obrigkeit der das Geschäft vermittelnden Faktoren. Nur dann, wenn die zuständige Behörde, bei offenkundigen Übertretungen der Monopolverbote, nicht einschreitet, oder wenn sie verdächtige Fälle nicht untersucht, nur dann hat der kaiserliche Fiskal das Recht, seinerseits vorzugehen. Er muß aber auch dann zunächst die erste Instanz mahnen und erst wenn diese daraufhin einen Monat untätig verstreichen läßt, so kann er den Fall vor das Kammergericht ziehen. Ist auch hierin eine Milderung des Standpunktes in der Monopolfrage zu erblicken, so blieb immerhin die Strafandrohung bei Monopolen und Monopolversuchen bestehen, ebenso das Verbot aller Syndikate, die den Zweck der Preissteigerung verfolgten. Derjenige Teil des Vermögens des Monopolisten, mit dem das Monopolvergehen ausgeübt worden war, sollte verfallen sein. Der Käufer monopolistischer Waren aber wurde nicht bestraft, gleichviel ob er das Monopol gekannt hatte oder nicht.

Auch in der volkstümlichen Literatur wurde damals gegen die großen Handelsgesellschaften gehetzt. Trotzdem brachte die nächste Zeit für die Großkaufleute in der Frage der Monopolien eine annehmbare Wandlung. Einmal war zwar die Anti-Monopolbewegung für die damaligen Fürsten in etwa günstig. Das drohende Unheil, welches — in Gestalt eines Strafprozesses — damals stets über den Kapitalisten schwebte, mußte die Kaufleute naturgemäß gegenüber den kaiserlich-königlichen auch fürstlichen Anleihewünschen gefügig machen. Bei der obersten Reichsgewalt lag ja der einzige Schutz gegen Eingriffe des Reichsanwalts. Auch brachten Schutzbriefe des Kaisers für monopolistische Kaufleute den kaiserlichen Kassen erhebliche Summen ein[69]).

Milderung der Beurteilung der Monopole.

So mußte also die Anti-Monopolbewegung der Finanzpolitik der Habsburger manchen Vorteil bringen. Aber die Sache hatte auch ihre Kehrseite. Denn die Habsburger waren bei der Entstehung der meisten monopolistischen Organisationsformen zumindesten beteiligt[70]). Die oberste Reichsgewalt konnte deshalb kaum anders, als die Kaufleute

[68]) Die Inhaltsangabe des Gesetzes vom 10. März 1525 lehnt sich größtenteils frei an König an.

[69]) Vgl. Jansen a. a. O., S. 394 ff.

[70]) Das Kupfersyndikat von 1498 ist z. B. „auf kunigl. Majestät Will und Befehl" zwischen einigen Augsburgern Großkaufleuten abgeschlossen worden; Vgl. König a. a. O., S. 109; dazu Ehrenberg: Das Zeitalter der Fugger, Bd. I, S. 396 ff.

gegen eine Verfolgung in Schutz zu nehmen. Im gegenteiligen Falle hätte sich wohl bald schwerlich noch ein Kapitalist gefunden, der ein Monopol anzunehmen bereit war. Die meisten großen Kaufleute ließen sich schon bei Eingehung des Monopolvertrages von dem König bzw. Kaiser bestätigen, daß er sie bedingungslos beschützen werde, falls man gegen sie als Monopolisten einschreiten wolle. Ein Schritt weiter war es, wenn einzelne Kaufleute sich nachträglich für frühere Übertretungen durch „Majestätsbriefe" Sicherheit verschafften. Später trat dann der Kaiser offen für die Beseitigung des Monopolverbots, wenigstens auf den wichtigsten Gebieten des damaligen Großhandels, ein. Durch das Toledaner Mandat Karls V. vom 13. Mai 1525 wurde bestimmt, daß die Kontrakte, welche den Erzgroßhandel in die Hände einiger wenigen Kaufleute legten, nicht als monopolistisch im Sinne der Reichstagsverhandlung angesehen werden sollten und durften. Zum ersten Male wurde in diesem Mandat öffentlich der alte Grundsatz von der Forderung des gerechten Preises durchbrochen. Den Monopolinhabern von Bergbauprodukten wurde ausdrücklich das Recht zugestanden, zum höchstmöglichen Preise zu verkaufen. Diese kaiserliche Ausnahmeregel wurde wie folgt begründet: Es komme nicht darauf an, ob die aus dem Monopol resultierende Preiserhöhung einzelnen zum Nachteil gereiche. Der allgemeine Nutzen für die gesamte deutsche Volkswirtschaft sei ausschlaggebend. Es müsse die überragende Bedeutung des Bergbaues und des Erzhandels für die gesamte Wirtschaft des heiligen Römischen Reiches in Betracht gezogen werden. Weiter sei auch zu berücksichtigen, daß nur Monopole die Blüte dieses wichtigsten Zweiges der deutschen Volkswirtschaft sichern könnten. Nur wenn den Gewerken durch Monopole eine gewisse Gewinnquote in etwa garantiert sei, könne die Bergbaulust anhalten und sich zum allgemeinen Nutzen noch vermehren. Weiterhin wird noch angeführt, die Bergbauprodukte seien kein Bedarfsartikel im strengsten Sinne des Wortes. Sie würden zum größten Teile ins Ausland ausgeführt. Die inländischen Verarbeiter aber könnten sich nicht beschwert fühlen, da ja die Preise ihrer Fertigwaren ebenfalls stiegen.

Der Kernpunkt der Sache war aber lediglich die Finanznot des Kaisers, welche ihn zwang, von den Prinzipien der alten christlichen Wirtschaftsethik abzuweichen. Dann aber bahnte sich langsam eine weitherzigere Beurteilung des kapitalistischen Unternehmers an. Man begann langsam zu verstehen, daß der Kapitalismus nicht notwendig etwas Unsittliches sein muß. Auch fanden sich allmählich führende Theologen, die einer gerechteren Beurteilung des Kapitalismusses die Wege ebnen halfen. Die großen Moralisten des Mittelalters, z. B. Bernhardin von Siena (15. Jahrhundert), hatten alle geschäftlichen Unternehmungen verurteilt, wenn sie dem Gemeinwesen schadeten[71]). Von hier aus bis zur Umkehrung, daß alle dem Gemeinwohl dienenden

[71]) Vgl. Keller: a. a. O., S. 34.

Geschäfte sittlich erlaubt seien, war kein weiter Schritt. Es kam oft vor, daß die mittelalterlichen Zinslehrer bei Anleihen der öffentlichen Gewalten erklärten, diese Anleihen dienten dem öffentlichen Wohl und seien deshalb nicht zu verurteilen[72]). Man sagte damals, Monopolrechte sind in der Regel unrecht. Doch kann der Staat sie aus Erfordernissen des Allgemeinwohls einrichten. Wenn der Staat gewisse Waren nicht hat und niemand will sie ohne Monopolprivileg importieren, dann ist es erlaubt, einem oder mehreren Kapitalisten eine solche Bevorzugung zu erteilen. Auch wurde darauf hingewiesen: Wenn der König oder die anderen Vertreter des Staatswesens sich nicht durch Gewährung von Monopolprivilegien Gelder verschafften, so müßten sie versuchen, von den Untertanen auf andere Art die notwendigen Mittel zu erlangen. Diese aber könnten weit drückender sein.

Die Staatsrechtslehrer des 17. und 18. Jahrhunderts traten noch unbedingter für das Recht des Staates, Monopole zu erlauben, ein.

In der Folgezeit haben sich dann auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens Monopole aller möglichen Arten in den mannigfachsten Formen gebildet und entfaltet. Ein einheitliches Monopolsystem wie z. B. England, hat Deutschland jedoch nie besessen. Schon die Eigentümlichkeit der kleinen Territorialgewalten mit ihren verschiedenartigen partikulären Gewerberechten machte dies unmöglich.

Ein wichtiges Gebiet für das Vorhandensein gewerberechtlicher Monopole ist der Bergbau gewesen. Der glänzend entwickelte Bergbau und Erzhandel machten seit Ende des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts den bedeutendsten Zweig der Wirtschaft des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation aus und gaben ihm einen gewaltigen Vorsprung gegenüber anderen Ländern. Auch die Blüte einzelner deutscher Landschaften und Fürstentümer beruhte auf dem Bergbau. Schon im 15. Jahrhundert blühte Tirol besonders durch seinen Reichtum an Silber und Kupfer. Genau so ist es mit Sachsen. Auch das Emporsteigen des Hauses Habsburg zur Weltmacht um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts ist schwer denkbar ohne das Tiroler Silber, womit die Habsburger ihre Söldnerheere bezahlten und ohne die gewaltigen Metallmengen, die sie in ihren anderen Ländern noch fanden.

Die Beteiligung deutschen Kapitals und deutscher Unternehmungslust im Bergbau und Erzhandel erstreckte sich weit über die Grenzen des Deutschen Reiches hinaus. So spielten die Fugger im spanischen Silber- und Quecksilberbergbau eine bedeutende Rolle[73]). Die Welser griffen sogar in den Bergbau der spanischen Kolonien ein[74]). In Schweden spielten im 14. und 15. Jahrhundert die hansischen Kaufleute und im 16. Jahrhundert die süddeutschen Großhändler im Kupferbergbau eine

[72]) Vgl. Ehrenberg: a. a. O., Bd. I. S. 33.
[73]) Vgl. M. Jansen: a. a. O., S. 58 und S. 123.
[74]) Vgl. Karl Häbler: Die überseeischen Unternehmungen der Welser und ihrer Gesellschafter, S. 50.

hervorragende Rolle[75]). In England hatten hansische Kaufleute schon seit dem 14. Jahrhundert besonders aus dem Zinnbergbau große Gewinne geschöpft[76]). Noch im 16. Jahrhundert blickte die englische Regierung nach Süddeutschland, wenn es galt, ausländisches Kapital und fremde Unternehmungslust dem englischen Bergbau nutzbar zu machen[77]). Hervorragend war auch die Betätigung deutschen Kapitals im böhmischen, ungarischen und polnischen Bergbau und Erzhandel[78]).

In Deutschland tritt die monopolistische Organisation des Bergbaus im 18. und 19. Jahrhundert besonders da hervor, wo das sogenannte Direktionsprinzip herrschte. Wo auf Grund des Bergregals die Freierklärung des Bergbaus erfolgt war, mußte jedem, welcher an einer Stelle bestimmte Fossilien gefunden hatte, die Befugnis erteilt werden, diese Stelle bergmännisch auszubeuten. In dieser Verleihung erblickte man den Ausfluß eines privatrechtlichen Bestandteiles des Bergregals. Wenn auch jene Freierklärung des Bergbaus durch die Reservationsrechte des Fiskus eine Einschränkung erfuhr, so bedeutete sie doch für das Entstehen neuer Betriebe gegen früher eine ganz beträchtliche Erleichterung. Die preußische Regierung erachtete die drohende Konkurrenz immer neuer Bergwerke keineswegs als günstig. Der Staat leitete deshalb aus dem hoheitsrechtlichen Bestandteil des Regals für sich die Befugnis ab, den Beginn von Betrieben durch Bergordnungen zu erlauben oder zu verbieten. Man unterschied zwischen der Verleihung eines Grubenfeldes und der Ausübung jenes Rechtes, also der Aufnahme eines Betriebes[79]). Man konnte so durch Bestimmungen über die Betriebsaufnahme den freien Wettbewerb, der an sich durch die Freierklärung gegeben war, wiederum nach Belieben einschränken. So war es im rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau.

Dieser hatte sich erst seit Ende des 18. Jahrhunderts zu einem wichtigen Zweige des deutschen Bergbaues entwickelt. Unter Friedrich dem Großen beginnt die planmäßige Aufnahme der Ausbeutung des Kohlenbeckens in der Rheingegend, während bisher nur die Bauern danach gegraben hatten. Der Betrieb wurde durch eine Bergordnung geregelt und unter bergamtliche Kontrolle gestellt. Im Geltungsbereich der Clevisch-Märkischen Bergordnung war die Inbetriebnahme dortiger Zechen von der Genehmigung der königlichen Behörde abhängig. Dieses Bergamt aber hatte die Anweisung, nur dann neue Steinkohlenbergwerke zu genehmigen, wenn sich daran ein Mangel zeige[80]). Die Absicht war offenbar, den bestehenden Gruben eine monopolistische Stellung zu sichern, denn es hieß in der Instruktion, daß die vielen sich in Betrieb befindlichen Zechen den Preis der Kohle vermindern würde. Ihr Zweck aber sollte es sein, jeder Zeche einen verhältnismäßig sicheren Gewinn zu schaffen. Diese Verordnung wurde im Jahre 1821 erneuert und bis zur Einführung der Berggesetzreform im Jahre 1865 beibehalten. Auf dem linken Rheinufer, wo französisches Bergrecht galt, hatte eine einzige Firma das große ungeheure Gebiet von 10 Millionen Quadratmetern[81]). Das Ziel des Direktionsprinzips war es, möglichst die kleinen Betriebe zu erhalten[82]).

Die monopolistische Organisation des Kohlenbergbaus beruhte nicht auf einer Vereinigung von Produzenten, welche besondere monopolistische Vorrechte genossen und auszubeuten versuchten, vielmehr waren es Regierung und Verwaltung, welche die einmal bestehenden Unternehmungen nach Möglichkeit vor neuer Konkurrenz schützten. Sie setzten sogar für das ganze Revier einheitliche Preise fest und nahmen dadurch den einzelnen Bergwerken die Möglichkeit, im Absatz miteinander zu konkurrieren[83]).

In Zeiten schlechter Konjunktur wurden Exportprämien gewährt[84]). Die Regierung hat aber den Kaufleuten diese Monopolstellung nicht lediglich in deren Interesse gewährt. Für sie war immer die Absicht mitbestimmend, die Unternehmer in Stand zu setzen, die damals auf dem Bergbau lastende gewaltige Besteuerung aufzubringen[85]). Ein gewisser Zusammenhang zwischen Monopolgewährung und staatlichem Finanzinteresse machte sich also immerhin bemerkbar.

In Oberschlesien herrschte ebenfalls seit Erlaß der Bergbauverordnung vom Jahre 1769 für den Kohlenbergbau Regal- und Direktionsprinzip. Den Grundherren war jedoch das Vorbau- bzw. später das Mitbaurecht eingeräumt worden für Verleihungen, die auf ihrem Grund und Boden vergeben wurden. Ein Teil der Grundherren erhielt das: „ius excludendi alios"[86]). Das Wort „Grundherr" wurde bis 1854 dahin ausgelegt, daß nur der „Dominialherr" darunter zu verstehen sei. Damit war der Geltungsbereich dieser Vergünstigung auf den Kreis der wenigen bestehenden Dominialherren (Rittergutsbesitzer z. T.) beschränkt. Endlich hatte der Staat auf Grund des Regalrechts die Möglichkeit, sich jedes beliebige Feld reservieren zu lassen. All dieses, Regal-

75) Vgl. Karl Häbler: Die Geschichte der Fugger'schen Handlung in Spanien.

76) Vgl. hierzu Josef Hansen: Der englische Staatskredit unter König Eduard VII. und die hansischen Kaufleute, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes und des rheinischen Geldgeschäftes im Mittelalter in: Hansische Geschichtsblätter 1910, S. 391.

77) Vgl. R. Ehrenberg: Das Zeitalter der Fugger: Geld, Kapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert, I. Bd., S. 217 f., S. 234, derselbe: Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth, S. 4 ff.

78) Ed. Lotz: Die drei Flugschriften über den Münzstreit der sächsischen Albertiner und Ernestiner um 1530, S. 72 ff.

79) Vgl. Z. F. Gerber: System des deutschen Privatrechts, S. 144.

80) Vgl. Entwicklung des niederrheinisch-westfälischen Kohlenbergbaues, X. Teil, S. 48 ff.

81) Die Firma Haniel.

82) Eberhard Gotheim: Konzentration im Kohlenbergbau, Archiv für Sozialwissenschaft 1904, S. 426—427.

83) Vgl. Eberhard Gotheim: a. a. O., S. 425.

84) Vgl. Bosenick: Der Kohlenbergbau in Preußen, S. 81.

85) Vgl. Klostermann: Das allgemeine Berggesetz, S. 48.

86) Vgl. Heymann: Die gemischten Werke im deutschen Großeisengewerbe, S. 179 u. Uhde: Produktionsbedingungen des deutschen und englischen Steinkohlenbergbaues S. 85.

und Direktionsprinzip, Bevorzugung der Grundherrschaften, Feldreservationen des Staates, bedeuten auch im schlesischen Steinkohlenbergbau eine Beschränkung der Konkurrenz. Eine so monopolistische Organisation des Bergbaus wie im Rheinland und Westfalen haben wir zwar anscheinend in Schlesien nicht gehabt. Als aber im Jahre 1854 jeder Grundeigentümer das Mitbaurecht erhielt, begann eine außerordentlich große Spekulation in bergmännisch auszunützendem Grundbesitz[87]). Hieraus ist klar ersichtlich, daß die bisherige Beschränkung auf die Dominialbesitzer die Ausdehnung des Bergbaues unterdrückt hat.

Die Gewinnung von Eisenstein, die im Zusammenhang mit der Eisenerzeugung zu betrachten ist, zeigt meist andere Verhältnisse. Der Hüttenbetrieb bildete schon früh ein eigenes Gewerbe neben dem Bergbau und war rechtlich den Grundsätzen des Bergregals nicht unterstellt. Aber die unvermeidliche Abhängigkeit der Hütten und Hämmer vom Eisenerz und Wald der Grundherrschaften bewirkte, daß diese auch die Hüttenbetriebe ihren Bedingungen und Vorschriften immer mehr unterwarfen[88]). Im allgemeinen übertrug der Regalherr einem Unternehmer das Recht, in einem bestimmten Gebiet Eisenerz zu graben, Hütten anzulegen und aus den Wäldern bestimmte Holzmengen zu beziehen[89]). Dadurch war der Konkurrenz neuer Unternehmungen von vorneherein Schranken gezogen.

Genau so war es, wo fürstliche Regalherren die Hütten betrieben. Schon um sich die entsprechenden fiskalischen Einkünfte zu sichern, mußte man den konzessionierten Unternehmern einen preisdrückenden Wettbewerb mit neuen Unternehmungen ersparen.

Auch da, wo eine Freierklärung des Bergbaues herrschte, führte die grundherrschaftliche Beziehung zum Hüttengewerbe zu einem monopolistischen Schutz der bestehenden Unternehmungen. Dies zeigt sich zum Beispiel im Mansfelder Kupferbergbau, der schon im Jahre 1671 ein „Freilassungspatent" erhalten hatte. Auf Grund dieses Patentes hatten sich mehrere Gewerkschaften gebildet, die anscheinend unabhängig voneinander wirtschafteten. Auch hier hatten von jeher Bergbau und Hüttenbetrieb die Berechtigung gehabt, ihren Kohlen- und Holzbedarf bei sehr mäßigem Preise aus den gräflichen Forsten zu nehmen. Durch die Ausdehnung der Produktion wurde das zur Verfügung gestellte Brennmaterial bald knapper. Die Gewerkschaften regelten deshalb untereinander genau das Verhältnis, in welchem der einzelne an der verfügbaren Brennmenge teilhaben sollte. Durch diese Festsetzung der sogenannten „Feueranteile" wurde der ganze Betrieb der Hütten und der zugehörigen Reviere in seinem Umfange bedingt und geregelt. Wollte ein neuer Produzent auftreten, so mußte er versuchen, einen

[87]) Solger: Der Kreis Beuthen, S. 217, 218.
[88]) Vgl. Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte II. Teil, S. 199 ff.
[89]) Heymann: a. a. O., S. 273.

Anteil an der einmal feststehenden Brennmenge zu erhalten. Er mußte sich also mit den bestehenden „kartellierten" Gewerkschaften verständigen. Hierdurch wurde naturgemäß eine Konkurrenz neu entstehender Gewerkschaften außerordentlich erschwert[90]).

Zeitweise herrschte auch die Spezialverleihung des Bergregals. Dadurch wurde die Konkurrenz gänzlich ausgeschaltet. Die Fürsten wandten jenes System da an, wo der Bergbau als besonders riskantes Gewerbe galt. Ein Beispiel bildet der Ilmenauer Bergbau, den der Herzog von Weimar in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder zur Blüte zu bringen versuchte. Es wurde eine Gewerkschaft gebildet, der unter anderem das Vorrecht zugestanden wurde, alle Felder, die in Zukunft noch entdeckt werden würden, ebenfalls zu übernehmen. Ferner erhielt die Gewerkschaft ein Vorkaufsrecht für das zum Bergbau nötige Holz und für die erforderlichen Steinkohlen[91]). Auch im Kupferbergbau des Rothenburger Bezirks und des Saalekreises bestand die Privilegierung einer einzigen Gewerkschaft. Erst die Verschuldung dieser Gesellschaft führte in der Mitte des 18. Jahrhunderts zur Übernahme des Kupferbergbaues in die Staatsregie.

Eine besondere Stellung nahm bis in das 19. Jahrhundert das Siegerland ein. Auch hier bestand rechtlicher Monopolschutz. An Stelle des grundherrschaftlichen oder landesherrlichen Einflusses auf Bergbau und Hüttenwesen herrschte hier die Zunft[92]). Diese wurde im Jahre 1806 von den Franzosen aufgelöst, aber im Jahre 1813 wieder hergestellt. 1830 erlangte die Zunft „der Hütten- und Hammerwerke" von neuem die königliche Sanktionierung der „Hütten- und Hämmerordnung für die gewerkschaftlichen Stahl- und Eisenhütten, auch Stahl- und Eisenhämmer im Lande Siegen". Die Verordnung bezweckte, die Monopolverfassung des zünftlerischen Handwerks auf die kapitalistische Industrie zu übertragen. Das Gesetz bestimmte z. B., daß im Bereich des Fürstentums Siegen keine neuen holzverbrauchenden Hüttenwerke mehr angelegt werden sollten. Daneben treten Bestimmungen über die Hüttentage, welche Vorschriften über die Kohlen- und Wasserversorgung erließen und dadurch die Produktion der neu in Frage kommenden Hochöfen in etwa regeln konnten. Überschreitungen wurden mit Geldstrafen geahndet. Durch die Ruhr-Siegbahn im Jahre 1861 wurde die monopolistische Stellung der Holzkohlenbergwerke erschüttert, da die Steinkohlen leichter transportiert werden konnten und die Hütten- und Hammerordnung für die Steinkohle verbrauchenden Betriebe nicht galt. Immerhin wurde diese künstlich aufrechterhaltene Monopolorganisation formell erst im Jahre 1865 aufgehoben.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß im deutschen Bergbau teilweise bis ins 19. Jahrhundert hinein, rechtliche Bestimmungen die freie

[90]) Vgl.: Kupferbergbau und Hüttenbetrieb in den beiden Mansfelder Kreisen, S. 33 ff.
[91]) Schlözers Staatsanzeigers 1784, Vol. IV. S. 425—433.
[92]) Vgl. Heymann a. a. O., S. 55, 56.

Konkurrenz hemmten und eine monopolistische Stellung einmal bestehender Unternehmungen herbeiführten. Das Direktionsprinzip führte wohl zu der schärfsten Ausbildung einer solchen Monopolorganisation. Die Spezialerklärung des Bergregals zur Zeit der Freierklärung des Bergbaus wirkte ebenfalls monopolistisch, da an die Stelle eines einzelnen das Kartell zahlreicher Unternehmungen trat.

Auch in anderen Zweigen des Wirtschaftslebens spielten die Monopole eine große Rolle. So haben wir zum Beispiel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Pfeffermonopol des Augsburger Großkaufmanns Conrad Rott[93]). Weiterhin zeigt die Geschichte der Salzproduktion eine Menge von Kartellen und kartellartigen Verabredungen, die den Salzhandel monopolisiert haben.

Monopole der Neu- und Jetztzeit, geltendes Recht.

Einzelne Monopole.

War bis zu dieser Zeit die Zahl der staatlich geschaffenen Monopole außerordentlich groß, so ist diese dann im Laufe des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluß der liberalen wirtschaftlichen Strömungen wesentlich eingeschränkt worden. So bestimmt § 7,1 der Gewerbe-Ordnung, daß die noch bestehenden Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken, aufgehoben seien. Desgleichen werden durch Abs. 2—4 des genannten Paragraphen gewisse Zwangs- und Bannrechte abgeschafft. Andere Zwangs- und Bannrechte sind nach § 8,1 Gewerbe-Ordnung für ablösbar erklärt. Realgewerbeberechtigungen können gemäß § 48 der Gewerbe-Ordnung auf jede nach den gesetzlichen Vorschriften zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person übertragen werden.

Dennoch sind die Monopole, die der Staat durch Gesetze geschaffen hat, auch heute noch von erheblicher Bedeutung. Der Staat schafft z. B. eine ein Monopol begründende Vorzugsstellung durch Verleihung von Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern. Ebenso bedeutet die an Apotheken verliehene Konzession eine Monopolstellung. Dagegen ist mit den Genehmigungen, Approbationen usw. der Gewerbe-Ordnung, sowie einiger anderer Gesetze[94]) eine Monopolstellung im allgemeinen nicht verbunden, denn in diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Ausschaltung des freien Wettbewerbs und um eine damit verbundene Vorzugsstellung. Es werden lediglich gewisse Anlagen auf ihre Sicherheit und Unschädlichkeit untersucht oder an die Befähigung und Zuverlässigkeit gewisser Personen bestimmte Anforderungen gestellt. Soweit jedoch

[93]) Vgl. K. Häbler: Konrad Rott und die thüringische Gesellschaft in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 16. S. 177 ff.

[94]) Hypothekenbankgesetz v. 13. 7. 1899; Ges. über die privaten Versicherungsunternehmen v. 12. 5. 01; Stellenvermittl.-Ges. v. 2. 6. 1910; Süßstoffges. v. 8. 4. 1922; Ges. über den Verkehr mit unedlen Metallen v. 11. 6. 23; Ges. über den Verkehr mit Edelmetallen v. 11. 6. 1923 u. a.

die Erlaubnis versagt werden kann, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist[95]), liegt die Einräumung einer gewissen Monopolstellung an denjenigen oder diejenigen, welche die Erlaubnis erhalten, vor. Ferner gehört hierher noch die Bestimmung des § 39 der Gewerbe-Ordnung, wo es heißt, daß die Landesgesetze die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten können[96]).

Auch die Organisationen der Kohlen- und Kaliwirtschaft sind Träger von Monopolen.

Die Kohlenwirtschaft.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat trat 1893 ins Leben. Im Jahre 1904 hatte es bereits alle Kohlenzechen mit Ausnahme von 10 und der staatlichen Zechen vereinigt. Alle Zechenbesitzer verkauften ihre gesamte Produktion an Kohlen, Koks und Briketts dem Syndikat, welches die Verpflichtung der Abnahme und des Weiterverkaufs übernahm. Es mußte daher die Produktion kontrolliert und die Beteiligung der einzelnen Werke nach festen Verhältnissen fixiert werden. Für jedes Jahr wurde ein Richtpreis festgestellt, zu dem im Inlande verkauft wurde, während sich der Auslandspreis nach jeweils herrschenden Konkurrenzverhältnissen bestimmte. Geschäftsträger des Syndikats waren mehrere Stellen: Die Versammlung der Zechenbesitzer, der Syndikatsvorstand, der Beirat und die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern.

Das Syndikat erlangte an der gesamten Kohlenproduktion Deutschlands im Verlauf der Jahre bis 1911 einen Anteil von über 50%. Die durch das Syndikat auf einer angemessenen Höhe gehaltenen Kohlenpreise waren aber ein starker Anreiz zur Vermehrung der außersyndikatlichen Kohlenförderung. Es gelang dem Syndikat jedoch in der Folgezeit, seinen Einfluß zu vergrößern. So übertrugen ihm im Jahre 1912 einige nicht syndizierte, sowie eine Reihe der fiskalischen Zechen, den Verkauf ihrer noch freien Produktionsmengen. Das Syndikat verfügte dadurch im Jahre 1912 über 65% der gesamten Kohlenproduktion Deutschlands, aber über fast 93% der Ruhrkohlenproduktion.

Schon früher waren von dem Syndikat vorübergehend Vereinbarungen mit dem Fiskus getroffen worden. Im Jahre 1919 wurde nun die Kohlenproduktion gemeinwirtschaftlich organisiert[97]). Die Organe der Reichskohlenwirtschaft sind die Kohlensyndikate, der Reichskohlenverband und der Reichskohlenrat. Die Kohlensyndikate sind Zusammenschlüsse der Kohlenerzeuger. Sie veräußern die Brennstoffe ihrer Mitglieder im eigenen Namen für deren Rechnung. Der Reichskohlenverband ist der Gesamtverband der Kohlensyndikate. Er überwacht die Durch-

[95]) Die Bedürfnisfrage wird nach der Gew.-Ord. nebst Ergänzungsbestimmungen heute beim Ausschank aller Getränke geprüft. Ebenso beim Kleinhandel mit edlen und unedlen Metallen.

[96]) In Preußen sind solche Bezirke eingerichtet. Es ist dies meines Wissens das einzige rechtliche Privatmonopol, welches wir in Preußen haben.

[97]) Gesetz vom 23. 3. 1919.

führung der allgemeinen Richtlinien des Reichskohlenrates, regelt den Absatz der einzelnen Syndikate nach Gebiet und Menge und bestimmt die Brennstoffverkaufspreise. Die örtlichen Verkaufspreise können von den Gemeinden festgesetzt werden. Über diesem Reichskohlenverband steht der Reichskohlenrat. Er besteht aus 60 Mitgliedern, die sich aus Vertretern der Länder, Unternehmern, Arbeitern, Kohlenhändlern, Verbrauchern usw. zusammensetzen. Er stellt allgemeine Richtlinien für die Brennstoffwirtschaft nach allgemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten auf. Die Oberaufsicht über die Brennstoffwirtschaft übt das Reich durch den Reichswirtschaftsminister aus. Dieser hat auch die Möglichkeit, die Verkaufspreise herabzusetzen.

Die Kaliwirtschaft.

Die Kaliwirtschaft wurde in Deutschland erstmalig im Jahre 1910 gesetzlich monopolisiert. Durch das Gesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 wurden die Kaliwerke zwangsweise syndiziert[98]). Auf Grund dieses Gesetzes erhielt jeder Werksbesitzer einen Anteil am Kaliabsatz. Bei Überschreitung des Kontingents war eine Abgabe an das Reich zu entrichten. Die Gesamtproduktion wurde jährlich, die Anteilsquoten fünfjährig festgesetzt. Die Preise für den Inlandsabsatz setzte der Bundesrat jeweils für fünf Jahre fest und zwar nach Anhörung von Vertretern der Kaliwerke und der Verbraucher. Eine Erhöhung der Preise bedurfte der Zustimmung des Reichstages. Unter den Inlandpreisen durfte nicht exportiert werden. Der Auslandsanteil eines Werkes verringerte sich, wenn sein Inlandsabsatz hinter dem ihm zugestandenen Kontingent zurückblieb. Neu entstehende Kaliwerke erhielten für die ersten beiden Jahre nur eine für die Aufschließung hinreichende Beteiligung. Diese durfte 50% des den bestehenden Werken durchschnittlich zugestandenen Kontingents nicht übersteigen. Die endgültige Beteiligungsquote wurde dann nach fünf Jahren festgesetzt. Herabsetzung der Löhne oder Verlängerung der Arbeitszeit hatte Kürzung der Beteiligungsziffer zur Folge, außer, wenn der Kaliwerksbesitzer Rückgang der Arbeitsleistung oder den Abschluß von Tarifverträgen nachweisen konnte. Bei Übertragung des Kontingentanteiles mußte der Werksbesitzer den Arbeitern und Angestellten den Einnahmeausfall bis zu einem halben Jahr ersetzen. Wollte jemand mehr als die Hälfte seines Anteils übertragen, so bedurfte er dazu der Genehmigung der Landeszentralbehörde. Durch Gesetz vom 20. April 1919 ist dann die Kaliwirtschaft ähnlich wie die Brennstoffwirtschaft gesetzlich organisiert worden. Ihre Organe sind Reichskalirat und Kalisyndikat.

Der Reichskalirat besteht aus 30 Mitgliedern. Er entspricht in seiner Zusammensetzung und Kompetenz dem Reichskohlenrat. Er setzt auch die inländischen Verkaufspreise fest. Das Kalisyndikat vereinigt alle

[98]) Die Konventionsbestrebungen beginnen schon um das Jahr 1870. Der erste diesbezügliche Vertrag kam am 1. 4. 1880 zwischen dem preußischen Fiskus, dem anhaltischen Fiskus und der Gewerkschaft Neu-Staßfurt zustande.

Kalierzeuger, es allein verkauft die Erzeugnisse. Nur das Syndikat darf Kali ins Ausland versenden oder von dort einführen. Auslandsverkäufe unter dem Inlandpreise bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers. Wie bei der Brennstoffwirtschaft, so übt auch bei der Kaliwirtschaft das Reich die Oberaufsicht aus und zwar durch den Reichswirtschaftsminister.

Die Eisenwirtschaft.

Eine weitere monopolartige Stellung nimmt die Eisenwirtschaft ein.

Die Produktion von Roheisen ist vollständig monopolisiert. Ein Vertrag lief zunächst bis 1915. — Aus einem 1903 gebildeten Halbzeugverband ging 1904 der Stahlwerksverband hervor mit der Tendenz, möglichst sämtliche Fabrikate der Walzwerksindustrie zu syndizieren. Dies gelang ihm für Rohstahl, Halbzeug, Eisenbahnoberbaumaterial und Formeisen, welche nur von ihm verkauft wurden. Stabeisen, Walzdraht, Grob- und Feinbleche, Rohre, Guß- und Schmiedestücke sind nur kontingentiert. 1905 hatte der Verband sämtliche inländischen Thomasstahlwerke, sowie die Röhren- und Martinswerke, vereinigt. Gleichzeitig traten 10 oberschlesische Werke zu einem Verband zusammen, der sich dann mit dem rheinischen vereinigte. Trotzdem der Verband ein großes Kapital hinter sich hatte und die Produktion in den oben aufgeführten Waren zum großen Teile beherrschte, so war er doch vor dem Kriege nicht ohne Konkurrenz. Nach der Revolution, im Jahre 1919, wurde in Deutschland auch die Eisenwirtschaft gesetzlich gemeinwirtschaftlich organisiert. Ihre Organe sind: die Vollversammlung, die Lieferungsgemeinschaften und der Eisenwirtschaftsbund.

Die Vollversammlung besteht aus 20 Mitgliedern. Sie leitet die Eisenwirtschaft einschließlich Ein- und Ausfuhr nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen unter Aufsicht des Reiches durch den Reichswirtschaftsminister. Die Lieferungsgemeinschaften haben hauptsächlich den Zweck, dafür zu sorgen, daß die Werke den dringendsten Inlandsbedarf in erster Linie dem Eisenwirtschaftsbund zur Verfügung stellen. Dieser hinwiederum regelt die Verkaufsbedingungen und setzt die Inlandspreise fest.

Elektrizitätswirtschaft.

Für die Elektrizitätswirtschaft ist das Reichsgesetz vom 31. Dezember 1919[99]) von Bedeutung, durch welches sich das Reich — allerdings erst ganz in den Grundzügen — die gesetzliche Handhabe geschaffen hat, die Elektrizitätsversorgung zu monopolisieren.

Verkehrsrecht.

Eine besondere Rolle spielen die Monopole ferner im Verkehrsrecht. Gemäß Artikel 88 der Reichsverfassung ist das Post- und Telegraphenwesen samt dem Fernsprechwesen ausschließlich Sache des Reichs. Nach diesem Artikel ist die Verwaltung des Post- und Telegraphen-

[99]) RGBl. 1920, S. 19.

wesens den Ländern entzogen und dem Reiche ausschließlich übertragen. Das mehrfach abgeänderte Postgesetz vom 28. Oktober 1871[100]) hat den sog. Postzwang eingeführt, d. h., den freien Postverkehr in weitem Umfange ausgeschlossen. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Telegraphen- und Fernsprechwesens nach dem Gesetz über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892[101]). Dieses Gesetz hat durch ein Abänderungsgesetz vom 7. März 1908[102]) im § 3 Abs. 2 einen Zusatz erhalten, nach welchem elektrische Telegraphenanlagen, welche ohne metallige Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln, nur mit Genehmigung des Reichs betrieben werden dürfen.

War es früher bestritten, ob diese Bestimmung Anwendung auf Funkanlagen aller Art, insbesondere auch auf Unterhaltungsrundfunkanlagen finde, so ist hier durch die Verordnung vom 8. März 1924[103]) jeder Zweifel behoben. Errichtung und Betrieb jeder Funkanlage müssen nach dieser Verordnung von der Reichstelegraphenverwaltung konzessioniert werden. Zuwiderhandlungen werden bestraft, wobei zugleich auf Einziehung der Geräte zu erkennen ist. Man hat es also hier mit umfassenden Monopolen des Reiches zu tun.

Der Reichspost- und -Telegraphenbetrieb wird nach dem Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924[104]) als ein selbständiges Unternehmen unter der Bezeichnung „Deutsche Reichspost" verwaltet.

Eisenbahnen.

Hinsichtlich der Eisenbahnen ist zu unterscheiden zwischen den dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen und den Kleinbahnen. Für die zuerst genannten stellt die Reichsverfassung[105]) den Grundsatz auf, daß es Aufgabe des Reichs sei, sie in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten. Neue Bahnen dieser Art sollen nur vom Reich oder mit seiner Zustimmung gebaut werden[106]). Nach dem im Zusammenhang mit dem Dawes-Gutachten erlassenen Gesetz vom 30. Juli 1924[107]) ist jetzt der Betrieb der Reichseisenbahnen der Reichsbahngesellschaft übertragen worden, welcher auch die ausschließliche Befugnis zum Bau neuer Bahnen für den allgemeinen Verkehr zusteht.

Kleinbahnen unterliegen der Landesgesetzgebung. Nach dem preußischen Gesetz vom 28. Juli 1892[108]) gilt auch für sie das Erfordernis einer Konzession.

Das Branntweinmonopol.

Ein wichtiges Monopol ist endlich das bereits eingangs (vgl. S. 4 ff. der Arbeit) teilweise erörterte Branntweinmonopol des Reiches.

[100]) RGBl. 1871, S. 347.
[101]) RGBl. 1892, S. 467.
[102]) RGBl. 1908, S. 79.
[103]) RGBl. 1924, S. 287.
[104]) Art. 89 d. Reichsverfassung.
[105]) RGBl. 1924, Teil I, S. 273.
[106]) Art. 94 der Reichsverfassung.
[107]) RGBl. 1924, Teil II, S. 272.
[108]) Pr. Ges. Samml. 1892, S. 225.

Die ersten Versuche zur Schaffung eines staatlichen Branntweinmonopols in Deutschland fallen in das Jahr 1886. In der Vorlage vom 22. Februar 1886[109]) legten die verbündeten Regierungen dem Reichstag erstmalig den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Branntweinmonopol vor.

Dieser Monopolentwurf wurde vom Reichstag abgelehnt. Dafür gelangte ein Verbrauchsabgabengesetz, das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887[110]) zur Verabschiedung, das den im Inlande hergestellten Branntwein einer Verbrauchsabgabe unterwarf.

Durch den Anschluß der Brennereien an die Reinigungsanstalten entstand dann eine wirtschaftliche Vereinigung zweier unter sich durch besondere Verträge gebundener Gewerbegruppen, nämlich des die Brenner umfassenden „Verwertungsverbandes deutscher Spiritusfabrikanten G. m. b. H." und der die Reinigungsanstalten umfassenden „Spirituszentrale G. m. b. H."[111]). Die nach den Verträgen zunächst nur für diese zweite Gruppe gewählte Bezeichnung „Spirituszentrale" wurde durch den Sprachgebrauch später auf das Gesamtgebilde übertragen[112]).

Das Privatmonopol der Spirituszentrale war das Vorbild für den zweiten Monopolgesetzentwurf der Regierung im Jahre 1908 in Form des Zwischenhandelsentwurfs vom 3. November 1908[113]).

Den Entwürfen von 1886 und 1908 ist gemeinschaftlich, daß die Herstellung des Rohbranntweins dem Gewerbe überlassen bleiben und die Übernahme, die Reinigung, und der Absatz des Branntweins verstaatlicht werden sollten (Handelsmonopol). Im ersteren Entwurfe war außerdem dem Reiche noch die Weiterverarbeitung des Branntweins zu Trinkbranntwein und der Weiterverkauf dieses Trinkbranntweins zugedacht (Verarbeitungs- und Vertriebsmonopol), während der zweite Entwurf von dieser Ausdehnung absah und sich auf das Handelsmonopol beschränkte[114]). Auch der zweite Vorschlag von 1908 fand nicht die Billigung des Reichstags[115]), doch bedeutete das aus den Ablehnungsverhandlungen des Zwischenhandelsmonopols hervorgegangene Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909[116]) einen weiteren Schritt auf dem Wege zum Monopol, indem es die Branntweinerzeugung in stärkerem Maße, als das bisher geschehen war, einer dem jeweiligen Bedarfe anzupassenden Beschränkung unterwarf.

[109]) Verhandlungen des Reichstages 1885/86, Anlagen Band V, Drucksache Nr. 165, vgl. Weidner-Seydel, Kom. zum Branntweinmonopolgesetz, S. 9.
[110]) RGBl. 1887, S. 253.
[111]) Vgl. Weidner-Seydel: Kom. zum Branntweinmonopolgesetz, S. 10.
[112]) Vgl. Weidner-Seydel: a. a. O., S. 10.
[113]) Verhandlungen des Reichstags, Anlagen Band 248, Drucksache Nr. 993, vgl. Weidner-Seydel: a. a. O., S. 10.
[114]) Eine gedruckte Übersicht des Inhaltes der beiden Gesetzesentwürfe, deren Anführung hier zu weit gehen würde, findet sich in Anl. 1 zum Entwurf des Monopolgesetzes von 1918, Reichstagsdrucksache Nr. 1460, S. 89. 90. vgl. Hepp-Wimpfheimer: Branntweinmonopolgesetz, S. 13.
[115]) Vgl. Weidner-Seydel, a. a. O., S. 11.
[116]) RGBl. 1909, S. 661.

Unter der Geltung der Kartellvereinbarungen der Spirituszentrale wurde schließlich die Bindung des Brennerei- und Reinigungsgewerbes so vollkommen, daß von freien Gewerben nicht mehr gesprochen werden konnte[117]). Vollendet wurde der Aufbau des Monopols in der Kriegswirtschaft durch die Begründung der Reichsbranntweinstelle[118]) und die Ausdehnung des Ablieferungszwanges auf Klein- und Obstbrennereien[119]).

So fand der dritte Monopolentwurf[120]) unschwer die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Der Gesetzesentwurf wurde dem Reichstag am 16. April 1918 vorgelegt und von diesem einem besonderen Ausschuß zur Vorberatung überwiesen[121]). Der Ausschuß entledigte sich seiner Aufgabe in zwei Lesungen und nahm den Entwurf mit verhältnismäßig geringfügigen Änderungen an[122]). In den Vollsitzungen vom 11., 12. und 13. Juni 1918[123]) wurde der Entwurf vom Reichstag in zweiter und dritter Lesung angenommen. Bemerkenswert ist die in dritter Lesung[124]) beschlossene Einfügung des § 258 des Gesetzes, der besondere Zuschüsse aus der Monopoleinnahme für die Bekämpfung der Trunksucht, für die Förderung des Kartoffelbaues und für die Ermäßigung der Kosten der weingeisthaltigen Heilmittel für die minderbemittelte Bevölkerung vorsah.

Das Gesetz ist am 26. Juli 1918[125]) verkündet worden und trat gemäß Verordnung vom 6. April 1919[126]) mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft.

Der Grundgedanke des Monopols war, wie auch bei den ersten beiden Monopolentwürfen, dem Monopol die Herrschaft über den zur Verwendung im Monopolgebiet bestimmten Branntwein zu sichern. Die Herrschaft über die im Inland hergestellte Ware wurde durch die Ablieferungspflicht der Brennereien begründet. Dazu trat infolge der Entwicklung der Branntweingewinnung in den Kriegsjahren ein Monopol für die Herstellung von Branntwein aus den Stoffen, deren Nutzbarmachung für die Branntweingewinnung erst während des Krieges in Aufnahme gekommen war[127]). Die Herrschaft des Monopols über die etwa aus dem Auslande eingeführte Ware sollte durch einen hohen Zoll erreicht werden, der die Möglichkeit ausschloß, Branntwein oder Branntweinerzeugnisse mit Aussicht auf Gewinn einzuführen. Den vom Brenner übernommenen Branntwein hatte die Monopolverwaltung, soweit erforderlich, zu reinigen und in den Verkehr zu bringen. Außerdem sollte sie sich mit der Herstellung der dem Massenverbrauche dienenden einfachen Trinkbranntweine befassen, während die Herstellung der Trinkbranntweine besonderer Art, also der Liköre usw., ausschließlich dem Gewerbe überlassen blieb, das dafür eine besondere Gebühr, das „Freigeld", zu entrichten hatte.

117) Vgl. Weidner-Seydel, a. a. O., S. 12.
118) Bekanntmachung vom 15. 4. 1916. RGBl. 1916. S. 279.
119) Bekanntmachung vom 24. 2. 1917. RGBl. 1917. S. 179.
120) Verhandlungen des Reichstags 1918, Anlagen Bd. 324. Drucksache Nr. 1460, vgl. Weidner-Seydel, a. a. O., S. 12.
121) Stenographische Berichte des Reichstags 1918, S. 4729 bis 4827; vgl. Weidner-Seydel, a. a. O., S. 12.
122) Reichstagsdrucksache Nr. 1770.
123) Stenographische Berichte S. 60/69 ff. und 61/37 ff.
124) Vgl. Weidner-Seydel: a. a. O., S. 13.
125) RGBl. 1918, S. 887 ff.
126) RGBl. 1919. S. 415.
127) Ablaugen der Zellstofffabriken, Holz- und Kalzium-Carbid.

Bei der Umwandlung des Privatmonopols der Spirituszentrale in ein Reichsmonopol wurde die bei einer Reihe von Kriegsstellen übliche Gliederung in eine Geschäfts- und eine Verwaltungsabteilung gewählt und demgemäß die Monopolverwaltung in einen behördlichen Teil, das Monopolamt und in einen kaufmännischen Teil, die Verwertungsstelle, gegliedert. Diese Einrichtung bot den Vorteil[128]), daß an der Geschäftsübung der Spirituszentrale, deren Angestellte nunmehr die Verwertungsstelle bildeten, nur wenig geändert zu werden brauchte und der Übergang vom Privatmonopol zum Staatsmonopol sich glatt vollzog.

Beigegeben wurde der Monopolverwaltung ein Beirat und ein Gewerbeausschuß. Der Beirat, dem vor allem die Aufgabe zufiel, zusammen mit der Monopolverwaltung die Branntwein-Übernahmepreise und die Branntwein-Verkaufspreise festzusetzen, bestand aus 20 Mitgliedern, von denen je 5 vom Reichstag und Reichsrat entsandt wurden, 5 aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Brenner und 5 auf Vorschlag der Monopolverwaltung vom Bundesrat zu berufen waren. Die Zusammensetzung des Beirates sollte eine tunlichste Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Gewerbe gewährleisten[129]). Da aber im Beirat nicht sämtliche Brennereiklassen und noch weniger die vielen branntweinverbrauchenden Gewerbezweige durch besondere Mitglieder vertreten sein konnten, wurde neben dem Beirat ein Gewerbeausschuß vorgesehen, in dem jene Gewerbegruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung vertreten waren. Der Gewerbeausschuß entsandte zu den Beiratssitzungen 5 Mitglieder, die beratende Stimme hatten. Beschwerde gegen die Gemeinschaftsbeschlüsse konnte von der Monopolverwaltung oder von 5 Mitgliedern des Beirates oder von einem Viertel der Mitglieder des Gewerbeausschusses erhoben werden; über die Beschwerden entschied der Bundesrat endgültig.

Schon bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zeigte sich in mancher Hinsicht seine Änderungsbedürftigkeit[130]). Das Gesetz war zu einer Zeit erlassen, als man noch mit wesentlich günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen rechnen konnte. Die durch den unglücklichen Ausgang des Krieges bewirkte gänzliche Umstellung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse erforderte bald eine Reihe tiefgreifender Änderungen des Gesetzes. Es kommen hier hauptsächlich in Betracht,

128) Vgl. Weidner-Seydel, a. a. O., S. 14.
129) Vgl. Weidner-Seydel, a. a. O., S. 14/15.
130) Vgl. Weidner-Seydel, a. a. O., S. 15.

die Ausdehnung des Monopols auf den aus dem Ausland eingeführten Branntwein[131]), die Außerkraftsetzung des § 131 des Gesetzes über die ermäßigten Verkaufspreise des Branntweins zu gewerblichen Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken[132]) und die Änderung der Zollsätze für Branntwein[133]). Eine weitere notwendige Ergänzung des Monopols war die Einführung einer besonderen, an die Stelle der inländischen Belastung tretenden Monopolabgabe (Monopolausgleich) für ausländischen Branntwein und für ausländischen Weingeist enthaltende Erzeugnisse, Äther, ätherhaltige Erzeugnisse, für Essig und Essigsäure[134]). Ferner erfolgte die Beseitigung des Verpackungszwanges — der Branntwein durfte nur in verschlossenen Behältnissen von nicht mehr als 1 Liter Raumgehalt verpackt werden — und die Beseitigung der Freigeldzeichen für den außerhalb des Monopolgebietes hergestellten Trinkbranntwein[135]).

Obwohl von einer Reihe weniger dringlicher Änderungen im Interesse der Übersichtlichkeit des Gesetzes abgesehen worden war[136]), so war die Branntweinmonopolgesetzgebung doch durch alle diese Änderungen so unübersichtlich geworden, daß schon aus dem Reichstag heraus der Wunsch nach Vorlage eines neuen Monopolgesetzes ausgesprochen worden war. Die Regierung entschloß sich denn auch, statt einer Novelle den Entwurf eines ganz neuen Gesetzes ausarbeiten zu lassen[137]).

Der Entwurf ging am 29. März 1921 gleichzeitig an den Reichsrat und Reichswirtschaftsrat[138]). Der Reichswirtschaftsrat beriet den Entwurf eingehend in einem Sonderausschuß, dessen Bericht[139]) mit einer Änderung von der Vollversammlung in den Sitzungen vom 9. und 10. Juni 1921 angenommen wurde[140]). Im Reichsrat wurde der Entwurf mit einer Reihe von Änderungen am 16. Juni 1921 angenommen. Dem Reichstag wurde das Gesetz am 22. Juni zugeleitet[141]). Der Reichstag überwies die Vorlage einem besonderen Ausschuß zur Vorberatung[142]). Der dann in verschiedener Hinsicht geänderte Vorschlag wurde dann im Reichstag am 31. März 1922 in dritter Lesung angenommen[143]).

131) Gesetz vom 6. 12. 1919, RGBl. 1919, S. 1987. Die Einfuhr wurde notwendig durch den Wegfall der sehr erheblichen Branntweinmengen aus den Überschußgebieten Westpreußen und Posen.
132) Verordnung vom 3. 5. 1920 — RGBl. 1920, S. 898.
133) Verordnung vom 3. 5. 1920 — RGBl. 1920, S. 898.
134) Verordnung vom 3. 5. 1920 — RGBl. 1920, S. 898.
135) Verordnung vom 7. 5. 1920 — RGBl. 1920, S. 1095.
136) Vgl. Weidner-Seydel, a. a. O., S. 16.
137) Vgl. Weidner-Seydel, a. a. O., S. 16.
138) Vgl. Weidner-Seydel, a. a. O., S. 16.
139) Drucksachen des vorläufigen Reichswirtschaftsrates 1920, 1921, Nr. 158.
140) Stenogr. Bericht, S. 796 ff., 844 ff.
141) Nr. 2281 der Drucksachen, 1. Wahlperiode 1921.
142) Vgl. Sitzungsberichte S. 4825 ff., 4865 ff.; s. Weidner-Seydel, a. a. O., S. 16.
143) Sitzungsberichte S. 6737.

Das Gesetz ist am 8. April 1922 verkündet worden[144]), es trat als Ganzes am 1. Oktober 1922 in Kraft. Eine Reihe wichtiger Vorschriften[145]) ist aber schon am 1. Mai 1922 in Kraft getreten.

Die Ausführungsbestimmungen, die der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrates zu erlassen hatte, traten am 1. Oktober 1922 in Kraft. Sie tragen die Bezeichnung „Grundbestimmungen". Sondergebiete, so die Verhältnisse der Brennereien, die Verwertung des Branntweins, die Essigsäure und die Branntweinstatistik sind in besonderen Ordnungen behandelt und als Anlage den Grundbestimmungen beigegeben. Es sind dies die „Brennereiordnung", die „Verwertungsordnung", die „Essigsäureordnung" und die „Zählordnung". Außerdem hat das Monopolamt noch eine „Meßuhrordnung" und technische Bestimmungen herausgegeben.

Das Gesetz, welches im wesentlichen heute noch gilt, brachte eine Reihe grundlegender Änderungen. Insbesondere wurde das Freigeld gänzlich beseitigt und der sog. besonders ermäßigte Verkaufspreis eingeführt, welcher für Branntwein gilt, der zur Herstellung von Heilmitteln, Riech-, Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren abgegeben wird.

Diese Aufhebung der Freigeldbestimmungen erwies sich bald als wenig glückliche Maßnahme[146]). Schon die Aufhebung des Verpackungszwanges hatte die Konkurrenz gegen die Monopolerzeugnisse erheblich gefördert. Mit der Aufhebung des Freigeldes kamen nun auch die Freigeldbetriebe, d. h. die außerhalb des Monopolbetriebes Trinkbranntwein herstellenden Unternehmen und die Buchführungsvorschriften für diese Betriebe in Fortfall. Die so entstandene Lücke in den Aufsichtsmaßnahmen wurde nun bald von allen denjenigen Elementen ausgenutzt, die bisher durch die Freigeldbuchführung Schwierigkeiten gehabt hatten, Branntwein dunkler Herkunft unterzubringen. Im Jahre 1925 gab die Monopolverwaltung die erst im Jahre 1921 aufgenommene Herstellung von Monopoltrinkbranntwein-Erzeugnissen auf[147]). Kurz vorher war durch die Verordnung vom 29. Juni 1925[148]) ein Buchführungszwang für Bezieher von Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreis, Branntwein-Aufschlag oder Monopolausgleich, eingeführt worden. Dieser Buchführungszwang, der im Gegensatz zu der am 1. Mai 1922 aufgegebenen Freigeldbuchführung nicht auch die fertigen Trinkbranntwein-Erzeugnisse erfaßte, kam viel zu spät[149]). Alle Bemühungen der Regierung, durch verschärfte Grenzaufsicht und verstärkte Aufsichtsmaßnahmen im Innern der Hinterziehungen Herr zu

144) RGBl. 1922, Teil I, S. 405 ff.
145) Vgl. §§ 84, 182, Abs. 2.
146) Weidner-Seydel, a. a. O., S. 18.
147) Vgl. Weidner-Seydel, a. a. O., S. 18.
148) Reichszollblatt 1925, S. 54.
149) Vgl. Weidner-Seydel, a. a. O., S. 19.

werden, scheiterten daran[150]), daß Klein- und Abfindungsbrennereien ein starker Nachlaß des Branntweinaufschlages gewährt wurde, so daß Branntwein auf dem freien Markt zu Preisen gehandelt werden konnte, die erheblich unter dem Monopolpreis lagen und auf die alle Käufer von Branntwein dunkler Herkunft bei ihren Angeboten sich berufen konnten. Die Reichsregierung legte deshalb im November 1926 dem Reichstag den Entwurf eines Spiritus-Monopol-Gesetzes vor[151]), der eine Reihe von Vorschlägen zur Besserung der Verhältnisse enthielt. Dieser Entwurf wurde aber von dem fungierenden Reichstag nicht mehr beraten. Die neue Regierung stellte sich nicht auf den Boden des Entwurfs, sondern wollte erst mit Vorschlägen über Änderungen des Monopols und der Branntweinwirtschaft hervortreten, wenn das Ergebnis der vom Enquete-Ausschuß eingeleiteten Brennereierhebung übersehen werden könnte[152]). Die Entwicklung der Reichsfinanzen im Jahre 1929 drängte jedoch dazu, aus dem Monopol größere Beträge als bisher herauszuholen. Unter den von der Reichsregierung im März 1929 dem Reichstage gemachten Vorlagen befand sich dann auch der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Bei der Beratung dieses Entwurfs beschloß der Steuerausschuß des Reichstags eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen. Die so abgeänderte Vorlage wurde vom Reichstage unverändert angenommen. Sie ist als Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 21. Mai 1929 im Reichsgesetzblatt 1929, Teil I S. 99 veröffentlicht.

Das geltende Recht des Branntweinmonopols.

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922[153]) unter Berücksichtigung der erfolgten Änderungen nämlich:

1. Gesetz über Abänderung einzelner Verbrauchssteuergesetze vom 11. August 1923[154]), Art. IX, Nr. 1 bis 3;
2. Verordnung zur Abänderung einzelner Verbrauchssteuergesetze vom 13. Februar 1924[155]), Art. II und
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 21. Mai 1929[156])

gewährt:

1. ein Herstellungsmonopol,
2. ein Bezugsmonopol,
3. ein Reinigungsmonopol,
4. ein Handelsmonopol,
5. ein Einfuhrmonopol,

wozu im einzelnen noch folgendes zu sagen ist[157]):

150) Vgl. Weidner-Seydel, a. a. O., S. 19.
151) Vgl. Weidner-Seydel, a. a. O., S. 20.
152) Vgl. Weidner-Seydel, a. a. O., S. 20 f.
153) RGBl. 1922, Teil I, S. 405.
154) RGBl. 1923, Teil I, S. 770.
155) RGBl. 1924, Teil I, S. 68.
156) RGBl. 1929, Teil I, S. 99.
157) s. auch Seite 4 d. A.

1. Das Herstellungsmonopol der Reichsmonopolverwaltung erstreckt sich nur auf die Herstellung von Branntwein aus Zellstoffen, einschl. der Ablaugen der Zellstoffgewinnung, aus Kalzium-Karbid oder aus anderen Stoffen, aus denen Branntwein im Monopolgebiete vor dem 1. Oktober 1914 gewerblich nicht gewonnen worden ist[158]). Die Monopolverwaltung kann die Herstellung von Branntwein aus diesen Stoffen anderen gestatten[159]). Im übrigen ist die Herstellung von Branntwein dem Gewerbe überlassen.

2. Das Bezugsmonopol. Die Reichsmonopolverwaltung hat das ausschließliche Recht darauf, daß der im Monopolgebiete hergestellte Branntwein an sie abgeliefert wird[160]).

Von der Ablieferung befreit ist Kornbranntwein aus Obst und Beeren, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückständen davon und ferner Branntwein, der in Kleinbetrieben, nämlich in Abfindungsbrennereien oder von Stoffbesitzern, hergestellt worden ist. Für diesen von der Ablieferung befreiten Branntwein hat der Hersteller eine Monopolabgabe, dem Branntweinaufschlag, zu entrichten[161]).

Für den an die Reichsmonopolverwaltung abgelieferten Branntwein erhält der Hersteller ein Branntweinübernahmegeld. Der Preis, nach dem dieses Übernahmegeld berechnet wird, der Übernahmepreis, wird für Branntwein aus Stoffen, die der Monopolverwaltung vorbehalten sind, vom Reichsmonopolamt durch Vereinbarung mit dem Hersteller festgestellt[162]). Für Branntwein aus anderen Stoffen wird er berechnet aus dem Branntweingrundpreis und gewissen Zuschlägen und Abzügen[163]). Der Branntweingrundpreis sowie die Zuschläge und Abzüge werden von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat festgesetzt[164]).

Einen Zwang zur Herstellung von Branntwein durch die Brennereien kann die Monopolverwaltung jedoch nicht ausüben, sie kann nur die Erzeugung durch Gestaltung der Übernahmepreise anregen. Gegen zu starke Branntweinerzeugung kann sie sich durch Kürzung des Brennrechtes schützen. Das Jahresbrennrecht wird nämlich von der Monopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat festgesetzt[165]).

3. Das Reinigungsmonopol. Die Reichsmonopolverwaltung hat das ausschließliche Recht, Branntwein zu reinigen. Nur ablieferungsfreier Branntwein darf unter gewissen Voraussetzungen ohne besondere Genehmigung außerhalb des Monopolbetriebes gereinigt werden[166]).

158) Vgl. § 21, Nr. 2 des Gesetzes.
159) Vgl. § 22 des Gesetzes.
160) Vgl. § 58 des Gesetzes.
161) Vgl. § 78 des Gesetzes.
162) Vgl. § 62 des Gesetzes.
163) Vgl. § 63 des Gesetzes.
164) Vgl. § 64 des Gesetzes.
165) Vgl. § 40 des Gesetzes.
166) Vgl. § 29 des Gesetzes.

4. Das Handelsmonopol. Die Reichsmonopolverwaltung hat das ausschließliche Recht, Handel mit unverarbeitetem Branntwein zu treiben; das Monopol erstreckt sich nicht auf ablieferungsfreien Branntwein.

Die Reichsmonopolverwaltung verwertet den erforderlichenfalls gereinigten Branntwein lediglich durch Verkauf unverarbeiteten Branntweins; auf die Herstellung von Monopoltrinkbranntwein[167]) hat sie zur Zeit verzichtet. Die Verkaufspreise werden von der Monopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat festgesetzt[168]). Sie sind, abgesehen von geringeren Zuschlägen für besonders gereinigten Branntwein und von Zuschlägen für die Abgabe in kleinen Mengen, abgestuft nach dem Verwendungszweck des Branntweins. Im allgemeinen hat der Abnehmer des Branntweins den regelmäßigen Verkaufspreis zu entrichten[169]) und darf dann den Branntwein verwenden, wie er will. Zu ermäßigten Verkaufspreisen darf Branntwein nur zu besonders vorgesehenen Zwecken abgegeben werden[170]). Dieser Branntwein, der zumeist vergällt ist[171]), darf nicht unverarbeitet weitergegeben, auch vom Bezieher zu anderen Zwecken, als er abgegeben ist, ohne besondere Genehmigung der Reichsmonopolverwaltung nicht verwendet werden[172]).

5. Das Einfuhrmonopol. Die Reichsmonopolverwaltung hat das ausschließliche Recht, Branntwein in das Monopolgebiet einzuführen. Auf Rum, Arrak, Kognak und Liköre erstreckt sich das Einfuhrmonopol nicht[173]).

Für die aus dem Ausland eingeführten Branntweine, weingeisthaltigen Erzeugnisse, Äther und ätherhaltigen Erzeugnisse ist neben dem Zoll eine besondere Monopolabgabe, der Monopolausgleich, zu entrichten[174]).

Was schließlich die Finanzgebarung der Reichsmonopolverwaltung anbetrifft, so stehen, wie aus dem vorher Gesagten erhellt, der Reichsmonopolverwaltung folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Der Erlös aus dem Verkauf des Branntweins,
2. die Einnahmen aus dem Branntweinaufschlag,
3. die Einnahmen aus dem Monopolausgleich.

Daraus hat die Monopolverwaltung folgende Ausgaben zu decken:

1. Die Branntweinübernahmegelder an die Brenner,
2. eine an die Reichskasse abzuführende Reineinnahme von dem zum regelmäßigen Verkaufspreis abgesetzten Branntwein[175]),

167) S. § 95 des Gesetzes.
168) S. § 99 des Gesetzes.
169) S. § 90 des Gesetzes.
170) Vgl. §§ 92 und 105 des Gesetzes.
171) Ausnahme § 105 des Gesetzes.
172) S. § 87 des Gesetzes.
173) S. § 3 des Gesetzes.
174) § 151 des Gesetzes. Man unterscheidet einen regelmäßigen und einen ermäßigten Monopolausgleich. § 152.
175) 400 RM. je hl Weingeist, s. § 84 des Gesetzes.

3. eine an die Reichskasse abzuführende Abgabe von dem zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgesetzten Branntwein[176]),
4. die Kosten, Verwaltungs- und Geschäftsunkosten der Reichsmonopolverwaltung[177]), dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einführung des Monopols zu zahlenden Entschädigungen[178]).

Der am Schluß des Geschäftsjahres verbleibende bilanzmäßige Reingewinn wird an die Reichskasse abgeführt[179]).

Allgemeine Rechtssätze.

Während im vorangegangenen Teil dieser Arbeit von durch Rechtssätze geschaffenen einzelnen Monopolen die Rede war, wird nunmehr zu betrachten sein, in welcher Weise das geltende allgemeine Recht private Monopolvereinbarungen gestattet und ermöglicht.

Rechtssätze, die sich mit Monopolen beschäftigen, welche auf privaten Vereinbarungen beruhen, haben wir nur ganz wenig.

Nach § 1 der Gewerbeordnung ist der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet, soweit nicht durch jenes Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Auch nach Artikel 151 Abs. 3 der Reichsverfassung ist die Freiheit des Handels und Gewerbes nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet. Das geltende deutsche Recht steht mithin auf dem Boden der Handels- und Gewerbefreiheit.

Die monopolistischen Unternehmer haben jedoch die allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen benutzt und mannigfache Monopolorganisationen geschaffen. Um aber zeigen zu können, wie die wirtschaftliche Praxis die vorhandenen Rechtsformen in geradezu schöpferischer Weise ihren Zwecken dienstbar gemacht hat, ist es notwendig, die vorhandenen Rechtsformen und -Begriffe kurz anzuführen.

Hauptbegriffe und Erscheinungsformen der Monopole und der monopolistischen Zwecken dienenden Unternehmenszusammenfassungen sind vornehmlich: Kartelle und ähnliche Zusammenschlüsse, Konzerne und Trusts. Zu nennen sind hier folgende Begriffsbestimmungen:

1. Kartelle, Syndikate, Konventionen und ähnliche Abmachungen sind[180])

   Vereinigungen von vermögensrechtlich selbständig bleibenden Unternehmern zum Zwecke der Marktbeeinflussung, welche Verpflichtungen über die Preisgestaltung, die Handhabung des Ab-

176) S. § 92, Abs. 2 des Gesetzes: 40% des besonderen ermäßigten Verkaufspreises, mindestens 100 RM. pro hl.
177) S. §§ 118, 118a des Gesetzes.
178) Vgl. IX. Abschnitt des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918.
179) Vgl. § 86 des Gesetzes von 1922.
180) Vgl. Kartellrundschau 1928, S. 434; s. auch Haussmann: Art. Unternehmenszusammenfassungen im H. d. R., S. 257; Hempfing: Kartellverordnung, S. 33.

satzes, des Einkaufs oder der Erzeugung, oder die Anwendung von Geschäftsbedingungen zum Gegenstande haben.

„Das eigentliche Wesen der Kartelle ist, daß sie kapitalistische Monopole sind."[181])

2. Konzerne sind[182])

eine Mehrheit von Unternehmungen, die auf Grund dinglicher oder obligatorischer Rechtsbeziehungen einheitlich zusammengeschlossen sind und von einer Zentralgewalt nach verwaltungsmäßig und wirtschaftlich einheitlichen Gesichtspunkten geleitet werden.

3. Trusts sind[183])

eine Mehrheit von durch dingliche oder obligatorische Rechtsbeziehungen einheitlich zusammengeschlossenen Unternehmungen, die von einer Zentralgewalt nach verwaltungsmäßig und wirtschaftlich einheitlichen Gesichtspunkten geleitet werden und in dieser Zusammenfassung eine Marktbeeinflussung bezwecken.

Wenn man die Tendenz nach Zusammenschluß[184]) bei den geschilderten wie den monopolistischen Unternehmungen überhaupt näher betrachtet, so findet man, daß sich diese hauptsächlich in zwei Richtungen äußert[185]). In dem einen Falle soll ein neues Unternehmen mit eigenem Kapitalrisiko geschaffen werden. Einzelne, bis jetzt kein Gewerbe betreibende Personen, schließen sich zu einer Erwerbswirtschaft zusammen, oder mehrere bereits bestehende Unternehmungen schließen sich zu einer größeren zusammen. Es soll also in diesen Fällen stets eine neue gemeinsame Erwerbswirtschaft ins Leben gerufen werden.

Der Zweck der gesellschaftlichen Organisation kann aber auch ein anderer sein. Ohne ein neues Unternehmen mit eignem Kapitalrisiko begründen zu wollen, soll der Zusammenschluß nur den bestehenden und auch weiterhin in ihrer Selbständigkeit bestehen bleibenden Erwerbswirtschaften der einzelnen Mitglieder dienen, also deren Einzelwirtschaften fördern.

Die zuerst gekennzeichnete Gruppe wird als Unternehmungsgemeinschaften[186]), die zweite als Förderungsgemeinschaft[186*]) bezeichnet. Eine dazwischen stehende Verbindung, die Merkmale beider Gruppen zeigt, wird als Verflechtungsgemeinschaft[187]) bezeichnet. Die oben

[181]) So Vogelsteiner: Die finanzielle Organisation der kapitalistischen Industrie und die Monopolbildungen, S. 241.

[182]) S. Haussmann im H. d. R., a. a. O., S. 257; Hempfing: a. a. O., S. 33

[183]) Zur Trustdefinition vgl. Haussmann: Unternehmenszusammenfassungen im H. d. R., S. 257; Hempfing Kartellverordnung, S. 33 und R. G. in Kartellrundschau 1915, S. 88.

[184]) Diese wird im Interesse der Rationalisierung gefördert durch das Steuermilderungsgesetz vom 31. März 1926, das speziell für Unternehmenszusammenfassungen steuerlich wesentliche Begünstigungen brachte, vgl. Haussmann: H. d. R., S. 253.

[185]) Vgl. auch Haussmann: H. d. R., S. 252. 267 f; ders.: Grundlegung S. 8 ff., S. 81 ff., S. 125 ff.; Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen, S. 12.

[186]) Begriffe geprägt von Geiler in: Gesellschaftliche Organisationsformen des neueren Wirtschaftsrechts, S. 12 ff., S. 40 ff.

[187]) S. Geiler: a. a. O., S. 12 ff., S. 40 ff., vgl. auch Haussmann: Grundlegung, S. 74 ff.

Seite 45/46 f. dieser Arbeit gegebenen Begriffsbestimmungen bzw. erwähnten Gebilde sind Einzelerscheinungen in diesen großen, allgemein bezeichneten Gruppen.

Gesellschaftstypen der Unternehmungsgemeinschaften.

Für die Unternehmungsgemeinschaften — also Zusammenschluß zu einem neuen Unternehmen mit eignem Kapitalrisiko — haben sich, stark beeinflußt von wirtschaftlichen und sozialen Momenten[188]) die Gesellschaftstypen entwickelt, wie wir sie heute im Bürgerlichen Gesetzbuche und im Handelsgesetzbuche finden[189]).

Als schwächste Organisationsformen kommen zunächst die Innengesellschaft des BGB. und die Stille Gesellschaft des HGB. in Betracht. Diese treten nach außen überhaupt nicht in Erscheinung.

Nach der zunehmenden Intensität der Organisation folgt dann die Außengesellschaft des BGB., die zumeist eine Gesamthandsgesellschaft mit abgesondertem Gesellschaftsvermögen ist, die aber auch als rein obligatorische Außengesellschaft ohne abgesondertes Gesellschaftsvermögen organisiert sein kann. Daran an schließen sich die eigentlichen Handelsgesellschaften, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Diese Gesellschaftsformen im einzelnen darzulegen, ist nicht Zweck dieser Arbeit. Hier kommt es darauf an, zu zeigen, in welcher Weise die moderne Konzentrationsbewegung sich dieser Formen bedient und sie häufig zu Misch- und Zwitterformen umgestaltet hat.

Eine weitere grundlegende Vermischung erfolgt zwischen den Personal- und Kapitalgesellschaften[190]). Bei den Personalgesellschaften[190*]) ist das Verhältnis der Gesellschafter zur Gesellschaft ein persönliches. Unternehmungsbesitz und Unternehmensleitung fallen hier grundsätzlich zusammen.

Anders bei den Kapitalgesellschaften, insbesondere der Aktiengesellschaft. Hier besteht die Leistung des Gesellschafters in einer reinen Geldbeteiligung, die für seine Person ohne Bedeutung ist. Nach der Entwicklung des modernen Effektenkapitalismusses ist das Verhältnis der Gesellschafter zur Gesellschaft ein derart loses, daß in den meisten Fällen irgendeine persönliche Beziehung überhaupt nicht mehr besteht. Demgemäß ist der ganze Aufbau der Gesellschaft rein kapitalistisch.

[188]) Vgl. hierzu Klein: Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechts der Erwerbsgesellschaften.

[189]) Vgl. Haussmann im H. d. R., S. 267; auch die Gutachten von Flechtheim, Hachenburg, Geiler, Buchwald und Haussmann in: Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur, 3. Arbeitsgruppe, 1. Teil; sowie Friedländer, Konzernrecht, S. 53 ff.

[190]) Vgl. Geiler, Gesellschaftliche Organisationsformen, S. 14.

[190*]) Gesellschaft des BGB., offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Stille Gesellschaft.

Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung fallen hier grundsätzlich auseinander.

Wie schon erwähnt, hat die Praxis des wirtschaftlichen Lebens diese Scheidung zwischen Personal- und Kapitalgesellschaften[191]) häufig durchbrochen. Neuerdings werden für Zusammenschlüsse kapitalistischer Art oft die Formen von Personalgesellschaften gewählt[192]). Dazu führen eine Reihe von Gründen. Die Kosten für die Gründung von Kapitalgesellschaften sind allmählich sehr hohe geworden. Bei der Aktiengesellschaft ist ein Errichtungs- und für die erste Ausgabe der Aktien ein Börsenumsatzstempel zu zahlen. Dazu kommen die Gerichts- und Notariatskosten und bei Sacheinlagen noch der Einbringungsstempel. Ferner kommen hinzu, die Nachteile der Doppelbesteuerung bei den Kapitalgesellschaften, die sich namentlich bei den Kriegssteuern bemerkbar machten, aber auch bei der früheren indirekten Besteuerung der Einzelstaaten[193]). Deshalb bedient sich die Praxis auch für kapitalistische Gründungen der Formen der Personalgesellschaften, so z. B. zuweilen der Form der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Vor allem ist die Kommanditgesellschaft[194]), beinahe als Ersatzgesellschaft für die G. m. b. H., sehr beliebt geworden. Tatsächlich bietet sie eine Reihe von Vorteilen. Die Gründungskosten sind verhältnismäßig gering. Ein Einbringungsstempel ist nicht vorgesehen. Die Doppelbesteuerung wird vermieden. Die Gründung selbst vollzieht sich in einfacher Form ohne das Erfordernis der notariellen Beurkundung. Andererseits tritt die Gesellschaft unter ihrer Firma auf und kann wie eine juristische Person klagen und verklagt werden. Die Kapitalisten haben auch hier die Möglichkeit, durch Beteiligung als Kommanditisten ihre Haftung auf eine Kapitaleinlage, die Kommanditeinlage, zu beschränken. Die meisten Vorschriften des Handelsgesetzbuches über das Innenverhältnis sind nicht zwingenden Rechts und so ist es leicht möglich, der Kommanditgesellschaft eine kapitalistischere Struktur zu geben. Die Anteile werden mobilisiert, indem ihre jederzeitige formlose Übertragbarkeit vereinbart wird. Zwingend ist allerdings die Gesetzesbestimmung, daß jeder Wechsel der Kommanditisten zum Handelsregister angemeldet werden muß und daß der ausscheidende Kommanditist noch fünf Jahre für Gesellschaftsschulden haftet. Die Praxis hilft sich jedoch auch hier und zwar in folgender Weise[195]): Die eigentliche Kapitalistengruppe beteiligt sich nicht direkt an der Gesellschaft, sondern nur mittelbar durch einen Treuhänder, der als unmittelbarer Kommanditist die Kommanditeinlagen

191) Vgl. über die Strukturwandlungen der Aktiengesellschaft: Friedländer, Konzernrecht, S. 269 ff. und die vorerwähnten Gutachten, sowie die Sachverständigen-Vernehmungen im Enquete-Bericht: über die Strukturwandlungen der G. m. b. H.-Formen vgl. das Gutachten Haussmanns vor der Enquetekommission. Bericht S. 130 ff.

192) Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen, S. 15; über die Verschachtelung von Gesellschaften vgl. auch Enquete-Bericht: S. 40. 79 und 94.

193) S. Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen, S. 15.

194) S. Geiler: a. a. O., S. 15.

195) Vgl. Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen, S. 16.

für sämtliche Kapitalisten übernimmt. Und nun sind Verschiebungen zwischen diesen mittelbaren Kommanditisten, die ja nach außen gar nicht in die Erscheinung treten, leicht zu bewerkstelligen.

Es sind noch eine Reihe anderer Variationen in der Praxis bekannt und gebräuchlich[196]). Auch sie alle anzuführen, würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen. Erwähnt sei noch, daß man in der Praxis bei derartigen Gesellschaften die persönliche unbeschränkte Haftung der offenen Gesellschafter — die man ja nach außen nicht wegbedingen kann — dadurch umgeht, daß man eine juristische Person, insbesondere eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft als offene Gesellschafterin nimmt. So entsteht die Form der G. m. b. H. & Co.[197]).

Man stattet dann ferner die Kommanditgesellschaft[198]) mit denselben Organen aus, wie sie die Kapitalgesellschaften haben. Die Versammlung der Gesellschafter entscheidet als oberstes Organ mit kapitalistischem Stimmrecht über die Angelegenheiten der Gesellschaft und beschließt auch über die Bilanz und Gewinnverteilung, die ebenfalls nach kapitalistischen Grundsätzen erfolgt. Ein Beirat nach Art des Aufsichtsrates wird als Kontroll- und Aufsichtsorgan eingesetzt.

Zu beachten ist bei derartigen Gründungen noch, daß es sich empfiehlt, die Gesellschaft nicht auf unbestimmte Zeit einzugehen, sondern eine bestimmte Zeitdauer zu vereinbaren, da anderenfalls gemäß § 132 HGB. mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist zum Schluß eines Geschäftsjahres gekündigt werden kann. Soviel über die Kommanditgesellschaft als Ersatzform für kapitalistische Gründungen[199]) und über die Verwendung von Personalgesellschaften an Stelle von Kapitalgesellschaften.

Formen der Zusammenschlüsse.

In welcher Weise vollziehen sich nun die Zusammenschlüsse schon bestehender Unternehmungen zu neuen Vollunternehmungen mit eignem Kapitalrisiko[200]).

Der stärkste Grad des Zusammenschlusses ist die Fusion[201]), d. h. das völlige Aufgehen eines Unternehmens in einem anderen und zwar bei den Kapitalgesellschaften gegen Gewährung von Aktien bzw. G. m. b. H.-Anteilen. Sind beide fusionierende Gesellschaften Aktiengesellschaften, so ist gemäß § 306 HGB. eine sofortige Verschmelzung unter Ausschluß der Liquidation auf Seiten der übernommenen Gesellschaft möglich. In allen anderen Fällen muß die übernommene Gesellschaft liquidieren.

196) Vgl. hierzu Haussmann: Grundlegung, S. 8 ff.; derselbe: Unternehmenszusammenfassungen im H. d. R. S. 257 ff.

197) Vgl. Haussmann im H. d. R. a. a. O., S. 268. Über die G. m. b. H. & Co. in steuerrechtlicher Beziehung s. Geiler: S. 43.

198) Vgl. Geiler: a. a. O., S. 16.

199) Näheres siehe noch bei Düringer-Hachenburg-Flechtheim: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. IV. S. 791 ff.

200) Vgl. hierüber Haussmann im H. d. R., S. 257 ff. und Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen, S. 17 ff.

201) Vgl. Haussmann: H. d. R., S. 258; Geiler: a. a. O., S. 57.

Nun macht aber eine solche eigentliche Fusionierung bei Kapitalgesellschaften regelmäßig, wenn nicht gerade die übernehmende Gesellschaft genügend eigene Aktien zur Verfügung hat, eine Kapitalerhöhung, also die Ausgabe neuer Aktien oder Anteile erforderlich[202]). Das aber ist nicht immer wünschenswert und auch nicht immer möglich. Man wählt deshalb gern einen anderen Weg[203]). Die übernehmende Gesellschaft kauft die andere als Ganzes auf.

Ist die zu übernehmende Gesellschaft eine Aktiengesellschaft, so ist zur Veräußerung gemäß § 303 HGB. ein Generalversammlungsbeschluß mit Dreiviertelmehrheit erforderlich. Die aufnehmende Gesellschaft sucht deshalb häufig, möglichst viele Aktien des aufzukaufenden Unternehmens an sich zu bringen. Gelingt es ihr, alle Aktien anzukaufen, so hat sie völlig freie Hand. Sie kann die Gesellschaft selbständig weiter bestehen lassen; sie kann sie auch liquidieren lassen und die vorhandenen Werte übernehmen. Bekommt die aufnehmende Gesellschaft nicht alle Aktien, so muß sie versuchen, wenigstens drei Viertel der Aktien zu erlangen, damit sie den Verkauf an sich selbst beschließen kann.

Unternehmenszusammenfassungen.

Pacht.

Nicht immer besteht Geneigtheit der Unternehmungen zu völliger Verschmelzung. Man will seine wirtschaftliche Selbständigkeit nicht für immer aufgeben, andererseits genügt auch eine bloße Kartellierung nicht, weil z. B. eine erstrebte Rationalisierung die Zusammenlegung der Betriebe erforderlich macht. In solchen Fällen gründet man häufig eine neue zentrale Gesellschaft und verpachtet[204]) die in Betracht kommenden Unternehmungen an diese. Die Zentralgesellschaft ist meist eine Kommanditgesellschaft mit dem oben geschilderten kapitalistischen Aufbau. Sie übernimmt die vorhandenen Bestände der einzelnen Unternehmungen unter Verrechnung des Wertes auf die Kommanditeinlage zu Eigentum. So wird eine völlige Betriebs- und Vertriebsgemeinschaft auf verhältnismäßig billigem Wege erreicht. Die einzelnen Unternehmen bleiben rechtlich selbständig und die wirtschaftliche Verbindung ist, wenn auch mitunter mit Schwierigkeiten, wieder lösbar, wenn sie sich auf die Dauer nicht bewährt. Im gegenteiligen Falle kann sie auch leicht zu einer völligen Verschmelzung ausgebaut werden.

Verflechtungsgemeinschaften.

Dasselbe wirtschaftliche Ziel läßt sich auch noch auf einem etwas anderem Wege erreichen. Man bestimmt, daß die Betriebe der beteiligten

[202]) S. auch bei Haussmann im H. d. R., a. a. O., S. 258; Isay: Recht am Unternehmen, S. 154 ff., Bauer: Die rechtliche Struktur der Truste, S. 209 ff.
[203]) Vgl. Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen, S. 17 und 58.
[204]) Vgl. Haussmann im H. d. R., S. 253, 260 f.; s. auch Geiler: a. a. O. S. 58/59.

Unternehmungen gemeinsam geführt werden[205]). Diese bleiben zwar rechtlich selbständig, aber die ganze Zentralgewalt geht an Zentralbevollmächtigte über und wird dann vereinheitlicht. Derartige Gemeinschaftsverhältnisse werden als Verflechtungsgemeinschaften bezeichnet[206]). Das Wesen dieser Gruppe besteht darin, daß das den modernen Kapitalismus beherrschende Prinzip der Risiko- und Ertragsteilung hier im Verhältnis mehrerer Unternehmungen zur Anwendung gebracht wird, ohne daß diese ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren. Es wird dies erreicht durch ein System wirtschaftlicher Verflechtung.

Die eine Form ist die Interessengemeinschaft, eine Form, die bei der starken Konzentrationsbewegung der letzten Zeit ganz besonders häufig angewandt worden ist[207]). Die meisten Vertrustungen haben sich in dieser Form vollzogen, welche die Syndizierungen ganz in den Hintergrund gedrängt hat. Das Wesentliche bei der Interessengemeinschaft ist die Bildung einer

Gewinngemeinschaft.

Es wird eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts[208]) gegründet. Hauptverpflichtung ist, die Gewinne zusammenzulegen und nach einem bestimmten Schlüssel zu verteilen, der dann im allgemeinen auch zugleich für die gemeinschaftliche Tragung von Verlusten maßgebend ist. Über die Berechnung der Gewinne, insbesondere über die Höhe der Abschreibungen, werden regelmäßig besondere Vereinbarungen getroffen. Der Vertrag enthält dann als Nebenverpflichtungen meist noch andere Bestimmungen, so namentlich über die Ausschaltung der gegenseitigen Konkurrenz und über den gegenseitigen Austausch der geschäftlichen Vorteile und Erfahrungen[209]). Aber auch ohne eine solche ausdrückliche Vertragsbestimmung ist eine wirtschaftliche Bekämpfung des anderen Teiles — z. B. durch Preisherabsetzungen — nicht zulässig, da sie gegen den Zweck der Gemeinschaft, die beiderseitige Gewinnsteigerung verstößt. Im übrigen führt jeder Gesellschafter im allgemeinen sein Unternehmen selbständig und ist den anderen auch nicht etwa wegen schlechter Geschäftsführung haftbar. Liegt jedoch ein wichtiger Grund vor, so ist die Interessengemeinschaft als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts jederzeit kündbar. Sie ist es auch dann, wenn sich herausstellt, daß der Zweck der Gemeinschaft, die erhöhte Gewinnerzielung, nicht erreicht wird[210]).

[205]) Vgl. auch Haussmann über Holdinggesellschaft im H. d. R., a. a. O., S. 260 und Betriebsführungsverträge, S. 258 ff.; Geiler: a. a. O., S. 58/59.
[206]) So Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen, S. 19 und S. 55.
[207]) Vgl. Haussmann im H. d. R., S. 252; s. auch Geiler: S. 19. 56 und 57.
[208]) Über die Beeinflussung der Gesellschaftsformen durch die Interessengemeinschaften im übrigen, vgl. Enquete-Bericht, S. 12, 15 und 16; s. auch: Geiler: a. a. O., S. 19.
[209]) S. Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen, S. 19.
[210]) Vgl. über Interessen- und Gewinngemeinschaften auch Haussmann im H. d. R., a. a. O., S. 262/263.

Mit der Gewinngemeinschaft kann zugleich eine

Betriebsgemeinschaft,

eine wirtschaftliche Zusammenfassung der Betriebe unter einheitlicher Verwaltung, oder auch eine Übertragung der Betriebsführung der einen Gesellschaft auf die andere verbunden werden[211]). Es kann ferner mit der Interessengemeinschaft ein gegenseitiger Aktienaustausch, also eine gegenseitige Beteiligung verbunden werden. Dann gehen zwei Rechtsverhältnisse nebeneinander her: einmal die Gewinngemeinschaft als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und daneben die gesellschaftliche Beteiligung. Damit kommen wir zu einer zweiten Form wirtschaftlicher Verflechtungen, zu den

Beteiligungen[212]).

Hier ist kennzeichnend, daß ein Unternehmen Anteile eines anderen besitzt und zwar nicht zu vorübergehendem Zweck, sondern als dauernde Kapitalanlage. Solche Gewinnbeteiligungen sind von größter wirtschaftlicher Bedeutung[213]). Sie haben zu Bildungen von Riesenkonzernen, zu trustartigen Konzentrationen geführt. Neben der bereits oben angeführten Beteiligung von Interessengemeinschaften kommen noch besonders folgende Fälle[214]) vor:

1. Beteiligungen an wirtschaftlich aufeinander angewiesenen Unternehmungen, z. B. die Angliederung vorgehender und nachfolgender Produktionsstadien,
2. Beteiligungen der Stammgesellschaften an von ihnen gegründeten Tochtergesellschaften[215]),
3. Beteiligungen der Banken an von ihnen gegründeten Unternehmungen,
4. Beteiligungen zu Kontrollzwecken. Hierhin gehören in gewisser Beziehung auch die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, d. h. solche, an denen Staat oder Gemeinde beteiligt sind.

Rechtlich stellen solche Beteiligungen Mitgliedschaftsrechte des einen Unternehmens an dem anderen dar, die je nach der Rechtsform dieses anderen Unternehmens in Aktien, G. m. b. H.- oder sonstigen Kapitalanteilen bestehen. Bilden die Beteiligungen in den bisher angeführten Fällen nur einen Teil des Gesellschaftsvermögens, so gibt es auch Gesellschaften, die einzig zu dem Zweck gegründet worden sind, sich an

211) Im ersten Falle liegt bei allen beteiligten Unternehmungen, im zweiten bei dem die Geschäftsführung übertragenden Betrieb regelmäßig eine Änderung des Gegenstandes des Unternehmens vor, so daß bei Kapitalgesellschaften ein Generalversammlungsbeschluß mit ¾ Mehrheit erforderlich ist. Vgl. Geiler: a. a. O., S. 20.

212) Geiler: a. a. O., S. 20.

213) Vgl. hierzu Robert Liefmann: Die Unternehmungsformen und derselbe: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften.

214) Über Interessengemeinschaftsverträge vgl. auch: Enquete-Bericht, S. 31 f, 39, 94, 106—108; s. auch Geiler: a. a. O., S. 20 f.

215) Diese sind häufig in der elektrischen Industrie. Vgl. über Tochtergesellschaften Haussmann: im H. d. R., a. a. O., S. 258.

anderen Unternehmungen zu beteiligen. Man bezeichnet sie als Beteiligungsgesellschaften[216]) und wenn sie zugleich die Finanzierung besorgen, auch als Finanzierungsgesellschaften. Solche Beteiligungsgesellschaften haben sich in den verschiedenen Ländern zu bestimmten typischen Formen entwickelt. In Deutschland sind es Effekten-Übernahmegesellschaften[217]), die sich großen Unternehmungen angliedern, um die Aktien der von ihnen gegründeten lokalen Unternehmen oder deren Anteile zu übernehmen.

Es folgt jetzt eine weitere Gruppe von Gemeinschaftsverhältnissen, nämlich die

Förderungsgemeinschaften[218]).

Zu ihnen gehören vor allen Dingen die Genossenschaften und Kartelle. Von allen bisher angeführten Formen des wirtschaftlichen Zusammenschlusses wenden sich diese beiden am schärfsten gegen den freien Wettbewerb; die Genossenschaft, indem sie durch gemeinsame Einrichtungen die Einzelwirtschaften ihrer Mitglieder zu fördern und insbesondere die kleineren und schwächeren Betriebe zu stützen versucht, die Kartelle, indem sie an die Stelle des freien Wettbewerbs ein Teilmonopol auf vertragsmäßiger genossenschaftlicher Basis setzen.

Zunächst die Genossenschaften[219]). Diese dienen entweder der Hauswirtschaft ihrer Mitglieder wie die Konsumvereine und die Baugenossenschaften, oder der Erwerbswirtschaft ihrer Mitglieder. So die Kreditgenossenschaften, die Verleihgenossenschaften, die Ein- und Verkaufsgenossenschaften, mit denen auch eine genossenschaftliche Produktion, z. B. die Weiterverarbeitung der für die Mitglieder zu verkaufenden Produkte verbunden sein kann.

Nach der ganzen Art der gesetzlichen Regelung, welche die Genossenschaften erfahren haben[220]), ist ihr Anwendungsgebiet jedoch ein begrenztes[221]). Das Gesetz hat offenbar hauptsächlich lokale Zusammenschlüsse im Auge. Es kommt einmal die zwingende Gesetzesbestimmung in Betracht, daß die Genossen in der Generalversammlung ihr Stimmrecht nur persönlich, nicht aber durch einen Bevollmächtigten ausüben können. Ferner kann jeder Genosse mit einer Kündigungsfrist, die gesetzlich mindestens drei Monate beträgt und statuarisch auf höchstens

216) So Geiler: a. a. O., S. 21.

217) In England sind es Kapitalanlegegesellschaften, Investements-Trusts; in Amerika sind es Kontrollgesellschaften, um die in diesen Gesellschaften zusammengefaßten Unternehmungen zu kontrollieren und zu beeinflussen. Diese holding-compagnies sind die neuere Form der amerikanischen Vertrustung, der Monopolbildung. Vgl. über Verknüpfung von Gesellschaften durch Effektenbesitz auch Enquete-Bericht, S. 14 f, 32, u. 80.

218) Bezeichnung von Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen, S. 26; vgl. auch Haussmann: Grundlegung, S. 26 ff., insbes. S. 32. Haussmann lehnt es ab, Genossenschaften in Parallele zum Kartell zu setzen und zu einem gemeinsamen Begriff zusammenzufassen. Vgl. weiter: Passow: Betrieb, Unternehmung, Konzern, S. 54, 60, der wiederum eine andere Charakterisierung gibt.

219) Vgl. Geiler: a. a. O., S. 93 und Haussmann: Grundlegung S. 28 f.

220) Vgl. Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. Mai 1889.

221) So auch Liefmann: Unternehmungsformen, S. 81, 110 und Isay: Studien im privaten und öffentlichen Kartellrecht, S. 16 und 17.

zwei Jahre verlängert werden kann[222]) seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Es fehlt also bei der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft jede Möglichkeit zu einer Bindung auf längere Zeit. Dem entspricht die gesetzliche Regelung beim Tode eines Genossen. Dieser gilt mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in welchem sein Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Die Vererbung der Mitgliedschaft ist also ausgeschlossen[223]). Diese und andere Bestimmungen machen die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht für alle genossenschaftlichen Zusammenschlüsse geeignet. Man sieht daher in der Praxis häufig Vereinigungen, die wirtschaftlich einen genossenschaftlichen Charakter tragen, sich als Gesellschaften mit beschränkter Haftung, zuweilen auch als Aktiengesellschaften organisieren. Aus denselben Gründen finden wir auch die Rechtsform der Genossenschaft verhältnismäßig selten bei den Kartellen[224]), die an sich genossenschaftlichen Charakter tragen.

Kartelle.

Die rechtliche Organisation der Kartelle[225]) ist eine sehr verschiedenartige. Eine für sie besonders zugeschnittene Rechtsform existiert nicht, und die Kartelle haben sich daher bei ihren Organisationsformen der allgemeinen Gesellschaftsformen[226]) bedient.

Bei der Betrachtung der verschiedenen Arten von Kartellorganisationen ergeben sich folgende Abstufungen:

Die wirtschaftlich primitivsten Kartelle sind die Kartelle ohne Kontingentierung[227]). Der Kartellzweck erschöpft sich hier in einer gewissen wirtschaftlichen Beschränkung der beteiligten Unternehmungen, die rechtlich in der Vereinbarung bestimmter Unterlassungspflichten zum Ausdruck kommt. Hierher gehören die Preiskartelle und Preiskonventionen, die Gebiets- und Kundenschutzkartelle und vor allen Dingen die Konditionen-Kartelle, bei denen die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen festgesetzt werden. Derartige Kartelle organisieren sich regelmäßig als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Daß die Beiträge meist nur in Unterlassungspflichten bestehen, und daß auch ein Gesellschaftsvermögen nicht vorhanden ist, steht dem nicht entgegen. Beides ist nämlich bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts möglich. Des öfteren bedienen sich diese Kartelle, namentlich wenn ihre Mitgliederzahl eine

222) Vgl. § 65 Genossenschaftsgesetz.
223) Vgl. § 77 Genossenschaftsgesetz.
224) Vgl. hierzu Haussmann im H. d. R., a. a. O., S. 257 ff.; derselbe: Grundlegung, S. 33, 87; Hempfing: Kartellverordnung, S. 35; Vogelsteiner: Die finanzielle Organisation der kapitalistischen Industrie und die Monopolbildungen, S. 241; Kartellrundschau 1928, S. 434.
225) Vgl. Zusammenstellung des Rechts der Kartelle im Ausland bei Haussmann im H. d. R., S. 255 ff.
226) Vgl. über die Beeinflussung der Gesellschaftsformen durch die Kartellbildung Enquete-Bericht S. 12.
227) Vgl. Haussmann im H. d. R., a. a. O., S. 262; Flechtheim: Die rechtliche Organisation der Kartelle, S. 25 bis 42; Geiler: a. a. O., S. 27; Hempfing: Kartellverordnung Seite 26.

sehr große oder häufig wechselnde ist, der Form des nicht rechtsfähigen Vereins, seltener der der G. m. b. H. oder Aktiengesellschaft[228]).

Die nächsthöhere Form sind die Kartelle mit Kontingentierung[229]), aber ohne Zentralisierung. Das Wesentliche ist hier die Kontingentierung des Absatzes, wodurch, indirekt, eine Kontingentierung der Produktion erreicht wird. Eine Höchstmenge des Absatzes wird festgestellt und nach einem bestimmten Schlüssel auf die Mitglieder verteilt. Auch werden häufig noch Vereinbarungen über Preise und Lieferungsbedingungen getroffen. Der Absatz ist aber hier noch nicht in der Hand der Gesellschaft zentralisiert. Die Mitglieder verkehren unmittelbar mit der Kundschaft. Die Kontingentierung des Absatzes wird auf mittelbarem Wege erreicht. Entweder wird am Jahresschluß abgerechnet. Bei Überschreitung der Beteiligungsziffer[230]) ist dann meist eine progressive Abgabe an die Kartellkasse zu zahlen. Die Mitglieder, die unter ihrer Beteiligungsziffer geblieben sind, erhalten eine entsprechende Entschädigung. Oder es werden schon während des Jahres die eingehenden Aufträge entsprechend unter die Mitglieder verteilt. So z. B. bei den Submissionskartellen. Für diese Kartelle ist die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts besonders geeignet, denn diese Kartelle treten nach außen nicht hervor und haben regelmäßig einen stabilen Mitgliederbestand. Ihre Organe sind meist die Verbandsversammlung, ein von dieser gewählter Vorstand und eine dem Vorstand unterstehende Geschäftsstelle, die hauptsächlich die Kontrolle und die Verrechnung besorgt. Manchmal wird aber auch hier die Geschäftsstelle als besondere Gesellschaft, z. B. als G. m. b. H., organisiert.

Die höchste Stufe der Kartellorganisationen bilden die Kartelle mit Kontingentierung und Zentralisierung[231]), die sog. Verkaufskartelle[232]). Hier ist der Absatz nicht nur kontingentiert, sondern auch in der Hand der Gesellschaft vereinigt. In der Praxis wird diese Zentralisierung auf verschiedene Arten durchgeführt.

Einmal wird die Verkaufsstelle als selbständige Handelsstelle organisiert[233]). Wir haben dann eine doppelte Organisation[234]): einmal die Verkaufsstelle, die als Aktiengesellschaft oder häufiger noch als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit kleinem Kapital gegründet wird. Diese Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. ist aber nur Hilfsorgan für die Hauptorganisation, zu der sich die betreffenden Unternehmungen in dem eigentlichen Syndikatsvertrag zusammenschließen. Dieser

228) S. auch Hempfing: a. a. O., S. 34.
229) Vgl. Einleitung bei Isay-Tschierschky: Kartellverordnung, S. 43; Haussmann: Grundlegung, S. 65 und Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen, S. 28.
230) Vgl. über Beteiligungsziffer: Haussmann im H. d. R., Art. Unternehmenszusammenfassungen, S. 263.
231) Geiler: a. a. O., S. 29; Haussmann im H. d. R., S. 263.
232) Beispiel: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, bei dem die Verkaufsstelle als selbständige Aktiengesellschaft organisiert ist.
233) Geiler: a. a. O., S. 29.
234) Hempfing: Kartellverordnung, S. 35.

zwischen den einzelnen Betrieben und zugleich mit der Verkaufsstelle abgeschlossene Syndikatsvertrag gibt einmal der Hauptorganisation ihre Organe; für die Versammlung der Gesellschafter den Beirat, oft auch eine besondere Kommission zur Festsetzung der Beteiligungsziffer. Er enthält ferner alle Vereinbarungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Pflicht, die gesamte Produktion an die Verkaufsstelle zu liefern, endlich auch Bestimmungen über die Beteiligung[235]) der Einzelmitglieder am Gesamtabsatz.

Wie ist nun dieses wirtschaftlich einheitliche Gebilde rechtlich zu beurteilen? Die richtige Lösung ist wohl die folgende[236]):

Das Ganze ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Die beteiligten Unternehmen sind die Gesellschafter. Diese haben sich in der gleichzeitig von ihnen als selbständige Handelsgesellschaft gegründeten Verkaufsstelle ein geschäftsführendes Organ mit eigener juristischer Persönlichkeit für ihre Gesellschaft geschaffen. Das Lieferungsverhältnis ist in allen Beziehungen nur ein Teil des Gesellschaftsverhältnisses. Zwischen den Kartellmitgliedern und der Verkaufsstelle besteht kein selbständiges Rechtsverhältnis, nicht etwa z. B. ein Agenten- oder Kommissionsverhältnis oder ein Kaufvertrag[237]). Die Kartellmitglieder haben sich vielmehr kraft Gesellschaftsrechts der Vermittlung der von ihnen geschaffenen Verkaufsstelle bei dem Absatz ihrer Produkte zu bedienen. Diese Auffassung führt zu der praktisch richtigen Konsequenz, daß Kartell- und Lieferungsverhältnis miteinander stehen und fallen. Die Aufkündigung des Gesellschaftsverhältnisses aus einem wichtigen Grunde zieht auch ohne weiteres die Beendigung des Lieferungsverhältnisses als eines Teiles des Gesellschaftsverhältnisses nach sich[238]) Umgekehrt kann auch das Lieferungsverhältnis selbst nicht getrennt zur Auflösung gebracht werden. Eine sich auf das Lieferungsverhältnis beziehende Vertragsverletzung kann daher wohl zur Kündigung des ganzen Kartellverhältnisses wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes führen. Nicht aber ist ein Rücktritt vom Vertrage, d. h. vom Lieferungsverhältnis gemäß § 326 BGB. möglich[239]).

Nicht alle Verkaufskartelle haben eine als selbständige Gesellschaft organisierte Verkaufsstelle. Die Zentralisierung des Absatzes läßt sich auch anders erreichen[240]). Es wird entweder eine Verkaufsstelle innerhalb des Verbandes errichtet und zwar als Einrichtung des Verbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Geschäftsführer dieser internen Verkaufsstelle ist dann Beamter des Verbandes, der als Bevollmächtigter

235) Vgl. Beteiligungsziffer bei Haussmann im H. d. R., S. 263.
236) Vgl. Geiler: a. a. O., S. 30.
237) Vgl. Flechtheim: Die rechtliche Organisation der Kartelle und Geiler: a. a. O., Seite 30.
238) Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen, S. 30.
239) So auch Flechtheim in „Die rechtliche Organisation der Kartelle", anderer Ansicht: Werneburg in der Holtheim'schen Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. 1918, Nr. 10 und 11; zit. nach Geiler: a. a. O., S. 30.
240) Vgl. Geiler: a. a. O., S. 30.

die Verkäufe tätigt. Rechtlich liegt hier eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit angestelltem Geschäftsführer vor. Die Verkaufstätigkeit kann aber auch einem Kartellmitglied übertragen sein, welches dann als Verkaufsstelle des Verbandes fungiert und diese Tätigkeit als besondere Gesellschafterpflicht ausübt. Endlich kann auch einer außerhalb des Verbandes stehenden Unternehmung, z. B. einer Bank, die Verkaufstätigkeit übertragen werden. Es besteht dann neben dem Gesellschaftsverhältnis ein besonderes Rechtsverhältnis zu dieser Firma, welches im allgemeinen ein Kommissions- oder Agentenverhältnis ist.

Eine weitere Organisationsform für Verkaufskartelle ist schließlich die Zusammenfassung des Kartells in einer einheitlichen Handelsgesellschaft[241]). Hier werden alle wirtschaftlichen Beziehungen in einer von den Kartellmitgliedern gegründeten Handelsgesellschaft vereinigt. Vornehmlich wird dabei die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt, seltener die der Aktiengesellschaft[242]). Die sonst die Hauptverpflichtung ausmachende Kapitaleinlage tritt bei diesen Kartellgesellschaften ganz zurück gegenüber den eigentlichen Syndikatsverpflichtungen, die den Gesellschaftern rechtlich als „Nebenverpflichtungen" im Sinne des § 3 des G. m. b. H.-Gesetzes oder des § 212 des Handelsgesetzbuchs auferlegt werden, die aber wirtschaftlich die Hauptbedeutung haben. Das Lieferungsverhältnis ist hier ein Bestandteil der einheitlichen Handelsgesellschaft, also der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Aktiengesellschaft und ist untrennbar mit dieser verbunden. Nur mit dieser selbst kann es zur Auflösung gebracht werden. Soll aber so das ganze Kartellverhältnis sich als einheitliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft darstellen, so ist es nötig, daß alle gegenseitigen Beziehungen ihrem wesentlichen Inhalte nach in der Satzung der G. m. b. H. oder Aktiengesellschaft enthalten sind. Nur Ausführungsbestimmungen können in den Nebenverträgen stehen, nicht aber z. B. Vereinbarungen über das Lieferungsverhältnis, Kündigung usw. In jedem anderen Falle liegt keine einheitliche Kartellgesellschaft vor. Die G. m. b. H. oder Aktiengesellschaft[243]) ist dann nur Verkaufsstelle der Hauptorganisation, die als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts durch die außerhalb der Satzungen getroffenen Vereinbarungen entsteht.

Soviel über die Form der Kartelle.

Schema.

Dies alles vorausgeschickt, ergibt sich nachstehendes Schema des Rechts der monopolistischen Zusammenfassungen von Unternehmungen und der ihnen vom Gesetz ermöglichten Wege[244]):

241) Vgl. Geiler: a. a. O., S. 31.
242) Vgl. Geiler: a. a. O., S. 31.
243) Ist die Lieferung nicht in der Satzung verankert, so liegt eine sog. Doppelgesellschaft vor. Vgl. Flechtheim: Rechtliche Organisation der Kartelle, S. 25 ff., 250; vgl. auch Hempfing: a. a. O., S. 34 ff.
244) Entnommen aus Haussmann im H. d. R., S. 257, 258. s. aber auch Geiler: a. a. O., S. 61 ff. Aufsatz: Formen der wirtschaftlichen Konzentration.

I. Dingliche, eigentumsmäßige Zusammenfassungen im Wege
   a) der Subordination:
      1. völlige Aufnahme eines Unternehmens, Kauf, Fusion usw.,
      2. Beteiligungserwerb (Tochtergesellschaften, Einmanngesellschaften, Holdinggesellschaften, Beteiligungsgesellschaften),
   b) der Koordination:
      Eintritt in offene Handelsgesellschaften, Stille Gesellschaften usw. Erwerb von Mitbeteiligungen und Beteiligungsaustausch.

II. Obligatorische, verwaltungsmäßige Zusammenfassungen durch:
   1. a) Unternehmenspacht,
      b) Betriebsführungs- und Betriebsüberlassungsverträge,
      c) sonstige Kontrollvereinbarungen z. B. bei Darlehen usw.;
   2. a) Konsortien = Gelegenheitsgesellschaften (705 ff. BGB.); Pool = Gelegenheitsgesellschaft mit Gewinngemeinschaft,
      b) volle Interessengemeinschaften,
      c) besondere Interessengemeinschaften, einschl. der sog. Rationalisierungsvereinbarungen,
      d) kartellmäßige Zusammenfassungen von Betrieben.

Rechtssätze, welche die Monopolorganisationen einschränken.

Da, wie schon angeführt, das geltende deutsche Recht auf dem Boden der Gewerbe- und Handelsfreiheit steht, so ist es nur natürlich, daß es Rechtssätze gibt, welche die Monopole in ihren mannigfachen Organisationen einzuschränken, wenn nicht gar zu unterdrücken versuchen. Hierher gehören zunächst gewisse Bestimmungen des allgemeinen Rechts, vor allem die §§ 138, 826 BGB.

Es ist häufig versucht worden, diese Gesichtspunkte in Prozessen zur Geltung zu bringen[245]). Der unsittliche Charakter der Unternehmerverbände soll darin bestehen, daß die individuelle Freiheit der Unternehmer in der Ausübung ihres Gewerbes in unzulässiger Weise beschränkt werde, ferner darin, daß in solchen auf Monopolisierung gerichteten Abreden eine verwerfliche Gesinnung hervortrete, endlich darin, daß solche Verträge die öffentliche Wohlfahrt benachteiligen und mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit in Widerspruch ständen. Mit Recht haben die Gerichtsentscheidungen diese Begründungen in ihrer Allgemeinheit für haltlos erklärt und es stets auf die Würdigung des einzelnen Falles abgestellt[246]).

Daß Kartellverträge unter Umständen die Interessen des Publikums schwer verletzen und das allgemeine Wohl gefährden, stempelt sie noch nicht zu unsittlichen Verträgen, weil hieraus noch nicht eine individuelle

245) Vgl. die einschlägigen Kommentare zu §§ 138, 826 BGB.
246) Vgl. Geiler: a. a. O., S. 32 und die dort angegebenen Entscheidungen.

verwerfliche Gesinnung[247]) zu entnehmen ist. Auch eine Einschränkung der individuellen Freiheit der kartellierten Unternehmer kann im allgemeinen nicht als unzulässig bezeichnet werden, da die auferlegten Beschränkungen alle Vertragsteile gleichmäßig treffen und auch sonst bei Gesellschaftsverträgen gültig verabredet werden können[248]).

Auch aus dem Prinzip der Gewerbefreiheit kann ein Argument gegen die Gültigkeit der Monopolorganisationen nicht hergeleitet werden. Dieses Prinzip besagt lediglich, daß der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet sei, dem kein besonderes gesetzliches Hindernis entgegensteht, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Korporation, in der Regel auch unabhängig von einer staatlichen Konzession. Mit diesem Prinzip steht der Abschluß eines Monopols — z. B. Kartellvertrages — keinesfalls im Widerspruche. Es können jederzeit außerhalb des Kartells stehende Unternehmer das betreffende Gewerbe errichten und betreiben. Daß ihnen unter Umständen die Konkurrenz erschwert, ja unmöglich gemacht wird, ist nur ein tatsächliches und kein rechtliches Hindernis.

Da somit das allgemeine Recht eine genügende Handhabe zur Verhinderung unerwünschter Monopole und gegen den Mißbrauch von Monopolstellungen nicht zu bieten schien, hat man zu dem genannten Zweck besondere Bestimmungen getroffen. So entstand die bekannte

Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung vom 2. November 1923[249])

Die geschichtliche Entwicklung ist hier die folgende:

Sowohl die Konzern- als auch die Kartellentwicklung in Deutschland hing in der Hauptsache mit dem wirtschaftlichen Aufschwung zusammen, der sich an den siegreichen Krieg von 1870 anschloß[250]). In die 80er Jahre fielen die ersten großen Interessengemeinschaftsverträge. 1894 beschäftigte sich bereits die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik mit der Kartellfrage[251]). Etwa um die gleiche Zeit begannen die ersten großzügigen Zusammenfassungen in der Eisenindustrie, der Montan- wie der Kali-Industrie[252]). Für die Verfeinerung des Rechts blieb diese Entwicklung im Anfang ohne erkennbare Früchte. Man benutzte teils in der oben geschilderten Weise die gegebenen Formen für neue Zwecke, teils bildeten sich neue Typen aus, wie die Interessengemeinschaft und die syndikatliche Doppelgesellschaft, ohne daß durch die Rechtswissenschaft im einzelnen Klarheit über diese neuen Wege geschaffen wurde.

247) Unsittlich und deshalb nichtig sind Verträge ja nur, wenn sie nach Zusammenfassung von Inhalt, Zweck und Beweggrund gegen die guten Sitten verstoßen; vgl. die bekannten Kommentare zu § 138 BGB. und die dort angeführten Entscheidungen der Gerichte, namentlich des Reichsgerichts.
248) Vgl. auch Haussmann: Grundlegung, S. 146 ff.
249) S. Haussmann im H. d. R., a. a. O., S. 252 f, 270 f.
250) S. Haussmann im H. d. R., a. a. O., S. 252.
251) Vgl. Menzel: Die Kartelle und die Rechtsordnung.
252) Duschnitzky, Konzern-Problem, S. 109 ff.

Seit Anfang dieses Jahrhunderts[253]) beginnt sich dann die Kartellentwicklung aus der allgemeinen Entwicklung der Wirtschaft schärfer loszulösen. Rechtlich begannen die Verhandlungen der Deutschen Juristentage von 1902 und 1904 auf dem Gebiete der Kartelle Klarheit zu schaffen. Es wurde die Anerkennung der Kartelle in Anpassung an das Privatrecht gefordert, im übrigen aber die ganze Frage als eine Aufgabe der Verwaltungspolitik und Wirtschaftsgesetzgebung angesehen[254]). Die Grundlagen für die weitere wirtschaftliche und wissenschaftliche Beurteilung bot dann die große Regierungsenquete 1903 bis 1906, welche ein umfassendes Material bezüglich der vorhandenen Kartellabreden zu Tage förderte[255]). Daran anschließend und darauf aufbauend ist dann das Werk Flechtheims „Die rechtliche Organisation der Kartelle", 1912 in privatrechtlicher Beziehung entstanden.

Eine Weiterbildung des Kartellprivatrechts während des Krieges fand nur im beschränkten Umfange statt. Doch machte sich der Staat den Kartellgedanken für die öffentliche Bewirtschaftung nutzbar und brachte dabei auf dem Gebiete der Zwangskartellierung auch neue Formen hervor[256]).

Nach Beendigung des Krieges machte sich in der Übergangswirtschaft bald eine kräftige Reaktion mit dem Ziele des Abbaues der Staatswirtschaft und der Wiederherstellung der freien Wirtschaft fühlbar[257]). Mit der Verschärfung der wirtschaftlichen Zustände durch die Inflation entstand schließlich ohne besondere Vorbereitungen aus der wirtschaftlichen Erschütterung der Zeit heraus die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923[258]). Sie brachte in erster Linie eine Staatsbeaufsichtigung der Kartelle, soweit sie das Gemeinwohl zu gefährden geeignet waren[259]), ferner die Schaffung eines besonderen Kartellgerichtes mit der Befugnis, die Kündigung von Kartellen aus wichtigem Grunde auszusprechen, sowie die Genehmigung zu Sperren und ähnlichen Maßnahmen zu erteilen[260]). Die Verordnung schuf hiernach einerseits die erste deutsche Regelung einer Kartellaufsicht, zugleich brachte sie auch eine Weiterbildung des Kartellprivatrechtes mit sich.

Der Hauptinhalt der Verordnung ist folgender:

§ 1 definiert die von der Verordnung erfaßten Abmachungen im Sinne der oben S. 45/46 dieser Arbeit bereits gegebenen Definitionen

253) S. Liefmann: Kartelle und Trusts. S. 139 ff.; Hempfing: Kartellverordnung. S. 7.
254) S. Haussmann: H. d. R., a. a. O., S. 252.
255) Niederschlag dieser Kartell-Enquete sind die „Kontradiktorischen Verhandlungen über deutsche Kartelle", s. Hempfing: K. V. O., S. 7.
256) Vgl. Giesecke: Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen und Liefmann: Unternehmungsformen, S. 241 ff.
257) Vgl. Haussmann im H. d. R., a. a. O., S. 253.
258) Die Verordnung wird allgemein kurz „Kartellverordnung" genannt, obwohl dieser Name nicht genau das deckt, was die Verordnung erfaßt und erfassen will. S. Hempfing: Kartellverordnung. S. 9.
259) S. § 4 der Verordnung.
260) Vgl. §§ 8, 9 der Verordnung.

für Kartelle, Syndikate usw. „Marktbeherrschung" ist für den Begriff der Kartelle nach der herrschenden Ansicht notwendig[261]).

„Abmachungen im Sinne des § 1 der Verordnung sind freiwillige Vereinbarungen von mehreren vermögensrechtlich selbständig bleibenden Unternehmungen, die Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung, des Einkaufs oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder der Forderung von Preisen entfalten, sofern diese Vereinbarungen die Möglichkeit bieten, den Markt in bestimmter Weise wesentlich zu beeinflussen."[262])

Für alle diese Abmachungen wird Schriftform verlangt.

§ 2 erklärt ehrenwörtliche oder ähnliche feierliche Bekräftigungen von Kartellverpflichtungen und

§ 3 Abmachungen über Erschwerung und Vereitelung der Anrufung des Kartellgerichts für nichtig.

§ 4 gibt dem Reichswirtschaftsminister die Befugnis, bei Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohles,

a) Beim Kartellgericht die Nichtigkeitserklärung des Vertrages oder des Schlusses zu beantragen.[263]),
b) Kündigungen oder Rücktritt von Kartellbeschlüssen anzuordnen,
c) Einreichung von Abschriften aller Kartellverträge und Durchführungsvereinbarungen zu verlangen.

Wichtig ist insbesondere § 4 Abs. 2: Die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl ist insbesondere dann als gefährdet anzusehen, wenn in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Erzeugung oder der Absatz eingeschränkt, die Preise gesteigert oder hochgehalten oder wenn die wirtschaftliche Freiheit durch Sperren im Einkauf oder Verkauf oder durch Festsetzung unterschiedlicher Preise oder Bedingungen unbillig beeinträchtigt wird[264]).

Grundlegend ist § 8 der Kartellverordnung, wonach (privatrechtlich) jeder Beteiligte Kartellverträge und Beschlüsse fristlos aus wichtigem Grunde kündigen kann[265]). Als wichtiger Grund ist es immer anzusehen, „wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Kündigenden, insbesondere bei der Erzeugung, dem Absatz oder der Preisgestaltung unbillig eingeschränkt wird"[266]).

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist noch zu erwähnen, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Hauptorganisation des Kartells

261) Vgl. Haussmann im H. d. R., a. a. O., S. 270.
262) So Kartellrundschau 1928, S. 434, zit. nach Hempfing: Kartellverordnung, S. 19.
263) Es ist bisher in der Praxis erst dreimal vorgekommen, daß der Reichswirtschaftsminister auf Grund dieser Bestimmung tätig geworden ist. S. Hempfing: Kartellverordnung, S. 44.
264) Die §§ 4, 5 und 7 der Verordnung sind die §§, die der Aufsichtsbehörde, dem Reichswirtschaftsministerium, ein Einschreiten ermöglichen sollen, „Kartellpolizei". So Isay-Tschierschky: Kartellverordnung, S. 155.
265) Diese jederzeitige Kündbarkeit aus wichtigen Gründen ist nach Flechtheim, Die rechtliche Organisation der Kartelle, S. 42, das unentbehrliche Sicherheitsventil gegen ungesunde Einschränkung der gewerblichen Freiheit des Einzelnen durch den Kartellvertrag.
266) S. § 8, Abs. 2 der Verordnung.

eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist, diese Kündbarkeit auch durch die zwingende Vorschrift des § 723 Abs. 1 Satz 2 BGB. gewährleistet ist. Bei den als einheitliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisierten Kartellen besteht ferner gemäß § 61 des G. m. b. H.-Gesetzes ebenfalls ein unbeschränkbares Kündigungsrecht im Wege der Klage[267]).

Nach dem nunmehr zu betrachtenden § 9 der Kartellverordnung dürfen auf Grund von Kartellverträgen ohne Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts Sicherheiten nicht verwertet und Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung nicht verhängt werden. Die Einwilligung ist bei Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls oder bei unbilliger Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Betroffenen zu versagen.

§ 9 ist eine Vorschrift der Kartellpolizei. Sie soll es dem Staat ermöglichen, die unsachgemäße Ausübung gewisser Formen des Organisationszwanges, nämlich durch Verwertung von Sicherheiten und Verhängung von Sperren zu verhüten[268]).

Endlich regelt § 10 der Verordnung und zwar nicht nur für Kartelle und die übrigen im § 1 bezeichneten Abmachungen, sondern auch für Einzelunternehmungen, gleichgültig welche Rechtsform sie haben, den Fall, daß Geschäftsbedingungen oder Arten der Preisgestaltung unter Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung die Gesamtwirtschaft oder das Allgemeinwohl gefährden. Der § 10 rechtfertigt somit die Bezeichnung der Verordnung, da er sich schlechthin gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen wendet und zwar auch in Bezug auf das Verhältnis des betroffenen Unternehmens zu Dritten[269]).

Das Verfahren[270]). Die folgenden §§ regeln das Verfahren auf Grund der Verordnung. Die gerichtlichen Entscheidungen (§§ 8, 9 und § 4 auf den Antrag des Reichswirtschaftsministeriums) trifft das Kartellgericht, das beim Reichswirtschaftsgericht als Sondergericht gebildet ist. Den Vorsitz führt der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts. Die Beisitzer bestimmt der Präsident: ein Reichswirtschaftsgerichtsrat, zwei Beisitzer „unter Berücksichtigung der widerstreitenden wirtschaftlichen Belange", der vierte eine objektive, das Gemeinwohl berücksichtigende sachkundige Persönlichkeit[271]).

[267]) Die Kündbarkeit des Kartells aus wichtigem Grunde ist nicht das einzige Schutzmittel für die Kartellmitglieder. Wenn durch eine Verschiebung in den wirtschaftlichen Verhältnissen seit Abschluß des Kartells Härten und Unbilligkeiten entstanden sind, so können diese durch eine Anpassung der Vertragsbestimmungen an die veränderten Rechtsverhältnisse ausgeglichen werden. Es geschieht dies nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Verkehrssitte, vgl. hierzu R. G. in Bd. 70, S. 166.

[268]) Vgl. Hempfing: Kartellverordnung, S. 104.

[269]) Vgl. Hempfing: Kartellverordnung, S. 104, 105.

[270]) Vgl. hierzu Verordnung über das Verfahren vor dem Kartellgericht auf Grund der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen. Vom 2. November 1923, RGBl. 1922, Teil I, S. 1071.

[271]) S. § 11 der Verordnung.

Es folgen Straf- und Übergangsbestimmungen[272]).

Mit der Kartellverordnung ist die Entwicklung keineswegs abgeschlossen[273]). Der Kampf geht zur Zeit in erster Linie auf der einen Seite um eine Erweiterung der Kartellgesetzgebung und Kartellaufsicht, wie überhaupt auf eine Ausdehnung auf die Monopolorganisationen. Auf der anderen Seite geht der Kampf um eine Abschwächung der staatlichen Eingriffe in die Monopolorganisationen und Zurückführung auf reine Privatrechtsbegriffe und auf die ordentliche Privatgerichtsbarkeit[274]).

Der beim Reichswirtschaftsrat 1926 gebildete „Enquete-Ausschuß", der die gesamten Bedingungen der deutschen Wirtschaft zu untersuchen sich zur Aufgabe stellte[275]), hat eine neue Kartellenquete veranstaltet, deren Ergebnisse in der Veröffentlichung begriffen sind. Auch standen diese Probleme auf der Tagesordnung des Salzburger Juristentages von 1928[276]), wobei, unter grundsätzlicher Anerkennung der Berechtigung der Staatsaufsicht, der Abbau des Sonderrechtes für Kartelle gefordert wurde.

Die rechtliche Entwicklung der Monopol- und der verwandten Probleme ist nach alledem noch im vollen Flusse.

Schlußbetrachtung.

Zum Schluß sei noch mit einigen Worten eines verwandten Problemes gedacht, nämlich des der Rechtspolitik auf dem hier behandelten Gebiete der Monopole.

Wie im Verlauf der Arbeit gezeigt, ist der heute theoretisch herrschende „freie Wettbewerb" praktisch bereits wieder durch in den mannigfachsten Formen auftretende öffentliche und private Monopole eingeschränkt und ersetzt. Es liegt deshalb die Frage nahe, ob der Kapitalismus in seiner heutigen Form, ob Monopole überhaupt als vom Standpunkt der Allgemeinheit aus zweckmäßig und fördernd angesehen werden können. Hier ist folgendes zu beachten:

Der freie Wettbewerb rief in seinem Verlauf einen Zustand hervor, den man als den „anarchischen" Zustand der Produktion bezeichnet hat[277]). Mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrende Produktions- und Absatzkrisen waren seine Kennzeichen und die Folge des gänzlichen Mangels einer auch nur einigermaßen genügenden Organisation unserer Volkswirtschaft. Die Produktion war eine planlose, die jeglicher einheitlichen Leitung entbehrte. Der Fürsorge des einzelnen, der individuellen Produktion blieb es überlassen, für die Deckung des Gesamtbedarfs

[272]) Im einzelnen vgl. die Kommentare zur Kartellverordnung von Isay-Tschierschky, Haussmann-Hollaender und Friedländer.

[273]) Vgl. Haussmann: Art. Unternehmenszusammenfassungen im H. d. R., S. 253.

[274]) Vgl. Hempfing: Kartellverordnung, S. 9.

[275]) Gesetz vom 15. April 1926 — RGBl. 1926, Teil I, S. 195.

[276]) Vgl. Hempfing: Kartellverordnung, S. 10.

[277]) So Kleinwächter: Kartelle, S. 87 f.

Sorge zu tragen. Kein einzelner Produzent aber konnte nur entfernt eine Ahnung davon haben, wie groß der Jahresbedarf in seinem Artikel war, wieviel verfügbare Vorräte bereits irgendwo des Käufers harrten, endlich inwieweit andere Werke zur Zeit in gleichen Artikeln produzierten und dergleichen mehr. Der einzige Anhaltspunkt dafür, ob die Produktion ausgedehnt werden konnte oder nicht, war der augenblickliche Stand der Nachfrage. Erschien dieser günstig, so dehnte der Unternehmer seine Produktion nach Kräften aus, um möglichst der erste am Platze zu sein und die Konjunktur auszunutzen. Und da seine Kollegen das gleiche taten, so blieb die Überproduktion nicht aus. Absatzstockungen, Betriebseinschränkungen, Arbeiterentlassungen waren die weitere, notwendige Folge in den einzelnen Werken[278]).

Bei diesen Verhältnissen lag der Gedanke nahe, daß die Produzenten zusammentraten, um privatim ihre Lage zu beraten und Maßregeln zu treffen, durch welche die Konkurrenz einigermaßen beschränkt und wenigstens einige Ordnung in die bisher ganz ungeregelte Produktion gebracht werden sollte. Die Folgen waren Kartelle und ähnliche Organisationen, waren Monopole. Und so finden wir bereits kurz nach dem Jahre 1900, daß der „freie Wettbewerb" nur noch dem Scheine nach und in der von altersher überkommenen Vorstellungswelt bestand. In Wirklichkeit war er durch das Monopol ersetzt[279]). Und zwar war es eine verhältnismäßig sehr geringe Anzahl von Leuten, die die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Produktionskräfte der maßgebenden Industrie in der Hand hatte. Und die Konzentration im Bankgewerbe sorgte dafür, daß diese Industrieorganisationen ihrerseits wieder in Abhängigkeit von der Bankfinanz gerieten[280]). So kam es, daß der Wirtschaftsbetrieb des Deutschen Reiches schon vor dem Kriege in seinen wichtigsten Zweigen immer mehr den einstigen freien Wettbewerb durch Monopole zu ersetzen, im Begriffe stand. Der im Jahre 1914 begonnene Weltkrieg hat diese Entwicklung zunächst unterbrochen. Dann aber traten monopolistische Bestrebungen in verschärftem Maße hervor[281]).

Nun stellte und stellt zwar die Ausschaltung des freien Wettbewerbs in einer Hinsicht einen Fortschritt ersten Grades dar. Sie schafft da Organisation und Übersichtlichkeit, wo vordem blindes Ungefähr und wirtschaftliche Anarchie herrschten. Wenn das Deutsche Reich im Verlauf des Weltkrieges auch wirtschaftlich eine Macht entfaltet hat, die keiner für möglich hielt, so verdankt es das gerade der Tatsache, daß sein Wirtschaftsleben in einem bereits hohen Grade durchorganisiert war und die ursprüngliche Entwicklungsepoche wenigstens in den wichtigsten Zweigen überwunden hatte[282]).

278) Vgl. Kleinwächter: a. a. O., S. 81 f. 87 und 96.
279) Vgl. Strieder: Studien zur Geschichte gesellschaftlicher Organisationsformen.
280) Vgl. Strieder: a. a. O.
281) Vgl. Strieder: a. a. O.
282) Vgl. Strieder: Studien zur Geschichte gesellschaftlicher Organisationsformen.

Hieran wird auch nichts durch die Tatsache geändert, daß der Zweck dieser Wirtschaftsorganisierung nicht das Geringste mit den Interessen der allgemeinen Wohlfahrt zu tun hatte. Man wollte sein Risiko vermindern, Unkosten ersparen und so die Gewinne erhöhen, keineswegs aber die Waren auch nur um einen Pfennig billiger abgeben. Aber gerade dadurch kam man zu einer viel wirksameren Betriebsform, mit geringeren Kosten wurde mehr hergestellt. Die Daseinsbedingungen der Massen verteuerten sich freilich gewaltig — die Löhne stiegen bei weitem nicht in dem gleichen Maße wie die Preise — aber die Überschüsse der großen Kapitalgesellschaften wuchsen noch viel gewaltiger. Das „blühende Wirtschaftsbild", das Deutschland vor dem Kriege bot mit seinem steigenden Nationalreichtum — hier hatte es seine Grundlagen[283]): eine ungeheure Bereicherung Weniger.

Die Frage ist nun: will man diesen Zustand verewigen? Mit Recht ist schon oft darauf hingewiesen worden[284]), daß dieser monopolistische Kapitalismus, wenn nicht aus wirtschaftlichen, so doch aus politischen Gründen über die Grenzen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung hinaustreibe — zum Übergang der Privatmonopole in Eigentum und Verwaltung des Staates? Jedenfalls erscheint die Beugung der modernen Völker unter einen monopolistischen Industrie- und Wirtschaftsfeudalismus auf die Dauer nicht möglich, dazu sind die Spannungen und Widerstände zu groß, ist irgendeine dauernde Bindung des modernen Lebens auf einer einmal erreichten Stufe zu aussichtslos.

Die Rückkehr zum freien Wettbewerb gehört allerdings zu den Unmöglichkeiten[285]). Es kann sich nur noch um ein mehr oder weniger großes Maß in der Organisierung unserer Wirtschaft handeln. Von selbst ist diese Organisation bereits heute aus der Entwicklung entstanden, aber nur Wenigen kommt sie zugute. Deshalb gilt es jetzt wohl, diese Organisierung der Volkswirtschaft bewußt im Interesse der Vielen weiterzuführen.

Eine solche Ablösung der kapitalistischen Wirtschaftsform durch eine andere aber kann und darf nicht von heute auf morgen erfolgen[286]). Die überaus feine Technik des modernen Kapitalismusses darf nicht blind zerschlagen werden. Auf ihr beruht unsere wirtschaftliche Existenz. Jedes anorganische Vorgehen, jedes radikale Einreißen bedroht diese, ganz besonders bei unserer heutigen wirtschaftlichen Lage. Der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit kann also heute jedenfalls nicht durch eine radikale Abschaffung des einen Faktors des kapitalistischen Wirtschaftssystems aus der Welt geschafft werden. Es kann nur ein vorsichtiger Abbau, eine allmähliche Umbiegung dieses Systems in Betracht

283) Vgl. Strieder: a. a. O.
284) Vgl. Strieder: a. a. O.
285) Vgl. Strieder: Studien zur Geschichte gesellschaftlicher Organisationsformen.
286) S. hierzu und zum folgenden: Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen, Seite 102 f.

kommen. Es muß daher bei allen Lösungs- und Ausgleichsversuchen von dem Fortbestande des Kapitals und des Privateigentums ausgegangen werden. Es können auch gerade bei unserer heutigen Wirtschaftslage die in dem privaten Unternehmertum liegenden sozialen Energien nicht entbehrt werden. Verstaatlichungen und Kommunalisierungen im weiten Umfange sind also jedenfalls heute ebenso ungeeignet wie andere reinkollektivistische Wirtschaftsformen. Andererseits ist aber auch das starre Festhalten an dem reinindividualistischen Wirtschaftsprinzip zur Unmöglichkeit geworden, weil damit weder die so nötige Arbeitsfreude erreicht wird, noch die gesellschaftliche Mehrleistung des Angestellten und Arbeiters, auf die es gerade jetzt zur Erreichung und zur Steigerung unserer Produktivität ganz besonders ankommt. Das alles führt zu dem immer stärker hervortretenden Gedanken der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, d. h. eine Ablösung der reinindividualistischen und egoistischen Wirtschaft durch eine kollektive Individualwirtschaft, bei der Kapital und Arbeit sich auf genossenschaftlicher Basis zu einer neuartigen Arbeitsgemeinschaft verbinden. Aufrechterhaltung der Individualwirtschaft bezüglich der Produktionsleistung einerseits, Eingliederung, vor allem auch seelische Eingliederung der Angestellten und Arbeiter in den Produktionsprozeß und damit Steigerung ihrer Arbeitsleistung andererseits, diese Synthese des individualistischen Prinzips wird die Wirtschaftsform der Zukunft sein müssen[287]).

Frage ist, wie dieses Ziel, Dienst des Einzelnen an der Allgemeinheit, Förderung des allgemeinen Wohles, erreicht werden kann.

Soll das Recht, soll der Staat durch Gesetze Zwang ausüben? Es ist kein Zweifel[288]), daß die Rechtsordnung auch das konzentrierte Kapital beschränken, sogar ethische und soziale Maßnahmen vorschreiben kann. Man kann jedoch das Kapital nicht zwingen, diesen Kurs mitzumachen: andere Länder nehmen es mit offenen Armen auf. Noch weniger kann man, soweit die Konzentration rechtlich zulässig ist, deren Gesetze oder Energien aufhalten.

Gesetzlicher Zwang ist also wohl nicht der richtige Weg. Dabei ist aber andererseits zu beachten, daß das Recht auch nicht etwa nur ein Handlanger der Wirtschaft ist und sein darf. Im Gegenteil gibt es wirtschaftliche Machtstellungen, die rein auf tatsächlichen Umständen beruhen, überhaupt nicht. Jede wirtschaftliche Machtstellung irgendeines Fabrikationsunternehmens beruht auf dem ausschließlichen Recht an den Anlagen und sonstigen Produktionsmittel, den Betriebsgeheimnissen und -Erfahrungen. Diese Güter des Unternehmens werden geschützt

287) Erste Anfänge zu ihrer Verwirklichung sind bereits vorhanden. Vgl. die Lohnsysteme des Akkordlohnes, der Arbeitsprämien, Arbeits- und Kleinaktien usw. Näheres siehe bei Geiler: a. a. O., S. 103 ff. und der dort angegebenen Literatur.

288) Vgl. Klein: Grundlagen des Rechts der Erwerbsgesellschaften, S. 87, zit. bei Haussmann: Grundlegung, S. 177.

durch das Gesetz. Die Eigentumsordnung, welche die Grundlage unserer Wirtschaftsverfassung bildet, ist uns derartig in Fleisch und Blut übergegangen, daß wir ihrer gar nicht mehr bewußt werden[289]).

Zwar mag das Recht vom Spiel der wirtschaftlichen Kräfte aus betrachtet, manchmal nur als eine Art Ventil erscheinen etwa wie das Kündigungsrecht nach § 8 der Kartellverordnung äußerlich sich als eine Art letztes Aushilfsmittel darstellt, vom Standpunkte der tiefergehenden Betrachtungsweise aus sind die Äußerungen des Rechts einerseits und der wirtschaftlichen Betätigung andererseits nur zwei Erscheinungsformen desselben sozialen Lebens[290]) wie überall, so auch besonders auf dem hier behandelten Gebiete der Monopole.

Allerdings finden sich auch hier, wie auf so vielen Gebieten des staatlichen Lebens grundlegende Kräfte miteinander in Widerstreit. Gerade dadurch aber gewinnt die Antithese Recht und Wirtschaft politisch die Färbung, inwieweit der Gesetzgeber als Ordner der wirtstaatlichen Lebens, grundlegende Kräfte miteinander in Widerstreit. Wort[291]):

„Insgesamt gilt es auch vom Leben des Rechts, daß Maß in den Dingen das Beste ist."

Nur läßt sich eben dieses Ziel in der Regel nicht durch Zwang erreichen. Die Schranken des eigenen Verantwortungsbewußtseins und Rechtsempfindens und die Erziehung dieses Gefühls ohne Zwang erscheinen deshalb als das eigentlich Erfolgversprechende auf den Gebieten ewigen Zwiespaltes im allgemeinen, wie besonders in dem vorliegend behandelten Ausschnitt des Wirtschaftslebens. Die Gewähr für eine gesunde Weiterentwicklung muß einmal die eigene innere, sich selbst im allgemeinen und im wohlverstandenen eigenen Interesse beschränkende Verantwortung der Führer der Wirtschaft in sich bergen, nicht zuletzt aber auch die lebende Kraft des Rechtsgedankens in ihrer Handhabung auf diesem Gebiet. Und je weiter sich diese Erkenntnis herausstellt und fortbildet, destomehr wird sie auch in der praktischen Wirtschaft zu einem die widerstreitenden Ziele vereinigenden Gleichmaße der im vollen Fluß der Entwicklung befindlichen Erscheinungen hinleiten, zum Wohl des Einzelnen, zum Nutzen der Allgemeinheit und zur Gesundung unseres Vaterlandes.

289) So Isay-Tschierschky: Kartellverordnung, S. 335.

290) Vgl. Haussmann: Grundlegung, S. 177.

291) So Meinecke: Die Idee der Staatsraison in der neueren Geschichte, S. 538, 539.

Lebenslauf.

Als Sohn des verstorbenen Rentners Martin Christens und seiner Ehefrau Katharina geborene Gehlen wurde ich, Paul Christens, am 10. November 1903 zu Düsseldorf geboren.

Ich besuchte von Ostern 1910 ab die Scharnhorst-Oberrealschule zu Düsseldorf, wo ich Ostern 1922 das Zeugnis der Reife erhielt.

Dann widmete ich mich dem Studium der Rechte und zwar an den Universitäten Freiburg, Marburg und Köln. Im Juli 1927 wurde ich zum Gerichtsreferendar ernannt. Seitdem bin ich als solcher tätig.

NEH

MAR 2 91954

MH1 01037

DEC 19 1930

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0044258950

END OF
TITLE